



TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT - 3. FORTSCHREIBUNG



Fassung zur Genehmigung, Dezember 2023

- Planzeichnungen-
- Begründung-
- Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke-
- Umweltbericht-

**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES UND LAGE DER TEILGEBIETE
EINSCHLISSLICH BESTEHENDER SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN**

Phase: Fassung zur Genehmigung

Maßstab 1:42.000

Stand: Dezember 2023



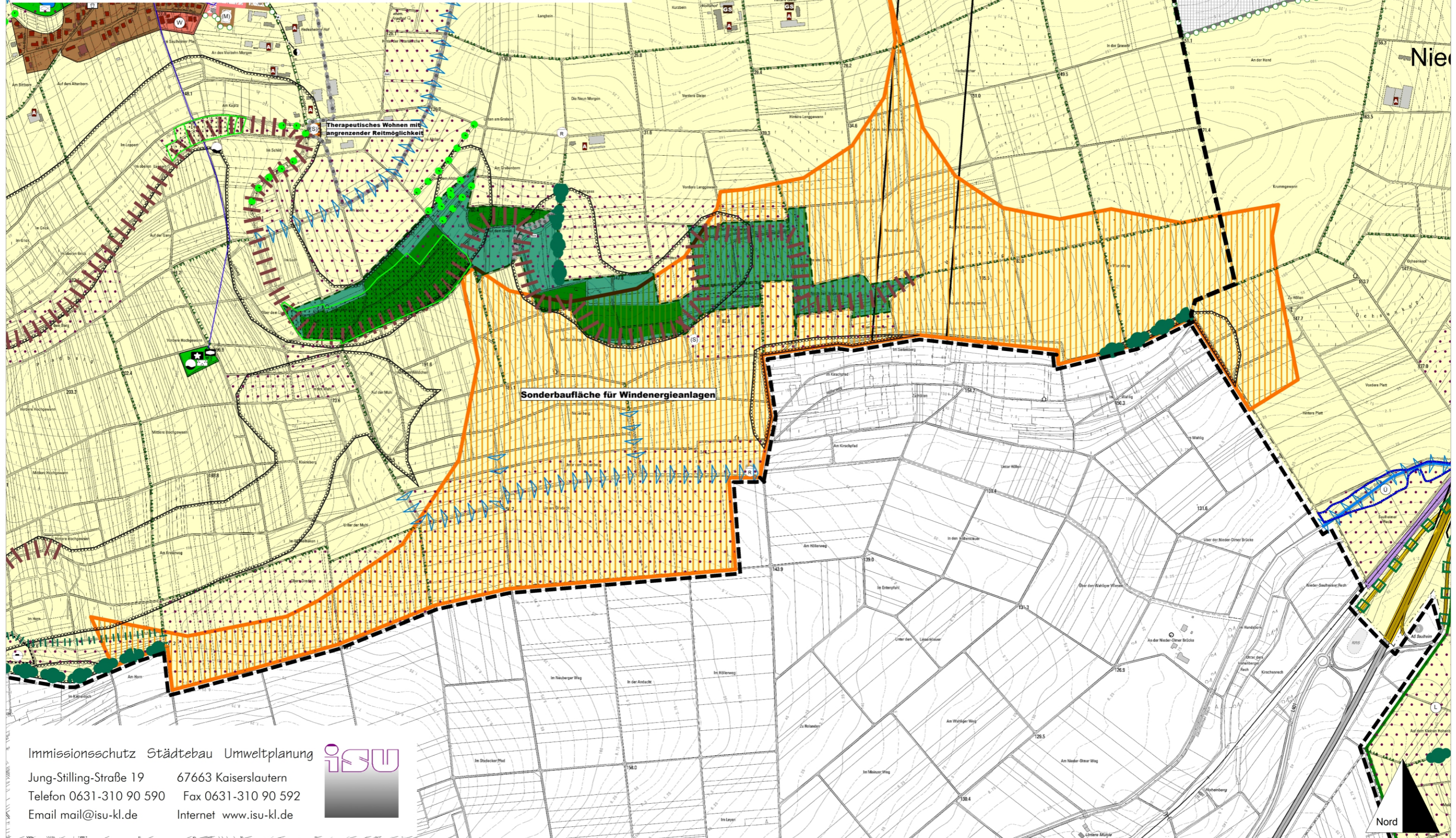
**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

TEILGEBIET 1 - SÜDÖSTLICH VON STADECKEN-ELSHEIM

Phase: Fassung zur Genehmigung

Maßstab 1:10.000

Stand: Dezember 2023



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



Nord

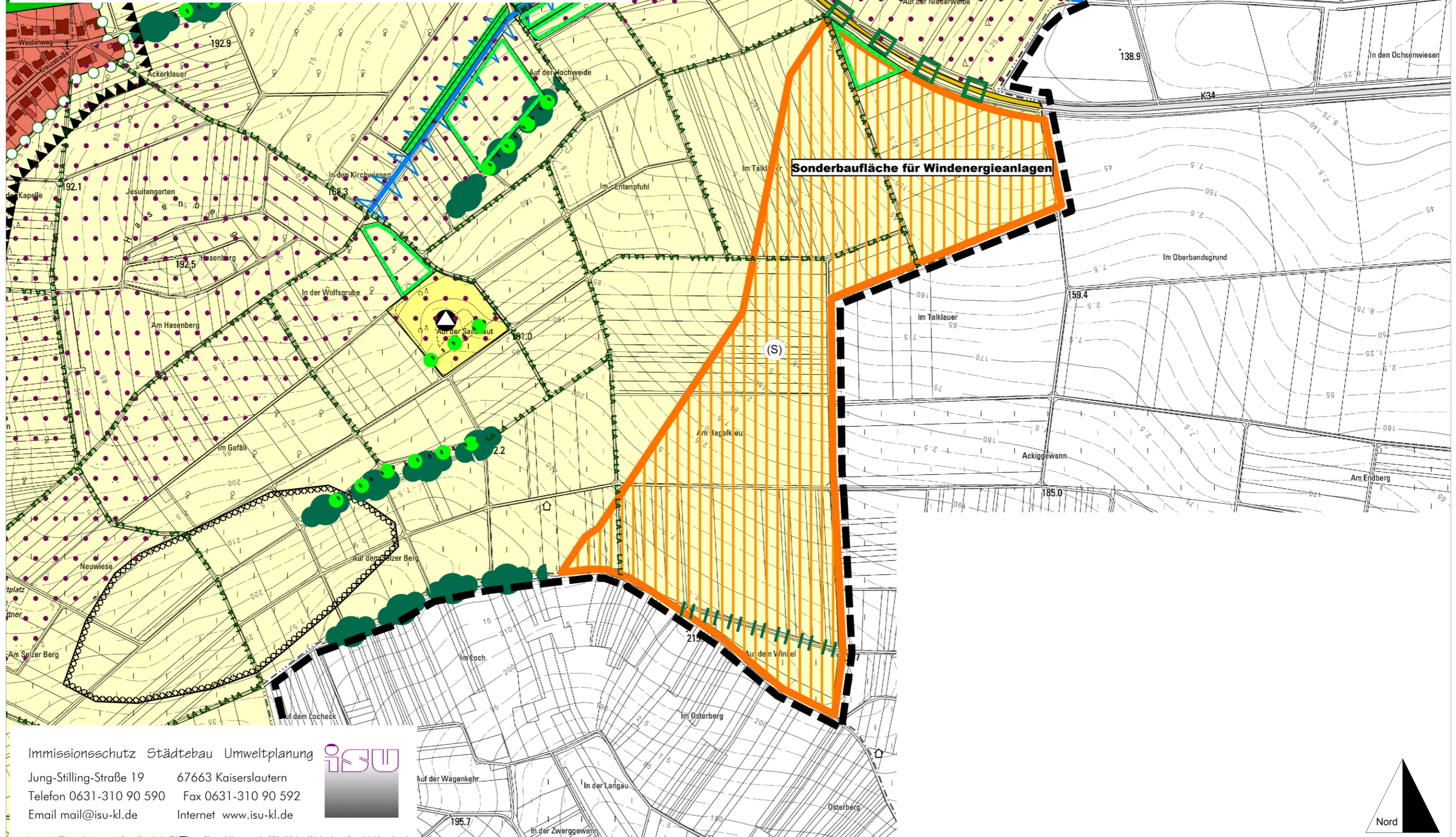
**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

TEILGEBIET 2 - ÖSTLICH VON ZORNHEIM

Phase: Fassung zur Genehmigung

Maßstab 1:5.000

Stand: Dezember 2023



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



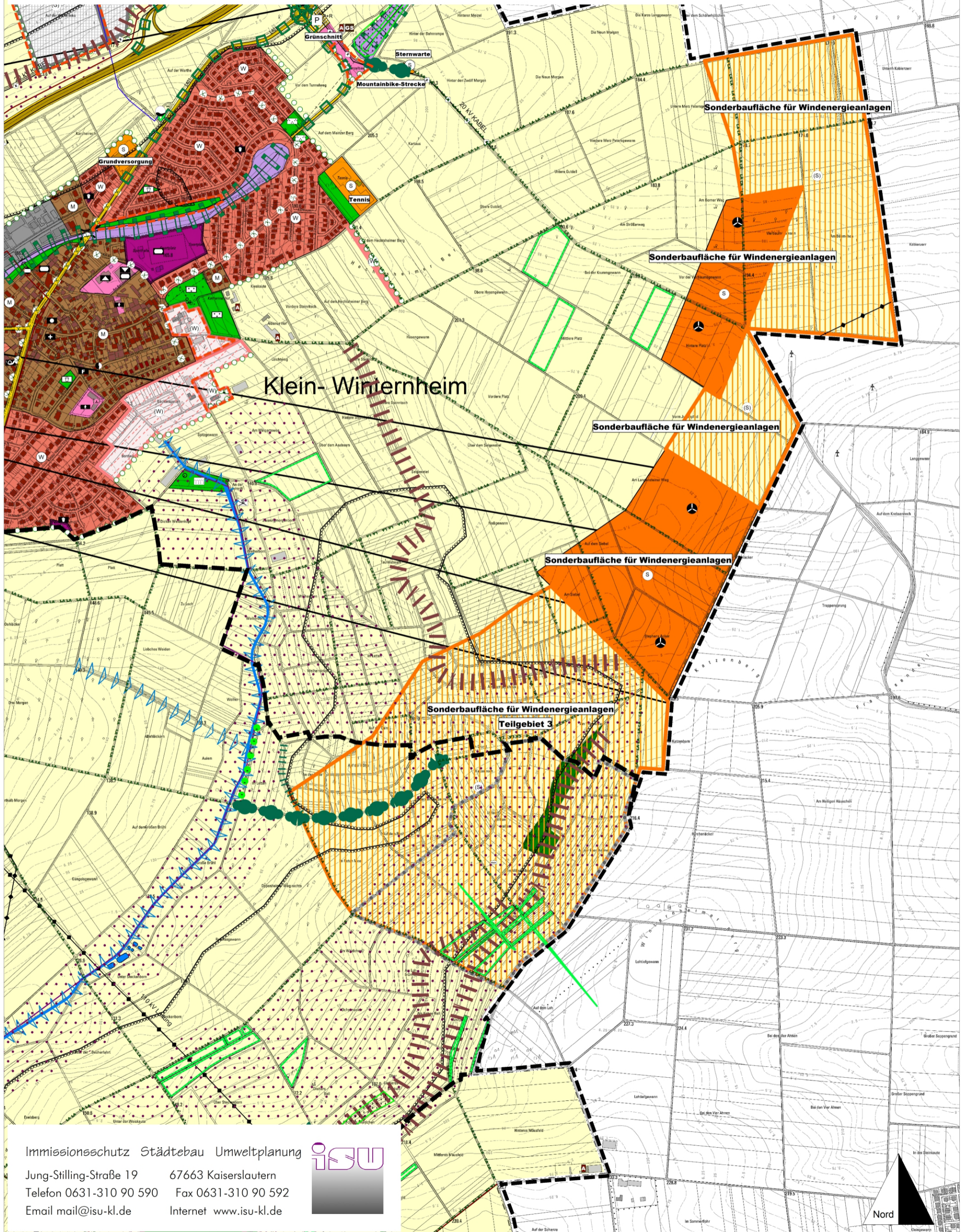
**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

**TEILGEBIET 3 - ÖSTLICH UND SÜDÖSTLICH VON KLEIN-WINTERNHAIM / OBER-OLM
UND ÜBERNAHMEN AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN 'WINDKRAFTANLAGEN'**

Phase: Fassung zur Genehmigung

Maßstab 1:10.000

Stand: Dezember 2023



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



Nord

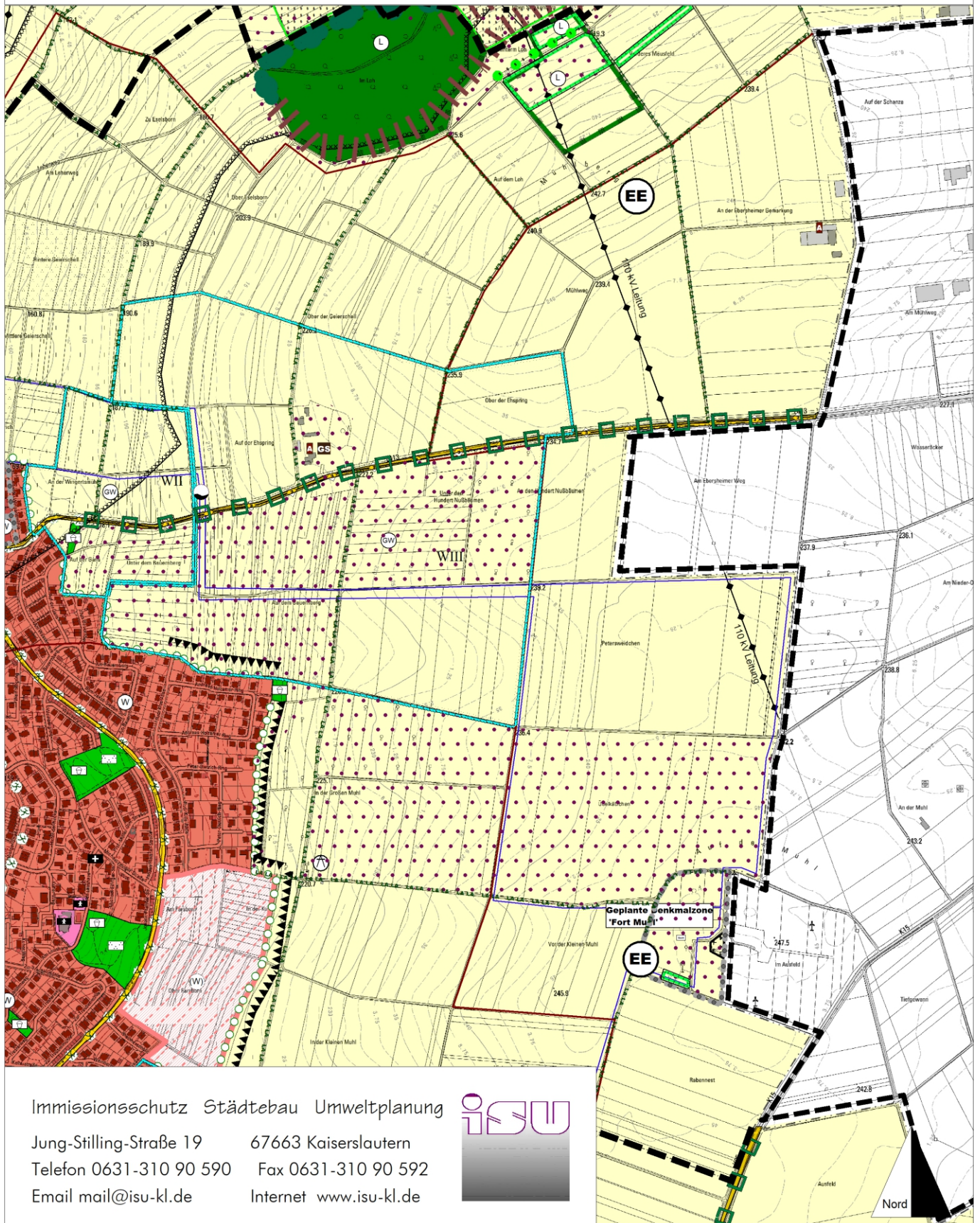
VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT - 3. FORTSCHREIBUNG

BESTEHENDE WINDENERGIEANLAGEN ÖSTLICH VON NIEDER-OLM

Phase: Fassung zur Genehmigung

Maßstab 1:10.000

Stand: Dezember 2023



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



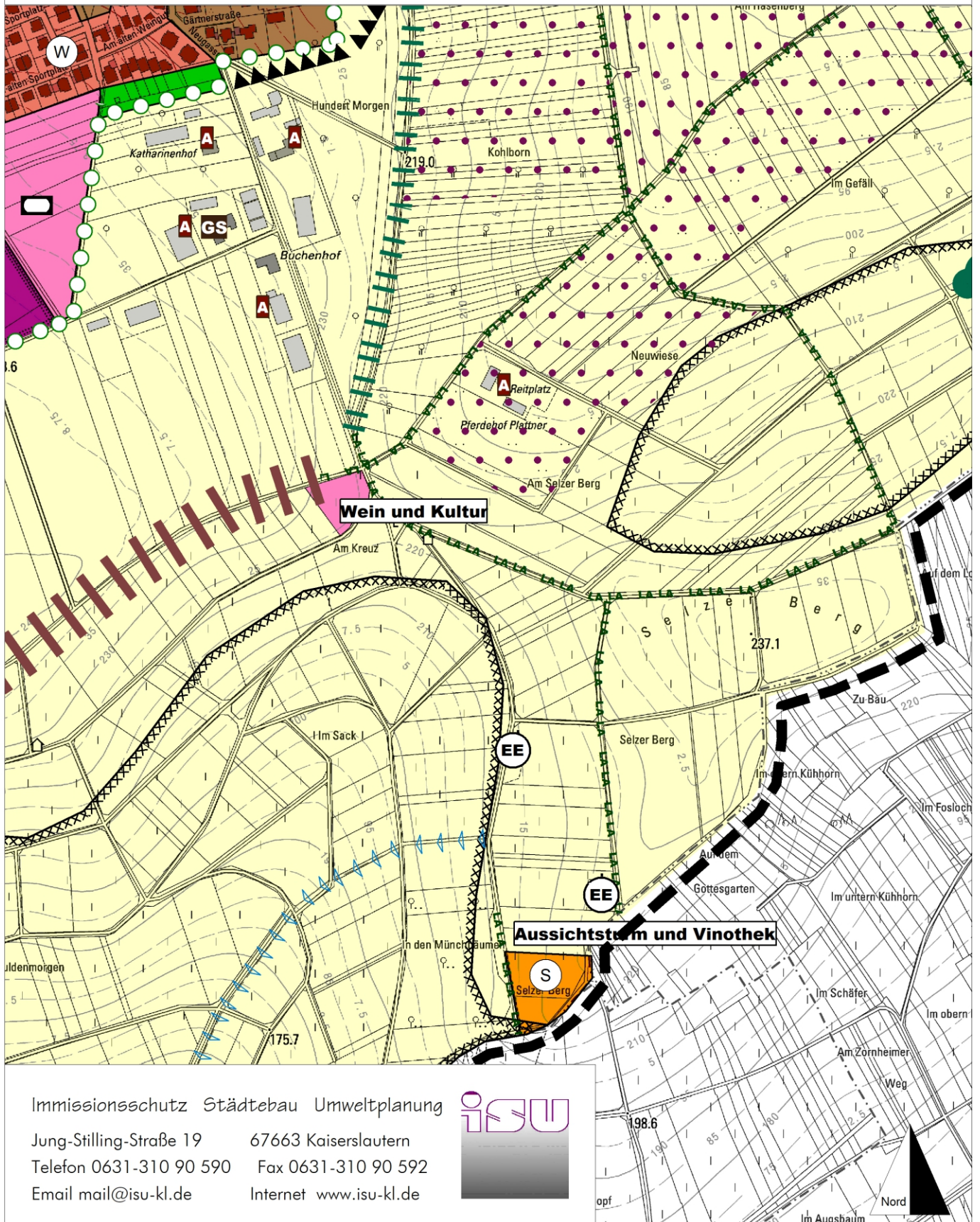
VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT - 3. FORTSCHREIBUNG

BESTEHENDE WINDENERGIEANLAGEN SÜDLICH VON ZORNHEIM

Phase: Fassung zur Genehmigung

Maßstab 1:5.000

Stand: Dezember 2023



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT - 3. FORTSCHREIBUNG

LEGENDE

Phase: Fassung zur Genehmigung

Stand: Dezember 2023

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sonderbauflächen
Zweckbestimmung gemäß Einschrieb

Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB)



Erneuerbare Energien, hier: bestehende Windenergieanlage

Informative Darstellungen



Windenergieanlagen, Bestand

BESTEHENDE DARSTELLUNGEN IM RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025

Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



Regenrückhaltebecken

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



elektrische Freileitung - Schutzabstand 10 m beiseitig -



Richtfunkstrecke

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft (Acker, Reb-, Grünflächen etc.) sowie sonstige Flächen im Außenbereich



Waldflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft
hier: bereits anderweitig festgelegte Kompensationsmaßnahmen



Biotopverbund Wasser - Bach



Biotopverbund Hangkante



Biotopverbund Gehölze



Biotopverbund Raine



Leitstruktur im Agrargaum



geschützte Landschaftsbestandteile (Vorschlag)



Flächen mit Eignung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 LNatSchG ('Suchräume')

Sonstige Planzeichen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Grenze der Verbandsgemeinde und des räumlichen Geltungsbereiches



Gemarkungsgrenze

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete nach Denkmalrecht



Grabungsschutzgebiet

Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)



Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere
bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind,
hier: nachgewiesene Rutschgebiete

Informative Darstellungen



laufende 3. Änderung des FNP 2025

Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



BEGRÜNDUNG

1 EINORDNUNG	2
2 RECHTLICHE VORGABEN UND VORGEHENSWEISE	3
2.1 DERZEITIGE RECHTLICHE VORGABEN	3
2.2 VORGEHENSWEISE	4
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORGABEN	5
3.1 LANDESPLANUNG	5
3.2 REGIONALPLANUNG.....	8
3.3 GEMEINSAMES RUNDSCHREIBEN DER MINISTERIEN	10
4 UNTERSUCHUNG DES VERBANDSGEMEINDEGEBIETES.....	10
4.1 RESTRIKTIONSANALYSE.....	11
4.2 ERGEBNISSE DER RESTRIKTIONSANALYSE.....	22
4.3 KONFLIKTANALYSE.....	27
4.4 ERGEBNISSE DER KONFLIKTANALYSE.....	37
4.5 EIGNUNGSANALYSE SOWIE STANDORTBEZOGENE ASPEKTE	42
4.6 ZUSAMMENFASSUNG ZU DEN KONFLIKTARMEN POTENZIELLEN FLÄCHENAUSWEISUNGEN.....	50
5 DARSTELLUNGEN IM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN	71
5.1 SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN	71
5.2 ÜBERNAHME BESTEHENDER EINZELANLAGEN	74
6 HINWEISE ZUR REALISIERUNG	76
6.1 HINWEISE ALLGEMEINER ART	76
6.2 WICHTIGEN HINWEISE ZU DEN AUSGEWIESENEN SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN.....	77
ANLAGE: LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME	84
RECHTSGRUNDLAGEN	91
VERFAHRENSVERMERKE.....	92

ANLAGE: UMWELTBERICHT

1 EINORDNUNG

Vor dem Hintergrund der Energiewende und der zunehmenden Bedeutung regenerativer Energien möchte die Verbandsgemeinde Nieder-Olm den Teilflächennutzungsplan Windkraft fortschreiben.

Die landesplanerischen Vorgaben zur Steuerung der Windenergie wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Zu nennen ist die dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz zum Thema ‚Erneuerbare Energien‘, die im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Zwischenzeitlich wurde das Kapitel ‚Erneuerbare Energien‘ des geltenden LEP IV erneut fortgeschrieben. Mit der vierten Teilfortschreibung werden die Voraussetzungen geschaffen, um deutlich mehr Flächen für die Errichtung von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Sie schafft den Rahmen auf Landesebene, die Energiewende voranzubringen und damit verbunden eine energiepolitische Unabhängigkeit zu erreichen. Die vierte Teilfortschreibung ist am 31. Januar 2023 in Kraft getreten.

Die dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan Windkraft der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zugrundeliegende fachliche Betrachtung stammt aus dem Jahr 2005. Obwohl bestimmte, heute zwingend zu berücksichtigende Merkmale wie die Unterscheidung in ‚harte‘ und ‚weiche‘ Kriterien enthalten sind, legt sie Maßstäbe an, die nicht mehr aktuell sind. Die zugehörige Erstaufstellung des Teilflächennutzungsplans wurde Anfang 2007 abgeschlossen. Mittlerweile wurde der Teilflächennutzungsplan zweimal geändert. Im Rahmen der 1. Änderung wurde die Abgrenzung der Sonderbaufläche östlich der Gemeinde Klein-Winternheim sowie die maximale Höhe der baulichen Anlagen angepasst. Anlass für die 2. Änderung war die ‚Teilfortschreibung Windenergienutzung‘ des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe, die seit dem 02. Juli 2012 verbindlich ist. Deren Ziele waren auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden die bestehenden Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan aus der Planung genommen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Beitrag zum Pariser Klimaabkommen und der Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels zu leisten. Die Landesregierung strebt eine vollständige Klimaneutralität in den Jahren zwischen 2035 und 2040 an. Vor diesem Hintergrund forciert das Land den Ausbau der Windkraft. Bis 2030 soll eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft erreicht werden.

Exkurs: Maßnahmen auf Bundesebene zur Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windenergie eine bedeutende Rolle.

Um den Ausbau der Windenergie zu erhöhen und schneller voranzubringen, sollen durch die Änderung verschiedener Bundesgesetze die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und die notwendigen Flächen bereitgestellt werden.

Mit der grundlegenden Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 sind neue Ausbauziele für die Windenergie an Land festgelegt worden. Gemäß § 2 des EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen bis zur annähernd treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einfließen.

Mit dem am 01. Februar 2023 in Kraft getretenen ‚Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land‘ (Wind-an-Land-Gesetz) soll der Ausbau der Windenergie deutlich schneller vorangebracht werden. Durch dieses Gesetz sollen bis zum Jahr 2032

bundesweit zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergie an Land zur Verfügung gestellt werden.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt für jedes Bundesland verpflichtende Flächenziele vor, die innerhalb bestimmter Fristen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Danach muss das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen (Flächenbeitragswerte). Eine besondere Bedeutung kommt der neuen Rotoraußerhalb-Regelung zu. Danach ist im Flächennutzungsplan eine Regelung erforderlich, die besagt, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage die Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen überragen dürfen. Andernfalls werden diese Flächen bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte nur anteilig angerechnet.

Gemäß § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann der Ausweisung von Windenergiegebieten eine positive Vorwirkung zugesprochen werden, sobald eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Auf dieser Grundlage können Windenergieanlagen bereits zugelassen werden. Hierdurch sollen kurzfristig mehr Flächen für die Windenergie an Land zur Verfügung gestellt werden.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm sieht eine wichtige Aufgabe darin, mehr regenerative Energien umzusetzen und möchte prüfen, wo dies im Verbandsgemeindegebiet über die bestehenden Flächenausweisungen hinaus möglich ist. Hierzu soll der Teilflächennutzungsplan Windkraft fortgeschrieben werden.

Die Verbandsgemeinde möchte die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans bis Februar 2024 zur Rechtskraft bringen.

2 RECHTLICHE VORGABEN UND VORGEHENSWEISE

2.1 DERZEITIGE RECHTLICHE VORGABEN

Für die Planungspraxis von herausragender Bedeutung ist die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Selbständige Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben. Dies bedeutet, dass bereits dann ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Neben der Privilegierung der Anlagen besteht für Gemeinden durch § 35 Abs. 3 BauGB (sog. genannter Planvorbehalt) die Möglichkeit zu steuern, d.h. mittels Ausweisung geeigneter Standorte im Rahmen von Darstellungen im Flächennutzungsplan, die Windenergienutzung an anderen Standorten als den dargestellten auszuschließen.

Dazu hat die Verbandsgemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchzuführen und ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich zu erarbeiten.

Der Flächennutzungsplan muss dabei selbst nicht komplett erstellt werden. § 5 Abs. 2b BauGB erlaubt es, sachliche und räumliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen. In diesem Teilflächennutzungsplan kann die Möglichkeit der Ausweisung von ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ angestrebt werden. Mit dieser Positivausweisung wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen

gen nur innerhalb der gekennzeichneten Bereiche errichtet werden dürfen. Bauanträge für Windenergieanlagen außerhalb der Sonderbauflächen sind in der Regel abzulehnen, weil die Anlagen planungsrechtlich unzulässig sind.

Mit dem Teilflächennutzungsplan Windkraft wird somit die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen beschränkt.

Vor dem Hintergrund der Politik des Landes Rheinland-Pfalz, im Zuge der ‚Energiewende‘ die Stromversorgung in Deutschland bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien zu sichern, sieht die Verbandsgemeinde Nieder-Olm eine wichtige Aufgabe darin, mehr regenerative Energien umzusetzen und möchte prüfen, wo dies im Verbandsgemeindegebiet möglich ist.

2.2 VORGEHENSWEISE

Bei Untersuchungen zur Windenergienutzung sind vielfältige Aspekte einzubeziehen, um eine darauf gründende, angemessene Abwägung im Rahmen einer Flächennutzungsplanung zu ermöglichen.

In der Praxis hat sich eine Strukturierung der Untersuchungen mit den Bausteinen einer Restriktions-, einer Konflikt- und einer Eignungsanalyse als sinnvolles Vorgehen erwiesen. Hiermit können Flächen des Untersuchungsraumes angemessen bewertet werden. Mit dieser fundierten Herangehensweise werden kommunale Entscheidungen qualitativ hochwertig vorbereitet und können, sofern erforderlich, planungsrechtlich abgesichert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht¹ sieht die Ausarbeitung des Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs. Dabei sind im ersten Abschnitt die Tabuzonen zu ermitteln, die sich in ‚harte‘ und ‚weiche‘ Tabuzonen unterteilen lassen. Die dann übrig gebliebenen Flächen sind hinsichtlich ihrer Eignung zu überprüfen.

Im ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als ‚Tabuzonen‘ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (‚harte‘ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (‚weiche‘ Tabuzonen).

Nach Abzug der harten Tabuzonen bleiben zunächst die Potenzialflächen der Stufe 1. Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dazu werden diese mit den weichen Tabuzonen überlagert, so dass schließlich die Potenzialflächen der Stufe 2 übrigbleiben. In diesem Schritt sind die öffentlichen Belange, die gegen die Nutzung für Windenergieanlagen sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, die Windenergienutzung an geeigneten Standorten grundsätzlich zu ermöglichen. Die nun verbleibenden Flächen sind prinzipiell für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet und kommen damit für die Darstellung von Sonderbauflächen in Betracht.

¹ vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. September 2009, BVerwG 4 BN 25.09

Das Beurteilungsgerüst der Untersuchung lehnt sich an die rechtlichen Vorgaben übergeordneter Planungsebenen (Landesplanung und Regionalplanung), das gemeinsame Rundschreiben mehrerer Landesministerien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen² sowie weitere fachgesetzlichen Bestimmungen an. Darüber hinaus kommen im Planungsraum spezifische, städtebauliche Entwicklungsvorstellungen der Verbandsgemeinde zum Tragen.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORGABEN

3.1 LANDESPLANUNG

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Im LEP IV legt die Landesregierung die landesplanerischen Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer die Kommunen im Land ihre Bauleitplanung, beispielsweise in Flächennutzungsplänen, regeln können. Das LEP IV³ beinhaltet bereits 2008 Aussagen zu erneuerbaren Energien. Mit der wachsenden Bedeutung der raumordnerischen Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien wurden Teilfortschreibungen vorgenommen, die konkretere Aussagen zu dem Thema erneuerbaren Energien treffen.

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) – Teilfortschreibungen zum Thema Erneuerbare Energien

Eine **erste Teilfortschreibung** ‚Erneuerbare Energien‘ des Landesentwicklungsprogramms ist am 11. Mai 2013⁴ in Kraft getreten. Mit der ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde grundsätzlich festgelegt, dass ein geordneter Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll (G 163). Als Grundsatz der Landesplanung wird festgelegt, dass zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (G 163 a). Ziel 163 b (Z 163 b) enthält die Verpflichtung in Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen. Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Waldfläche für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden (G 163 c). In Ziel 163 d wird verbindlich geregelt, in welchen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Die Befugnis für eine abschließende Steuerung wurde auf die Bauleitplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie übertragen (Z 163 e).

Mit der **dritten Teilfortschreibung**⁵ des Landesentwicklungsprogramms IV, die am 21. Juli 2017 in Kraft getreten ist, wurden verschiedene Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz verbindlich festgelegt. Es handelt sich hierbei um (Z 163 d). Das betrifft

² Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Mainz, 28. Mai 2013.

³ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 07. Oktober 2008, Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008

⁴ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 16. April 2013, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013

⁵ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 04. Juli 2017, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2019

- bestehende und geplante Naturschutzgebiete
- Naturpark Pfälzerwald (als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen)
- Nationalparke
- Kernzonen der Naturparke
- in den Kernzonen und in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
- landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2
- Natura 2000-Gebieten, für die die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Gutachten ‚Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz‘ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben
- Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Neben diesen konkreten Ausschlussgebieten beinhaltet das Landesentwicklungsprogramm weitere Aussagen zum Thema Windenergie:

Wie bereits in der vorherigen Teilfortschreibung wird eine Mindestflächengröße für die Ansiedlungsflächen vorgegeben. Allerdings hat die Vorgabe mit der dieser Rechtsgrundlage Zielcharakter und gilt damit verpflichtend.

(Z 163 g) Demnach dürfen Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im Verbund möglich ist. Im Fall von Repowering genügt die mögliche Errichtung von mindestens zwei Anlagen. In der Begründung zu diesem Ziel heißt es, dass „(...) ein räumlicher Verbund dann gegeben [ist], wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha, (...) ausreichen.“⁶ Beim Repowering sind entsprechend etwa 10 ha Fläche erforderlich. Damit wird deutlich, dass bei der Flächenausweisung auch die jeweiligen erforderlichen Abstände zwischen den Anlagen zu berücksichtigen sind.

(Z 163 h) Des Weiteren gibt das Landesentwicklungsprogramm einen verbindlichen Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung vor. Der erforderliche Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten beträgt mindestens 1.000 Meter, bei Anlagen mit mehr als 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter.

(Z 163 i) Eine Unterschreitung der Abstände ist nur im Falle des besonders gewünschten Repowering von Altanlagen zulässig.

Mit der **vierten Teilfortschreibung**⁷ des LEP IV wurden erneut Änderungen in Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 zur Energieversorgung vorgenommen. Es werden die Voraussetzungen geschaffen, deut-

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz: Dritte Teilfortschreibung ..., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2019, S 18.

⁷ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Vierte Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 17. Januar 2023, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2023

lich mehr Flächen für die Errichtung von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Die vierte Teilfortschreibung schafft den Rahmen auf Landesebene, die Energiewende voranzubringen und damit verbunden eine energiepolitische Unabhängigkeit zu erreichen. Es werden neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet. Zwei Prozent der Landesfläche sollen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können. Die vierte Teilfortschreibung ist am 31. Januar 2023 in Kraft getreten.

Die wesentlichen die Windenergie betreffenden Inhalte der Rechtsverordnung der vierten Teilfortschreibung, die die geänderten landesplanerischen Vorgaben (Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung) enthalten, werden nachfolgend benannt:

„G 163 a

Dieser Grundsatz wird um den Auftrag, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen, erweitert.

Z 163 d

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem **neuen Grundsatz G 163 k**.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

G 163 g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

Z 163 i

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent⁸ unterschritten werden können. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Zukünftig wird der Repowering-Bonus entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

⁸ Hinweis: Der Siedlungsabstand kann dann auf 720 m verringert werden.

Z 163 j-neu

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.“⁹

3.2 REGIONALPLANUNG

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat zum Regionalen Raumordnungsplan (ROP) einen ‚Teilplan Windenergienutzung‘¹⁰ aufgestellt. Dieser wurde am 02. Juli 2012 verbindlich.

Im ‚Teilplan Windenergienutzung‘ (2012) werden Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen. Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zulässig. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, innerhalb der Eignungsgebiete stehen sie der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht entgegen. (Z 1)

Außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete ausgeschlossen sind. (Z 2)

Zwei Jahre später, im Jahr 2014, hat die Planungsgemeinschaft den regionalen Raumordnungsplan für die Region Rheinhessen auf der Basis des 2008 und 2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV)¹¹ neu aufgestellt. Dieser wurde am 23. November 2015 verbindlich. Seitdem wurden zwei Teilfortschreibungen des Planwerks vorgenommen, u.a. auch für das Kapitel ‚Energieversorgung‘. Die zweite Teilfortschreibung¹² ist seit dem 19. April 2022 verbindlich. Das Thema Windenergie ist von dieser Fortschreibung nicht betroffen.

Im Regionalen Raumordnungsplan 2014 wird das Ziel (Z 163) formuliert, dass in die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen hat. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten wird die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms erfüllt. Die von der Regionalplanung ausgewiesenen Vorranggebiete tragen maßgeblich zur Zielstellung der Energiewende bei.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, der Angabe welche Flächen einer Nutzung durch die Windenergie grundsätzlich entgegenstehen sowie auf welchen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist, nutzt die Planungsgemeinschaft die gemäß

⁹ <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung>, aufgerufen am 04. Mai 2022

¹⁰ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergienutzung (2012), Mainz, 02. Juli 2012

¹¹ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014, Mainz, 23. November 2015.

¹² Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung, Mainz, 19. April 2022

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gegebene und bereits oben beschriebene Möglichkeit des Planvorbehalts auf überörtlicher Ebene.

Seitdem der Regionale Raumordnungsplan im Juni 2016 Rechtskraft erlangt hat, stellen die Vorranggebiete verbindliche Ziele der Raumordnung dar, an die sich die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 4 BauGB anpassen muss.

Ausweisungen in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist im rechtswirksamen ROP ‚Teilplan Windenergienutzung‘ (2012) im Osten der Gemeinde Klein-Winternheim im Bereich der Gemarkungsgrenze zu Mainz Ebersheim ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiet der Windenergienutzung (Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim) ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist dieses als genehmigte Sonderbauflächen (Bestand und Planung) für Windenergie dargestellt.

Vierte Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20. Juni 2023 den Aufstellungsbeschluss zu einer vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe gefasst. Diese beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung fand in der Zeit vom 25. Juli 2023 bis einschließlich 22. September 2023 statt.

Inhalte der Teilfortschreibung:¹³

Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft hat in Absprache mit der obersten Landesplanungsbehörde ein Planungsbüro beauftragt, eine Potenzialstudie¹⁴ einschließlich strategischer Umweltprüfung (SUP) zum Ausbau der Windenergienutzung in der Region durchzuführen. Die Studie soll als Grundlage für die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans dienen, in welche die ermittelten Potenzialflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung übernommen werden sollen. Insgesamt wurden 59 potenzielle Flächen im Rahmen der Studie ermittelt. Hiervon werden 54 als Vorranggebiete vorgeschlagen. Bei einigen Flächen handelt es sich um bereits im Regionalplan oder in Flächennutzungsplänen vorhandene Standorte, die jedoch im Zuschnitt angepasst oder erweitert wurden.

Aufgrund der lückenhaften Datenlage im Bereich des Artenschutzes handelt es sich zunächst nur um eine vorläufige Flächenkulisse von möglichen Vorranggebieten Windenergie. Im weiteren Verfahren kann die Flächenkulisse an zwischenzeitliche artenschutzfachliche Erkenntnisse angepasst werden und sich demnach noch reduzieren.¹⁵

¹³ siehe hierzu Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur 4. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP) in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), Verfahrensstand und Inhalte der 4. Teilfortschreibung ROP

¹⁴ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, Mainz, Stand: Juni 2023

¹⁵ Mittlerweile liegt ein ‚Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz‘ des Landesamtes für Umwelt vor (Stand: November 2023).

Eine Präferenz wurde insbesondere auf die Übernahme und angemessene Erweiterung bestehender Windflächen gelegt. Damit soll weiterhin der planerischen Absicht der Konzentration von Anlagen Rechnung getragen werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass für diese Standorte bereits umfangreiche Einzeluntersuchungen erfolgt sind, welche eine geringe Konfliktdichte bestätigen haben.

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe werden zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Außerhalb dieser Gebiete können die Träger der Bauleitplanung über die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen einen darüber hinaus gehenden Beitrag zur Energiewende leisten. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben.

Die in Aufstellung befindliche vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wird in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans beachtet.

3.3 GEMEINSAMES RUNDSCHREIBEN DER MINISTERIEN

Im Mai 2013 wurde das ‚Rundschreiben Windenergie‘ - Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz¹⁶ - verabschiedet. Es richtet sich an Behörden, die an den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beteiligt sind, als Leitfaden. Daneben steht das Schreiben auch den Gemeinden und Unternehmen und sonstigen Dritten zur Verfügung, damit diese sich über die geltenden Vorschriften und Verfahrensschritte informieren können.

In verschiedenen Bereichen gibt es mittlerweile aktuellere und teilweise konkretere Aussagen, wie z.B. die Ziele des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (dritte und vierte Teilfortschreibung 2023). Sofern solche Aussagen rechtsverbindlich existieren, werden diese im Folgenden herangezogen. Zu den übrigen Themen gibt das Rundschreiben weiterhin Aufschluss bzw. Empfehlungen, was bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten ist.

4 UNTERSUCHUNG DES VERBANDSGEMEINDEGEBIETES

Im Rahmen der Grundlagenermittlung wird das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm flächendeckend untersucht. Das Beurteilungsgerüst lehnt sich grundsätzlich an den Regionalplan Rheinhessen-Nahe - Teilplan Windenergienutzung (2012) an. Allerdings ergeben sich seitdem durch die 3. und 4. Änderung des LEP IV weitere Gewichtungen und Sachverhalte, die einzubeziehen sind. Hinzu kommen inzwischen zahlreiche Leitfäden und Ausarbeitungen von Landesbehörden und Fachinstitutionen.

In der Praxis hat sich eine Strukturierung mit einer Restriktions-, einer Konflikt- und einer Eignungsanalyse als sinnvolles Vorgehen erwiesen.

¹⁶ Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie), Mainz, 28. Mai 2013

Die Restriktionsanalyse stützt sich auf objektive Ausschlussstatbestände (harte Kriterien) wie Schutzgebiete oder notwendige Abstände aus Sicherheits- oder Emissionsschutzgründen. Die Konfliktanalyse befasst sich mit Gebietskategorien, deren Vorhandensein der Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. entgegenstehen und die aus örtlicher Sicht nur eingeschränkt für eine Windenergienutzung in Betracht kommen (weiche Kriterien) wie beispielsweise Wald oder Wasserschutzgebiete (ohne Zone I). Der Eignungsanalyse, u.a. auf der Grundlage der Windhöufigkeit, kommt nur eine ergänzende Bedeutung zu, da diese Einschätzung regelmäßig dem Anlagenbetreiber zusteht.

4.1 RESTRIKTIONSANALYSE

Im Rahmen der Restriktionsanalyse wird das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm darauf untersucht, welche Bereiche aufgrund gewichtiger entgegenstehender Belange oder fachgesetzlicher Bestimmungen von einer Windenergienutzung von vornherein auszuschließen sind (Restriktionsflächen). Diese Flächen sind grundsätzlich ausgeschlossen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Planungsträger dazu planerischen Ermessensspielraum hat. In diesen Bereichen ist der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht zulässig.

Die einzelnen Restriktionskriterien (harte Tabukriterien) und die einzuhaltenden Schutzabstände zwischen empfindlichen Nutzungen und Windenergieanlagen werden nachfolgend aufgeführt. Hierbei stehen die für die Verbandsgemeinde Nieder-Olm relevanten Faktoren im Vordergrund. Diese harten Kriterien sind einer Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Siedlungsbereiche	Flächenausschluss bzw. Abstand	Quelle / Anmerkungen
bestehende / geplante Siedlungsbereiche	die Fläche selbst	
Schutzabstand zu bestehenden / geplanten schutzbedürftigen Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen - Mischbauflächen 	900 m	LEP IV, 4. Teilfortschreibung
Schutzabstand zu bestehenden / geplanten weniger schutzbedürftigen Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Bauflächen 	400 m	ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012)
Schutzabstand zu sonstigen bestehenden / geplanten schutzbedürftigen Nutzungen <ul style="list-style-type: none"> - Bildungseinrichtungen - Einrichtungen des Gesundheitswesens, Pflegeheime, auch im Außenbereich 	900 m	
Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte)	400 m	ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012)
Schutzabstand zu Einrichtungen für Freizeit und Erholung: <ul style="list-style-type: none"> - Sport-, Spiel und Freizeitanlagen - Freizeitwohnen im Außenbereich 	700 m	ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012)
Friedhöfe	die Fläche selbst	
Schutzabstand zu Entwicklungsräumen mit schutzbedürftigen Nutzungen	900 m	LEP IV, 4. Teilfortschreibung

Schutzabstand zu Entwicklungsräumen mit weniger schutzbedürftigen Nutzungen	400 m	ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012)
Landschaftsschutz und Ressourcen	Flächenausschluss bzw. Abstand	Quelle / Anmerkungen
bestehende und geplante Naturschutzgebiete	die Fläche selbst	LEP IV, 3. Teilfortschreibung
Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial	die Fläche selbst	LEP IV, 3. Teilfortschreibung
Wasserschutzgebiete - Zone I	die Fläche selbst	LEP IV, 3. Teilfortschreibung
Gewässer	die Fläche selbst	Rundschreiben Windenergie (2013)
Grünzäsuren	die Fläche selbst	
Naturdenkmale	das Denkmal selbst	
geschützte Landschaftsbestandteile	die Fläche selbst	
gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	die Fläche selbst	Rundschreiben Windenergie (2013)
Artenschutz	Flächenausschluss bzw. Abstände	Quelle / Anmerkungen
Vogelzug Verdichtungsraum ¹⁷	die Fläche selbst	ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012)
Brutgebiete windkraftsensibler Vogelarten ¹⁸ - Rohrweihe - Kiebitz* - Schwarzmilan	Nahbereich: - 400 m - --- - 500 m	Gutachten viriditas (Risikoabschätzung), Erfassung windkraftrelevanter Vogelarten; § 45b Bundesnaturschutzgesetz, Anlage 1
Sonstige Ausschlusskriterien	Flächenausschluss bzw. Abstand	Quelle / Anmerkungen
Klassifizierte Straßen	Bundesautobahn 40 m Bundesstraße 20 m Landesstraße 20 m Kreisstraße 15 m	Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Landesstraßengesetz
Schienenwege	60 m	ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012)

¹⁷ Hinweis: Zum aktuellen Umgang mit dem Vogelzug wird auf die Ausführungen zum ‚Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz‘ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz vom November 2023 ab Seite 48 verwiesen.

¹⁸ Hinweis: Der Artenschutz wurde punktuell betrachtet durch viriditas: Risikoabschätzung windkraftsensibler Vogelarten zur Brutzeit, Rastvögel und Zugvögel, Verbandsgemeinde Nieder-Olm, 3. Teilfortschreibung des Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘, Weiler, 13.04.2021

Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen - Platzrunde - Einflugschneise 352 - Bauschutzbereich	Fläche aller Platzrunden Korridor von beidseitig 700 m 4 km Halbmesser um den Flughafenbe- zugspunkt	Deutsche Flugsicherung landesplanerische Stellung- nahme § 12 i.V.m. § 13 Luftverkehrs- gesetz; ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012); LBM Luftverkehr
Freileitungen	50 m	Fachstandards
Treibstoffleitung, unterirdisch	5 m beidseitig	
Funkturm	100 m	ROP Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012)

* Der Kiebitz zählt gemäß Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr zu den 15 kollisionsgefährdeten Brutvögeln.

Siedlungsbereiche

- bestehende und geplante Siedlungsbereiche**

Die geschlossenen Siedlungskörper und die im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm geplanten Siedlungserweiterungen sind allgemein für eine Windenergienutzung ungeeignet. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird in bestehenden Siedlungskörpern ausgeschlossen.

Zu den Siedlungsbereichen gehören auch die Friedhöfe. Diese Flächen werden ebenfalls für die Nutzung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

- Schutzabstand zu bestehenden / geplanten schutzbedürftigen und weniger schutzbedürftigen Nutzungen**

Neben dem Schutz der Siedlungsbereiche vor Einwirkungen durch Windenergieanlagen sind auch Schutzabstände zu den jeweiligen Bauflächen einzuhalten. Es wird eine Unterscheidung zwischen den im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm dargestellten Wohnbauflächen, Mischbauflächen und gewerblichen Bauflächen vorgenommen.

Gemäß der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, besonderen und dörflichen Wohngebieten, zu Dorfgebieten, Mischgebieten und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten. Der Abstand wird von der Mastfußmitte gemessen.

Bei gewerblichen Bauflächen ist gemäß dem Regionalplan Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012), ein Mindestabstand vom 400 m zu Gewerbeflächen einzuhalten.

Die erforderlichen Abstände sind nicht nur zu bestehenden, sondern auch zu geplanten, im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, Mischbauflächen und gewerblichen Bauflächen einzuhalten. Gleiches Erfordernis gilt auch für Entwicklungsräume, die in weiterer Zukunft geplant werden sollen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die für die weitere Siedlungsentwicklung absehbar sind und freigehalten werden sollen.

Bei diesem Ausschlusskriterium wurde auch die im Flächennutzungsplan der Stadt Mainz dargestellte geplante Wohnbaufläche im Nordwesten der Gemeinde Ebersheim berücksichtigt. Zur Sicherung dieser Fläche ist zu geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ein Mindestabstand von 900 m einzuhalten.

- **Schutzabstand zu sonstigen bestehenden / geplanten schutzbedürftigen Nutzungen**

In der vorliegenden Untersuchung werden Schutzabstände zu Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Pflegeheime, auch im Außenbereich, eingehalten.

Diese Nutzungen können hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit hilfsweise den Kategorien Wohn- und Mischgebiete zugeordnet werden, so dass hier auch der Schutzabstand vom 900 m zur Anwendung kommt.

- **Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich**

Für Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich gelten geringere Abstände als für die entsprechenden Flächen im Innenbereich.

Der Regionalplan Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung (2012), sieht für Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich, zu denen auch Einzelgehöfte zählen, geringere Abstände vor als für die entsprechenden Flächen im Innenbereich. Der Mindestabstand zu Wohngebäuden und Flächen mit Mischnutzung im Außenbereich wird mit 400 m angesetzt.

- **Schutzabstand zu Einrichtungen für Freizeit und Erholung**

Im Sinne der Erholungsvorsorge ist zu Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie zu Wochenendhausgebieten ein Schutzabstand einzuhalten. Zu diesen Nutzungen wird gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan, Teilplan Windenergienutzung (2012), ein Mindestabstand von 700 m angewendet.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind zahlreiche Einrichtungen für Freizeit und Erholung vorhanden. Ein Wochenendhausgebiet liegt westlich der Ortsgemeinde Jugenheim

Landschaftsschutz und Ressourcen

- **bestehende und geplante Naturschutzgebiete**

Gemäß der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten die Windenergienutzung ausgeschlossen.¹⁹

Insgesamt zehn Naturschutzgebiete liegen ganz oder teilweise in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Es handelt sich ausnahmslos um perlschnurartig entlang des Selzlaufs aufgereihete Gebiete, welche in ihrer Gesamtheit weite Teile des Selztalabschnittes in der Verbandsgemeinde außerhalb der Ortslagen umfassen:

- Naturschutzgebiet 'Hahnheimer Bruch' (NSG-7339-123)
- Naturschutzgebiet 'An der Lausau' (NSG-7331-060)
- Naturschutzgebiet 'Der Hohenberg' (NSG-7339-083)

¹⁹ vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz: Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz ..., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2019, S. 360

- Naturschutzgebiet 'In der Au' (NSG-7339-131)
- Naturschutzgebiet 'Am Laurenzihof' (NSG-7339-133)
- Naturschutzgebiet 'Woogwiesen/Bruchwiesen' (NSG-7339-125)
- Naturschutzgebiet 'Am Totenweg' (NSG-7339-073)
- Naturschutzgebiet 'Im Mayen' (NSG-7339-130)
- Naturschutzgebiet 'Bingerwiese' (NSG-7339-132)
- Naturschutzgebiet 'Wiesen am Layenhof – Ober-Olmer Wald' (NSG-7300-224)

Die vorgenannten Naturschutzgebiete sind Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

In begründeten Einzelfällen kann zur Einhaltung des Schutzzweckes ein Schutzabstand zur Schutzgebietsgrenze erforderlich sein.

- **Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial**

Gemäß den Ausführungen der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms stellen Natura 2000-Gebiete Ausschlussflächen dar, sofern für sie ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt wurde.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde kommen drei Natura 2000-Gebiete vor.

Das Europäische Vogelschutzgebiet 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' (DE-6014-402) liegt mit seinem zentralen Abschnitt im Planungsraum und umfasst weite Teile der Selzau im Gebiet der Verbandsgemeinde. Ein zweites Europäisches Vogelschutzgebiet, das 'Ober-Hilbersheimer Plateau' (DE-6014-403), tangiert im äußersten Westen die Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Für beide Vogelschutzgebiete besteht gemäß der Karte 20c und der Tabelle 20c der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ein sehr hohes Konfliktpotenzial.

Das Vogelschutzgebiet 'Selztal' geht teilweise in den vorgenannten Naturschutzgebieten auf.

Als FFH-Gebiet ist das am nördlichen Rand der Verbandsgemeinde gelegene Gebiet 'Ober-Olmer Wald' gemeldet. Dieses ist jedoch nicht als FFH-Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotenzial eingestuft und ist damit bei den Konfliktkriterien zu betrachten.

- **Wasserschutzgebiete Zone I**

Gemäß der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist in Wasserschutzgebieten der Zone I die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm befindet sich nördlich der Ortslage von Elsheim ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet. Diese Fläche ist eine Ausschlussfläche für Windenergie.

- **Gewässer**

Weitere Ausschlussflächen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen stellen die Gewässer innerhalb der Verbandsgemeinde dar. Neben der Selz als Gewässer II. Ordnung sind verschiedene kleinere Bäche (Gewässer II. Ordnung) vorhanden.

Von der Nutzung durch Windenergieanlagen sind nur die Gewässer selbst ausgeschlossen.

- **Grünzäsuren**

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind regionalplanerische Ordnungsinstrumente zur Freiraumsicherung. Die in der Karte des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014

dargestellten Elemente dienen der Gliederung des Siedlungsraumes, der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen, der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen Erholung, der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, dem Schutz des Wasserhaushalts, der Erhaltung des Bodens, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente, der Sicherung und Entwicklung landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente sowie der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume.²⁰

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe macht zu den als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Grünzäsuren folgende Aussage: „In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedlung, in den Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig.“²¹

Damit wird deutlich, dass Grünzäsuren grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Diese Flächen werden als hartes Ausschlusskriterium eingestuft.

• **Naturdenkmale**

Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, die einen besonderen Schutz genießen. Gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gibt es drei Naturdenkmale:

- ‚2 Sommerlinden an der Turnhalle in Ober-Olm‘ (ND-7339-018)
- ‚2 Baumgruppen auf dem Friedhof in Ober-Olm‘ (ND-7339-020)
- ‚Linden am Bahnhof in Klein-Winternheim‘ (BD-7339-033)

Da alle Naturdenkmale jeweils in der Ortslage liegen, ist eine Nutzung dieser Bereiche für die Windenergie ohnehin ausgeschlossen.

• **geschützte Landschaftsbestandteile**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft mit einem besonderen Schutzzweck. Gemäß § 29 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gibt es einen geschützten Landschaftsbestandteil ‚Feldgehölze am Fernmeldeturm (Ober-Olm), LB-7339-043‘. Dieser liegt auf Ober-Olmer Gemarkung etwa 1,5 km nordwestlich des Ortes, unmittelbar nördlich des Ober-Olmer Fernmeldeturmes. Diese Fläche ist eine Ausschlussfläche für Windenergie.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird darüber hinaus vollständig von weiteren Restriktionen überlagert (Schutzabstand zum Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen, Schutzabstand zu Einrichtungen für Freizeit und Erholung).

²⁰ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 38

²¹ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 38.

- **gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG)**

Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Für diese Biotope sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Besonders geschützte Biotope dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope vorhanden, davon viele sehr kleine. Die flächenmäßig kleinen Biotope scheiden für die Realisierung von Windkraftanlage grundsätzlich aus. Aufgrund der Bedeutung der Biotope in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind sie Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

In begründeten Einzelfällen kann zur Einhaltung des Schutzzweckes ein Schutzabstand zur Schutzgebietsgrenze erforderlich sein.

Artenschutz

Auf die innerhalb der Verbandsgemeinde ausgewiesenen Vogelschutzgebiete wird in dem Kapitel ‚Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial‘ eingegangen.

- **Vogelzug Verdichtungsraum und Brutgebiete**

Gemäß der im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Karte 7 ‚Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete²²‘ liegt die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Nieder-Olm im Hauptkorridor des Vogelzuges sowie Teilbereiche in Verdichtungszone des Vogelzuges. Karte 7 kann für die Planung raumbedeutsamer Windenergieanlagen als Grundlage dienen. Die Verdichtungszone des Vogelzuges werden von der Errichtung von Windenergieanlage ausgeschlossen.

Es ist bekannt, dass die Datengrundlage der o.g. Karte 7 aus dem Jahr 2010 ist. Die Daten stammen aus dem vorangegangenen Planungszyklus des Regionalplans.

Zum aktuellen Umgang mit dem Vogelzug wird auf die Ausführungen zum ‚Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz‘ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz vom November 2023 ab Seite 48 verwiesen.

Bei der Endbewertung der einzelnen Flächen wird der Vogelzug nicht weiter berücksichtigt.

- **Brutgebiete windkraftsensibler Vogelarten**

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Verbandsgemeinde wurde aufgrund gegebener Anhaltspunkte eine Risikoabschätzung der lokalen Brutvogelvorkommen sowie des Vogelzuges und der Vogelrast hinsichtlich der Windenergieanlagen erforderlich.²³ Das Untersuchungsgebiet war im Jahr 2020 die einzige Fläche, die zum damaligen Zeitpunkt im Rahmen einer Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans Windkraft potenziell für die Ansiedlung von Windenergieanlagen in Frage gekommen wäre.

Das untersuchte Areal liegt südlich von Stackeden-Elsheim am Südhang des Pfadbergs und erstreckt sich über ca. 3.615 ha.

²² Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 50

²³ viriditas: Verbandsgemeinde Nieder-Olm, 3. Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans ‚Windenergie‘, Risikoabschätzung windkraftsensibler Vogelarten zur Brutzeit, Rastvögel und Zugvögel, Weiler, 13.04.2021

Ziel war eine Risikoabschätzung nach Kriterien des ‚Naturschutzfachlichen Rahmens für den Ausbau der Windkraft in Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland. Durch den ‚Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren‘ vom 17.12.2020 wurden die Bestimmungen zur Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände geändert.

Insgesamt wurden neun windkraftsensible Vogelarten angetroffen, vier davon brüten außerhalb des untersuchten Areals:²⁴

Tabelle 2: Artenliste festgestellter windkraftsensibler Arten

Deutscher Artname	Lateinischer Artname	Status im untersuchten Gebiet	Einschätzung Konfliktpotenzial mit Brutvorkommen 2020 im Untersuchungsgebiet
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	DZ	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	mittel
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	DZ	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	(hoch) - nach dem neuen Erlass vom Dezember 2020 ist das Konfliktpotenzial nicht mehr als hoch anzusehen, da die Rohrweihe bei einer Rotorunterkante über 80 m im hügeligen Gelände nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft wird
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BV	mittel
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	gering
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	-

Artenliste festgestellter windkraftsensibler Vogelarten, Quelle: viriditas: ... Risikoabschätzung windkraftsensibler Vogelarten ..., S. 2

Im Rahmen der Untersuchung wurden Brutplätze der windkraftsensiblen Arten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) festgestellt.

Mittlerweile ist die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08. Dezember 2022 in Kraft getreten. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG umfasst eine Artenliste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvögeln mit Abstandsbereichen. Gemäß dieser Liste zählt der Kiebitz nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvögeln. Damit ist kein Schutzabstand um den Brutplatz des Kiebitz erforderlich.

Rechtlich ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen für die Rohrweihe mit keiner signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungswahrscheinlichkeit zu rechnen, sofern die Höhe der Rotorunterkante der Anlagen im hügeligen Gelände mehr als 80 m und im flachen Gelände mehr als 30 m beträgt oder die Anlagen mindestens 500 m vom Rohrweihen-Brutplatz entfernt sind. Gemäß der durchgeführten Risikoabschätzung sollte bei einer Höhe der Rotorunterkante von unter

²⁴ viriditas: ... Risikoabschätzung windkraftsensibler Vogelarten ..., S. 3

80 m der Abstand von 500 m zu den Gewässern Saubach und Partenheimer Bach inklusive ihrer Galeriewälder und Schilfgürtel eingehalten werden, da die Rohrweihe dort Brutvogel ist.²⁵

Für den Schwarzmilan ist in einem Nahbereich von 500 m zwischen Brutplatz und Windenergieanlage mit keiner signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungswahrscheinlichkeit zu rechnen.

Vom Landesamt für Umwelt wurde im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ein ‚Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz‘²⁶ erstellt. Der Fachbeitrag vom November 2023 umfasst Zielkulissen für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten, ihre methodische Herleitung und Bedeutung für den Artenschutz, geeignete und anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie allgemeine artenschutzfachliche Hinweise. Auf die Ausführungen zum Fachbeitrag Artenschutz ab Seite 48 verwiesen.

Die Risikoabschätzung zum untersuchten Areal südlich von Stackeden-Elsheim wurde unabhängig vom Fachbeitrag Artenschutz erstellt und findet weiterhin Berücksichtigung.

• spezifische Rechtslage / Vorgaben in Rheinland-Pfalz

Mit dem ‚Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren‘²⁷ vom 17.12.2020 wird festgestellt, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium auf der Ebene der Flächennutzungsplanung darstellt. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann.²⁸

Artenschutzrechtliche Fragen sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.²⁹

Weitere Untersuchungen zu Zugvögeln, Rastvögeln, Fledermäusen oder Feldhamster sind daher auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

²⁵ viriditas: ... Risikoabschätzung windkraftsensibler Vogelarten ..., S. 9

²⁶ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten), Mainz, November 2023

²⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz: ‚Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren‘, 17.12.2020

²⁸ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz: Erlass zum Natur- und Artenschutz ..., S. 6f

²⁹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz: Erlass zum Natur- und Artenschutz ..., S. 7

- **Änderungen im Artenschutzrecht und § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Mit dem novellierten BNatSchG haben sich die Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung in der Genehmigung von Windenergieanlagen verändert. Der Untersuchungsrahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten wird durch die gesetzlich vorgegebenen bundeseinheitlichen Standards zur Prüfung der Signifikanz des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Brutvögeln eingeschränkt. Die Möglichkeit, mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle zu bleiben, wird erhöht. Die ausnahmsweisen Zulässigkeiten werden erweitert. Unter bestimmten Bedingungen sind statt realer Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichszahlungen möglich.

Gemäß § 45b Abs. 8 BNatSchG liegt der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 EEG gilt dies generell für erneuerbare Energien. Dies wird dazu führen, dass das Artenschutzrecht nur noch vereinzelt der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegensteht.

- **EU-Notfallverordnung**

Die EU-Notfallverordnung wurde mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in nationales Recht überführt.

Voraussetzung für die Anwendung des § 6 WindBG ist, dass die bis zum 30. Juni 2024 beantragte Windenergieanlage in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG) liegt, das nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen darf. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt worden ist. Dies gilt unabhängig von der Prüfungstiefe der SUP und unabhängig davon wie intensiv der Artenschutz bei Planausweisung betrachtet wurde.

Eine strategische Umweltprüfung wurde auf Ebene der Raumordnung im Rahmen des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie³⁰, durchgeführt.

Sonstige Ausschlusskriterien

- **Klassifizierte Straßen**

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bestehen innerhalb bestimmter Abstände zu klassifizierten Straßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.

Die Abstandsflächen ergeben sich aus § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 Landesstraßengesetz (LStrG). Hochbauten dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen nicht errichtet werden. An Landesstraßen dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis 15 m nicht errichtet werden. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaspektes werden die fachgesetzlichen Bauverbotszonen als zwingend einzuhaltende Abstandsflächen für Windkraftanlagen vorgesehen.

Anbaubeschränkungszonen werden nicht als Ausschlusskriterium gewertet, da hier bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m bei Bundesautobahnen und 40 m bei Bundesstraßen lediglich der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bedürfen.

Im Rahmen der Planung der Einzelstandorte ist der tatsächlich erforderliche Abstand zu ermitteln.

³⁰ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, Mainz, Stand: Juni 2023

Der Mast und das Fundament von Windenergieanlagen dürfen nicht in den Baubeschränkungs-zonen liegen. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone, nicht jedoch in die Bau-verbotszone ragen.

- **Schienenwege**

Die Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von weniger als 60 m bedarf nach § 18 Lan-deseisenbahngesetz (LEisenbG) der Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität. Die Bahntrassen und diese Abstandsflächen sollen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit freigehalten werden. 60 m werden als Ausschluss gewertet.

Die Eisenbahnstrecken des Bundes sind besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs geschützt werden. Gemäß den ‚Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen‘ (EiTb) des Eisenbahn-Bundesamtes, Ausgabe 2023/1, müssen Windenergieanlagen einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelege-nen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Im Rahmen der Planung der Einzelstand-orte ist der tatsächlich erforderliche Abstand zu ermitteln.

- **Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen – Bauschutzbereich**

Unmittelbar nördlich der Verbandsgemeinde Nieder-Olm liegt der Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen.

Die Platzrunden sowie die An- und Abflugstrecken sind von Lufffahrthindernissen freizuhalten.

Für den Verkehrslandplatz ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eingerichtet. In diesem Bauschutzbereich gelten die in § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG gere-gelten Baubeschränkungen.

In Bauschutzbereichen nach § 12 in Verbindung mit § 13 LuftVG ist die Errichtung von Bauten oder anderen Hindernissen nur eingeschränkt möglich.

Die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen bedarf gemäß §12 Abs. 2 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Gemäß § 12 Abs. 3 LuftVG bedürfen Bauwerke außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 25 m überschreiten. Da moderne Windenergieanlagen eine Höhe von 200 m überschreiten, werden sie innerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen.

Eine luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG für den Bau von Windkraftanlagen in den Bauschutzbereich von dem Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen kann nach Aussage des Lan-desbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, nicht in Aussicht gestellt werden.

- **Freileitungen**

Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen aller Spannungsebenen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richten sich nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09). Die Norm sagt dazu aus:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwi-schen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Gemäß einer Empfehlung der gängigen Netzbetreiber werden Freileitungen mit einem Sicherheitspuffer von 50 m zur Leitungsmittellinie als Ausschluss gewertet.

Da im Vorfeld nicht bekannt ist, welche Freileitungen über Schwingungsschutzmaßnahmen verfügen bzw. diese ggf. auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers nachgerüstet werden können, wird auf die Empfehlung der Netzbetreiber als Abstand abgestellt.

Der tatsächlich notwendige Mindestabstand ist im Einzelgenehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu klären.

Durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm verlaufen eine oberirdische 110 kV-Leitung sowie mehrere oberirdische 20 kV-Leitungen.

- **Treibstoffleitung, unterirdisch**

Im Bereich des nördlichen Verbandsgemeindegebiets quert eine unterirdische Treibstoffleitung (Produktenfernleitung). In der Leitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e Strafgesetzbuch (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung durch einen 10,0 m breiten Schutzstreifen (je 5,0 m beidseits der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Bauwerke errichtet werden. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Baumaßnahmen im Schutzstreifen sind ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht zulässig.

Die Leitung einschließlich des beidseitigen Schutzstreifens von 5,0 m sind Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

- **Funkturm**

Der Teilplan Windenergienutzung (2012) des Regionalen Raumordnungsplans gibt für Funktürme einen Mindestabstand von 100 m vor. In der Verbandsgemeinde ist hiervon der Ober-Olmer Funkturm betroffen.

4.2 ERGEBNISSE DER RESTRIKTIONSANALYSE

Im Rahmen der Restriktionsanalyse wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm anhand der vor beschriebenen und begründeten Kriterien näher untersucht und dargelegt, welche Gebiete von einer Windenergienutzung auszuschließen sind. Die nachfolgende Karte 'Restriktionsflächen gesamt' dokumentiert zusammenfassend die einzelnen Ausschlussflächen.

Es verbleiben 15 Bereiche, auf denen keine der vorbeschriebenen Restriktionen liegen. Diese 15, teilweise sehr kleinen Potenzialflächen, sind zur besseren Übersicht in der Karte 'Restriktionsfreie Potenzialflächen' dargestellt.

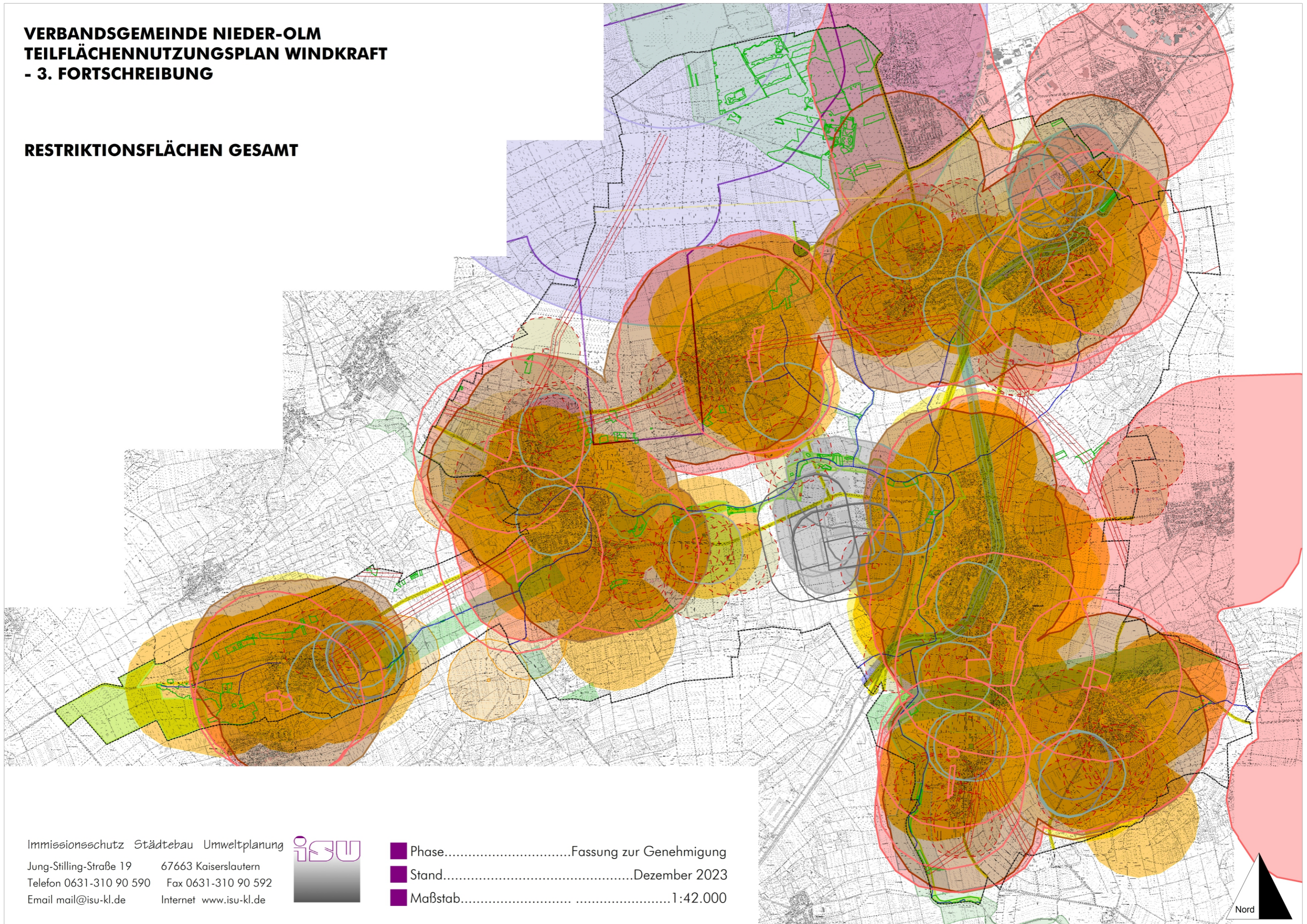
Zu beachten ist jedoch, dass die nach Abzug der Ausschlussflächen verbleibenden Potenzialflächen nicht generell einer Windenergienutzung zugänglich sind. Eine abschließende Beurteilung inwieweit eine Windenergienutzung im Bereich der verbleibenden Flächen zugestimmt werden

kann, ist erst zusammen mit den Erkenntnissen aus der Konflikt- sowie der Eignungsanalyse möglich. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme³¹ zu beachten.

³¹ Kreisverwaltung Mainz-Bingen: Vollzug des Landesplanungsgesetzes; Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) zur Fortschreibung des Teil-Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Ingelheim am Rhein, 18. April 2023

**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

RESTRIKTIONSFLÄCHEN GESAMT



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de












■ Phase.....Fassung zur Genehmigung
■ Stand.....Dezember 2023
■ Maßstab.....1:42.000


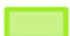
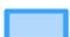





Nord

Restriktionsflächen – Legende



Siedlungsbereiche, inklusive Schutzabstände

-  Wohnflächen
-  Mischbauflächen
-  gewerbliche Bauflächen
-  sonstige schutzbedürftige Bebauung
-  Aussiedler
-  Freizeit und Erholung
-  Entwicklungsprogramm Wohnbaufläche
-  Entwicklungsprogramm Mischbaufläche
-  Entwicklungsprogramm gewerbliche Baufläche








Landschaftsschutz und Ressourcen, inklusive Schutzabstände

-  Naturschutzgebiete
-  Natura 2000-Gebiete, sehr hohes Konfliktpotenzial
-  Wasserschutzgebiet Zone I
-  Gewässer
-  Grünzäsuren
-  Naturdenkmale
-  geschützte Landschaftsbestandteile
-  gesetzlich geschützte Biotope

Artenschutz, inklusive Schutzabstände

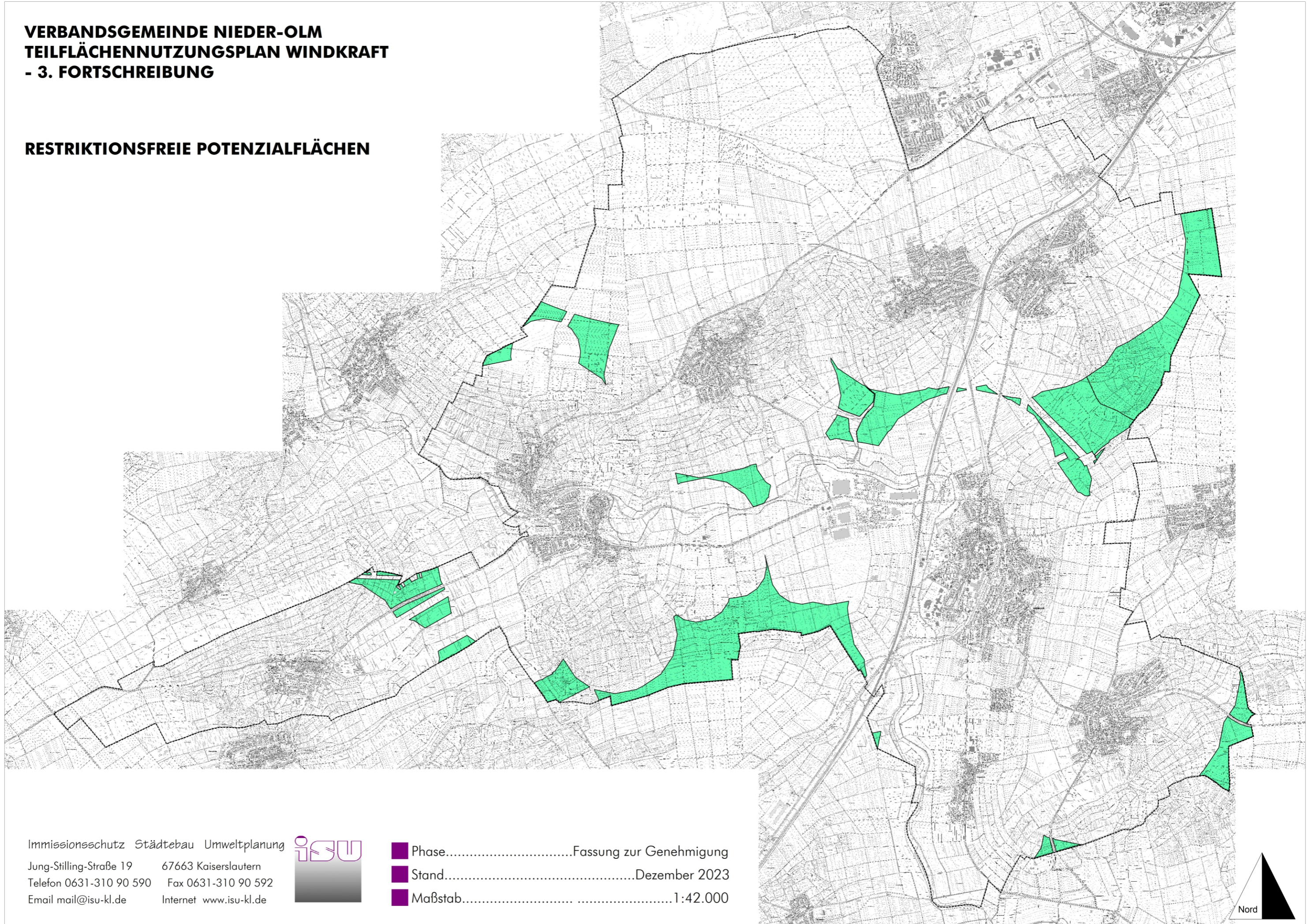
-  Vogelzug Verdichtungsraum
-  Brutgebiete Vögel
(Rohrweihe, Kiebitz, Schwarzmilan)

Sonstige Ausschlusskriterien, inklusive Schutzabstände

-  klassifizierte Straßen
-  Schienenwege
-  Platzrunde und Einflugschneise des Verkehrslandeplatzes Mainz-Finthen
-  Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen
-  Freileitungen
-  Treibstoffleitung
-  Funkturm

**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

RESTRIKTIONSFREIE POTENZIALFLÄCHEN



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



Phase.....Fassung zur Genehmigung
Stand.....Dezember 2023
Maßstab.....1:42.000

Nord

4.3 KONFLIKTANALYSE

Neben den im Kapitel ‚Restriktionsanalyse‘ beschriebenen harten Standortkriterien gibt es eine Vielzahl weiterer weicher Kriterien, die zu potenziellen Konflikten bei der Errichtung von Windenergieanlagen führen können.

Einzelne weiche Kriterien führen nicht automatisch zum Ausschluss einer Fläche für die Nutzung der Windenergie. Vielmehr sind diese individuell und im Zusammenspiel zu bewerten, um schließlich eine nachvollziehbare Aussage zu treffen, ob diese Fläche für die Windenergie geeignet ist oder nicht.

Die einzelnen Konfliktkriterien und die einzuhaltenden Schutzabstände zwischen empfindlichen Nutzungen und Windenergieanlagen werden nachfolgend für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde aufgeführt. Die weichen Kriterien sind einer Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich.

Konfliktkriterien – weiche Tabukriterien

Freiräume	Flächenausschluss bzw. Abstand	Quelle / Anmerkungen
Natura 2000-Gebiete, für die kein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt wurde	die Fläche selbst	LEP IV, 3. Teilfortschreibung
Gewässer - I. oder II. Ordnung - III. Ordnung	40 m 10 m	Abstände gemäß § 31 Landeswassergesetz
Wasserschutzgebiete - Zone II, III	die Fläche selbst	LEP IV, 3. Teilfortschreibung
bestehende / geplante Überschwemmungsgebiete	die Fläche selbst	Wasserhaushaltsgesetz
Regionaler Grünzug	die Fläche selbst	LEP IV, 3. Teilfortschreibung
Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	die Fläche selbst	ROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung
Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild	die Fläche selbst	ROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung
regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume	die Fläche selbst	ROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung
unzerschnittene Räume	die Fläche selbst	ROP Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung
örtlicher Biotopverbund	die Fläche selbst	
planerische Empfehlung zur Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen	die Fläche selbst	
Wald	die Fläche selbst	

Sonstige Konfliktkriterien	Flächenausschluss bzw. Abstand	Quelle / Anmerkungen
Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung	4 km	Regionaler Raumordnungsplan, 2. Teilfortschreibung
Potenzielle Konflikte	Flächenausschluss bzw. Abstand	Quelle / Anmerkungen
Landschaftsschutzgebiete	kein Ausschluss bis der Flächenbeitragswert erreicht/nachgewiesen wurde	§ 26 BNatSchG

Freiräume

- **Natura 2000-Gebiete, für die kein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt wurde**

Als Gebiet nach der FFH-Richtlinie ist das am nördlichen Rand der Verbandsgemeinde gelegene Gebiet ‚Ober-Olmer Wald‘ (FFH-7000-071) gemeldet. Dieses Gebiet wird darüber hinaus überlagert mit dem Naturschutzgebiet ‚Wiesen am Layenhof – Ober-Olm Wald‘ (NSG-7300-224).

Für das FFH-Gebiet ‚Ober-Olmer Wald‘ hat das Landesentwicklungsprogramm kein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt.

Der Ober-Olmer Wald ist das zweitgrößte Waldgebiet im waldarmen Rheinhessen. Der Wald besteht heute aus Mittelwäldern und ungleichaltrigen Hochwäldern. In der sonst waldarmen Landschaft des nordöstlichen Rheinhessens ist er ein Refugium für zahlreiche spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Ein besonderes Merkmal verdankt der Ober-Olmer Wald der ehemaligen Nutzung als Militärgelände. Auf den zahlreichen Freiflächen sind Magerrasen, insbesondere Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden entwickelt. Mit diesen teilweise pauschal geschützten Biototypen zählt der Ober-Olmer Wald zu den bedeutendsten Lebensräumen der Verbandsgemeinde für Grünland- und Halboffenland-Arten.

Gesteigert wird der ökologische Wert des nicht nur in der Verbandsgemeinde einzigartigen Landschaftsraumes durch zahlreiche und zumeist temporäre Kleingewässer, die sich auf den wasserstauenden Böden, begünstigt durch die militärische Nutzung, entwickelt haben, sowie durch die Bunker, die Fledermäusen als Quartiere dienen.

Gemäß der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist für das FFH-Gebiet zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann. Bei Erforderlichkeit ist im Rahmen der planerischen Konkretisierung auf den nachgeordneten Planungsebenen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.³²

Das FFH-Gebiet wird von Restriktionsflächen überlagert. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist von daher nicht möglich.

³² vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz: Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz ..., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2019, S. 368

• Gewässer

Gemäß Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) bedürfen Anlagen, die bestimmte Abstände zu den Gewässern unterschreiten, der Genehmigung. Nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) handelt es sich um die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind.

In diesen Bereichen entlang der Gewässer wird regelmäßig den Belangen des Gewässers Vorrang gegeben. In der Verbandsgemeinde werden diese Flächen daher als weiche Tabuzonen vorgesehen und sind damit für die Nutzung für Windenergie wenig geeignet.

Des Weiteren ist im Regionalplan festgelegt, dass zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte insbesondere an Gewässern ausreichende Randstreifen bereitgestellt, entwickelt und gesichert werden sollen. Die noch vorhandenen Auen im Außenbereich sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Schwerpunktgewässern innerhalb der Verbandsgemeinde für Maßnahmen zur Verbesserung der Güteziele sind die Selz und der Saulheimer Bach.³³

In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gibt es großflächig Überschneidungen zwischen dem Gewässerabstand der Selz (Gewässer II. Ordnung) und dem der Gewässer III. Ordnung mit Restriktions- sowie anderen Konfliktflächen. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten Gewässerabstände gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

Ein Gewässer erster Ordnung ist innerhalb der Verbandsgemeinde nicht vorhanden.

• Wasserschutzgebiete Zone II und III

Gemäß der 3. Teilfortschreibung des LEP IV sind in Wasserschutzgebieten der Zonen II und III Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z. B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.³⁴

Die Wasserschutzgebiete der Zonen II und III mit Rechtsverordnung wie auch die im Entwurf innerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind in der vorliegenden Untersuchung im Rahmen der Konfliktanalyse als weiches Tabukriterium gewertet:

- Trinkwasserschutzgebiet Elsheim – Zone III (mit Rechtsverordnung)
- Trinkwasserschutzgebiet Nieder-Olm (Wingertsmühle) – Zone II, III (mit Rechtsverordnung)
- geplantes Trinkwasserschutzgebiet Zornheim, Nieder-Olm – Zone II (im Entwurf)
- geplantes Trinkwasserschutzgebiet Sörgenloch – Zone III (im Entwurf)

Da Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone II und III nach einer Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich sind, ist der Konflikt zwischen beiden Nutzungen zwar gegeben, ist aber nicht so hoch anzusetzen. Allerdings überschneiden sich die Wasserschutzgebiete Zone II und III

³³ vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 54

³⁴ vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz: Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz ..., Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2019, S. 368

in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit zahlreichen Restriktionsflächen und sind daher für eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht denkbar.

- **bestehende / geplante Überschwemmungsgebiete**

Bezüglich der Genehmigung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten gilt grundsätzlich, dass in den nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten und den nach Abs. 3 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung von baulichen Anlagen verboten ist. Eine Genehmigung kann nach § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall erteilt werden, wenn das Vorhaben bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Bei den Vorgaben für Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und den Turm an, nicht auf die Rotorblätter.

Innerhalb der Verbandsgemeinde verläuft das durch Rechtsverordnung verbindlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Selz (RVO: 312/5233-281) zwischen Stackeden-Elshem und Sörgenloch. Ein nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang des Saulheimer Baches von der Gemarkungsgrenze bis zur Selz.

Beide Überschwemmungsgebiete werden von Restriktionsflächen überlagert. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist von daher nicht denkbar.

- **Regionaler Grünzug**

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind regionalplanerische Ordnungsinstrumente zur Freiraumsicherung. Die in der Karte des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe dargestellten Elemente dienen der Gliederung des Siedlungsraumes, der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen, der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen Erholung, der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, dem Schutz des Wasserhaushalts, der Erhaltung des Bodens, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und –elemente, der Sicherung und Entwicklung landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente sowie der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume.³⁵

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe macht zu den als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Regionalen Grünzügen folgende Aussage: „In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung, in den Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig.“³⁶

Im Raumordnungsplan heißt es weiter, dass nicht privilegierte Einzelvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB regelmäßig die Funktionen von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren beeinträchtigen und daher ausgeschlossen sind. Für privilegierte Vorhaben (zu denen Windkraftanlagen zählen) gilt, dass diese in regionalen Grünzügen zulässig sind, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen und nachweislich andernorts keine sinnvollen Realisierungsmöglichkeiten bestehen.³⁷

³⁵ vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S 41

³⁶ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S 41

³⁷ vgl. vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S 43

Gemäß der 3. Teilfortschreibung des LEP IV bedeuten sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. Regionale Grünzüge in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann.³⁸

Die regionalen Grünzüge sind über weite Teile der Verbandsgemeinde verteilt. Es gibt großflächig Überlagerungen der regionalen Grünzüge mit anderen Restriktions- sowie Konfliktflächen. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten Bereiche der regionalen Grünzüge gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

• **Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund**

Der naturschutzfachliche Biotopverbund stellt ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope dar und dient dem Schutz der Biodiversität. Der landesweite Biotopverbund ist in den Regionalen Raumordnungsplänen zu beachten und soll, sofern erforderlich, auf kommunaler Ebene ergänzt werden.³⁹

„Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplanung sind aus regionalplanerischer Sicht prioritäre Zielgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes.“⁴⁰

In den Vorranggebieten sind Vorhaben und Maßnahmen nur zulässig, wenn sie dauerhaft mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten ist im Rahmen der Abwägung den Belangen des Arten- und Biotopschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen.⁴¹

Es wird angenommen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dem Ziel, ein Verbundsystem aufzubauen und zu erhalten häufig widerspricht. Aus diesem Grund werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund als Konflikt eingestuft, der schwierig zu überwinden scheint.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund ausgewiesen. Sie verlaufen überwiegend entlang der vorhandenen Gewässer und werden ausnahmslos von Restriktions- und anderen Konfliktflächen überlagert. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist von daher nicht denkbar.

• **Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild**

Der Regionale Raumordnungsplan weist Vorbehaltsgebiete für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild aus. Es handelt sich um Gebiete mit regionaler Bedeutsamkeit für Erholung und Tourismus. In den Vorbehaltsgebieten sollen der Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.⁴²

³⁸ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 2019: Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 04. Juli 2017, S. 368

³⁹ vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 46

⁴⁰ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 45

⁴¹ vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 44

⁴² vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 81

„Die für den Ausflugsverkehr/Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie [...] markante Aussichtspunkte, Kuppen und Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.“⁴³

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Vorbehaltsgebiete ‚Freizeit, Erholung und Landschaftsbild‘ für die landschaftsgebundene Erholung sowohl der Bewohner als auch der Touristen, sollte dem Vorbehaltsgebiet in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen werden.

In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gibt es mehrere großflächige Vorbehaltsgebiete ‚Freizeit, Erholung und Landschaftsbild‘. Sie werden ausnahmslos von mehreren Restriktions- und auch Konfliktflächen überlagert. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist von daher nicht denkbar.

• Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

Unter dem Punkt ‚Erholung und Tourismus‘ werden im Regionalen Raumordnungsplan über die ‚Vorbehaltsgebiete Freizeit, Erholung und Landschaftsbild‘ hinaus auch regional und landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume festgelegt (Karte 15: ‚Leitbild Erholung und Tourismus‘⁴⁴). Mit der Ausweisung von Erholungs- und Erlebnisräumen wird einerseits die touristische Entwicklung berücksichtigt und andererseits wird wertgebenden Landschaften und ökologischen Aspekten Rechnung getragen.⁴⁵

„Gemäß LEP IV bilden die Erholungs- und Erlebnisräume (siehe dort Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (siehe Karte 15, S. 88) gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.“⁴⁶

Auch diesen Bereichen ist daher ein besonderer Stellenwert beizumessen, wenn es um die Frage der Errichtung baulicher Anlagen geht.

In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gibt es großflächig Überschneidungen zwischen den regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen und Restriktions- sowie anderen Konfliktflächen. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

⁴³ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 81

⁴⁴ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 88

⁴⁵ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 84

⁴⁶ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 84

• **Unzerschnittene Räume**

Nach Aussage des Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe sind noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 km und mehr als 5 km Durchmesser für die landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern bzw. weiterzuentwickeln.⁴⁷

Hervorzuheben bei diesen Flächen ist, dass sie nicht oder nur marginal von Straßenverkehrslärm betroffen sind. Solche Bereiche sind nur noch vereinzelt in der Region zu finden. Diese Gebiete bieten die Möglichkeit für ausgedehnte Spaziergänge oder kleinere Wanderungen ohne Straßen überqueren zu müssen und für eine ruhige Erholung.⁴⁸ Häufungen sind in Rheinhessen und insbesondere auf den offenen Plateaus zu finden.⁴⁹

„Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.“⁵⁰

Unzerschnittene Räume liegen nordwestlich von Essenheim und südlich der Landesstraße L 413 zwischen Stackeden-Elsheim und Nieder-Olm. Es gibt großflächig Überschneidungen zwischen unzerschnittenen Räumen und Restriktions- sowie anderen Konfliktflächen. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten unzerschnittenen Räume gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

• **Örtlicher Biotopverbund**

Die aus der Landesplanung bzw. der Regionalplanung vorgegebenen Flächen für den übergeordneten Biotopverbund (siehe Kapitel ‚Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, S. 31) werden auf lokaler Ebene ergänzt. Hierbei gilt es, das Gerüst der Biotope mit vernetzender Funktion zu verdichten und Lücken zu schließen. Diese Konkretisierung greift vorhandene Nutzungen und Biotopstrukturen, das lokale Relief der Landschaft sowie das Entwicklungspotenzial auf.

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind insbesondere Biotopverbundlinien zu berücksichtigen. Sie leiten sich aus dem Biotopverbundsystem ab, das der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2025 als einer seiner zentralen Aussagen für die Verbandsgemeinde entwickelt hat. Eine herausragende Bedeutung hat dabei das Element ‚Wasser‘. Als besonders typisch für Rheinhessen sind die ‚Hangkanten‘ und die ‚Weinbergsbrachen‘ einzuordnen.

Diese Biotopverbundlinien werden als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Allerdings ist die mögliche Beeinträchtigung dieser linienhaften Elemente durch Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm überlagern sich die Biotopverbundlinien zu einem Großteil mit Restriktions- und anderen Konfliktflächen. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten Biotopverbundlinien gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

⁴⁷ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 82

⁴⁸ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 85

⁴⁹ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 85

⁵⁰ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 82

- **Planerische Empfehlung zur Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen**

Die bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete sowie die bestehenden geschützten Landschaftsbestandteile wurden in der vorliegenden Untersuchung als harte Tabukriterien berücksichtigt.

Der zugrundeliegende Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm stellt allerdings auch Flächen dar, die von der Verbandsgemeinde als Naturschutzgebiet bzw. geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen werden. Eine Bindung oder Rechtswirkung ist damit nicht verbunden. Die Zuständigkeit liegt allein bei der Oberen Naturschutzbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße. Sie entscheidet, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), über die tatsächliche Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen.

Eine Bebauung dieser Flächen sollte vermieden werden, um die Option einer Schutzgebietsausweisung nicht zu verhindern. Da die Verbandsgemeinde nicht die Befugnis zur Ausweisung eines Schutzgebiets hat, werden diese Flächen in der vorliegenden Untersuchung als weiche Tabuzonen bewertet:

Vorschlag Naturschutzgebiete

- Jugenheimer Klauer, südwestlich von Jugenheim
- Bleichkopf- und Heiligenhäuschen, nördlich von Jugenheim
- Weinbaulandschaft Sonnenberg / Neuenberg, nordwestlich von Stackeden-Elsheim

Vorschlag geschützte Landschaftsbestandteile

- Magerwiese ‚Im Weidling‘, Jugenheim
- Feuchtbiotop ‚Im Gutding‘, Jugenheim
- Hangbereich ‚Im Ochsenberg‘, Essenheim
- Feuchtgebiet ‚Rohrwiese‘, Zornheim
- Hieberg und Effengraben, Elsheim
- Hangkante am Neuenberg, Stackeden
- Auf dem Mann, Sörgenloch

Bei diesen Vorschlägen liegt eine Verdichtung naturschutzfachlicher Wertigkeiten vor, die bei allen künftigen Planungen beachtet werden sollte.

Fast alle vorgeschlagenen Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile werden von Restriktionsflächen überlagert. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist von daher nicht möglich.

Eine Ausnahme bildet der vorgeschlagene geschützte Landschaftsbestandteil ‚Hangkante am Neuenberg‘. Dieser wird nur in seinem westlichen Bereich von Restriktionsflächen überlagert. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten Bereiche gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

Alle empfohlenen Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile werden von weiteren Konflikten überlagert.

- **Wald**

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind nur wenige Waldflächen vorhanden.

Im Regionalen Raumordnungsplan sind vereinzelt Vorranggebiete ‚Wald und Forstwirtschaft‘ ausgewiesen (u.a. nordöstlich von Nieder-Olm, südöstlich von Stackeden-Elsheim und östlich von

Sörgerloch). In Vorranggebieten Wald und Forstwirtschaft sind Vorhaben oder Maßnahmen nur zulässig, wenn sie auf Dauer mit den raumbedeutsamen Funktionen des Waldes vereinbar sind (Z 89).⁵¹ Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV sollen jedoch landesweit mindestens zwei Prozent der Waldfläche für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden (G 163 c).

Aufgrund der Waldarmut in Rheinhessen und auch in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm soll in waldarmen Gebieten der Waldanteil nach Möglichkeit vermehrt werden (G 91). Ziel ist der Schutz des Bodens, zur Verbesserung des Klimas und des Wasserhaushalts, des Landschaftsbildes und der Naherholungsqualität.⁵²

Gemäß Karte 13 ‚Regional bedeutsame Waldflächen‘⁵³ befinden sich im Gebiet der Verbandsgemeinde sehr vereinzelt ‚Waldflächen in waldarmen Gebieten‘ mit einer Größe von mehr als 5 ha. Die Größte ist der Ober-Olmer Wald, der darüber hinaus als regional bedeutsames zusammenhängendes Waldgebiet festgelegt ist.

Den bestehenden Waldflächen kommt in der Verbandsgemeinde eine besondere Naherholungs- und Naturschutzfunktion zu. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Situation stehen die Waldflächen als Konflikt einer Windenergienutzung entgegen.

Die Mehrzahl der Waldflächen wird von Restriktionsflächen überlagert, alle werden von Konfliktflächen überdeckt. Die nicht von Restriktionen überlagerten Waldflächen gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

Sonstige Konfliktkriterien

- **Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung**

Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen der Konzentration mehrerer Anlagen an wenigen Standorten ein Vorrang vor der Ausweisung mehrerer Standorte mit geringer Anlagenzahl einzuräumen.

In der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans wird der Grundsatz (G 166) formuliert, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Es wird daher empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten freizuhalten. Eine Ausweisung von Konzentrationsgebieten durch die Kommunen sollte in diesen Bereichen möglichst nicht erfolgen.⁵⁴

Damit möchte man zu einer Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten Standorten beitragen, was auch dem Schutz des Landschaftsbildes zu Gute kommt.⁵⁵

⁵¹ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 65

⁵² Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 65

⁵³ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 66

⁵⁴ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 105

⁵⁵ Vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., S. 106

Das nächstgelegene Vorranggebiet der Windenergienutzung befindet sich im Osten der Gemeinde Klein-Winternheim. Das gemeindeübergreifende Vorranggebiet (Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim) liegt im Bereich der Gemarkungsgrenze zu der Stadt Mainz.

Es gibt großflächig Überschneidungen der Abstände zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung und Restriktions- sowie anderen Konfliktflächen. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten Abstandsflächen gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

Potenzielle Restriktionen

- **Landschaftsschutzgebiete**

Der durch das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (4. BNatSchÄndG) vom 20. Juli 2022 eingeführte § 26 Abs. 3 BNatSchG führt zu einer erleichterten Ansiedlung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Danach ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, bis gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgestellt wurde, dass das Land das Erreichen des Flächenbeitragswerts nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder das Erreichen des regionalen oder kommunalen Flächenbeitragswerts nachgewiesen hat. Ausnahmen oder Befreiungen sind nicht erforderlich. Die vorbeschriebenen Regelungen gelten jedoch nicht, wenn von der Errichtung von Windenergieanlagen Natura 2000-Gebiete oder Gebiete zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt betroffen sind. In diesem Fall ist eine Ausweisung grundsätzlich nicht möglich.

§ 26 Abs. 3 BNatSchG enthält keine Regelungen zur planerischen Abwägung, sondern nur zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens. Im Rahmen der Abwägung kann entschieden werden, Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen heranzuziehen.

Die Verbandsgemeinde hat Anteil an zwei großen Landschaftsschutzgebieten (LSG), dem Landschaftsschutzgebiet ‚Rheinheinisches Rheingebiet‘ (LSG-7300-002) und dem Landschaftsschutzgebiet ‚Selztal‘ (LSG-7300-003). Das LSG ‚Rheinheinisches Rheingebiet‘ umfasst in der Verbandsgemeinde nur den Ober-Olmer Wald. Das LSG ‚Selztal‘ umfasst weite Teile der Selztalaue bzw. des Talgrundes des Baches in den Gemarkungen Sörgenloch, Nieder-Olm und Stackeden-Elsheim.

Zwei kleine Landschaftsschutzgebiete, ‚Jugenheimer Wäldchen‘ (LSG-7339-007) und ‚Wäldchen Im Loh‘ (LSG-7339-005) liegen komplett in der Verbandsgemeinde. Das LSG ‚Jugenheimer Wäldchen‘ liegt in der Gemarkung Jugenheim südwestlich des Ortes. Nordwestlich von Nieder-Olm in den Gemarkungen Nieder-Olm und Ober-Olm liegt das LSG ‚Wäldchen im Loh‘.

Die beiden Landschaftsschutzgebiete ‚Rheinheinisches Rheingebiet‘ und ‚Jugenheimer Wäldchen‘ überschneiden sich vollständig mit Restriktionsflächen und scheiden daher für die Windenergienutzung ohnehin aus.

Die Landschaftsschutzgebiete ‚Wäldchen im Loh‘ und ‚Selztal‘ werden größtenteils von Restriktionsflächen überlagert. Die nicht von Restriktionsflächen überlagerten Bereiche der beiden Landschaftsschutzgebiete gehen weiter in die Konfliktbetrachtung ein.

Alle Landschaftsschutzgebiete werden von Konfliktflächen überlagert.

4.4 ERGEBNISSE DER KONFLIKTANALYSE

Gesamtdarstellung

Im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes, der Konfliktanalyse, wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hinsichtlich möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen oder Belangen untersucht. Es wurde dargelegt, welche Gebiete aus örtlicher Sicht nur eingeschränkt für eine Windenergienutzung in Betracht kommen.

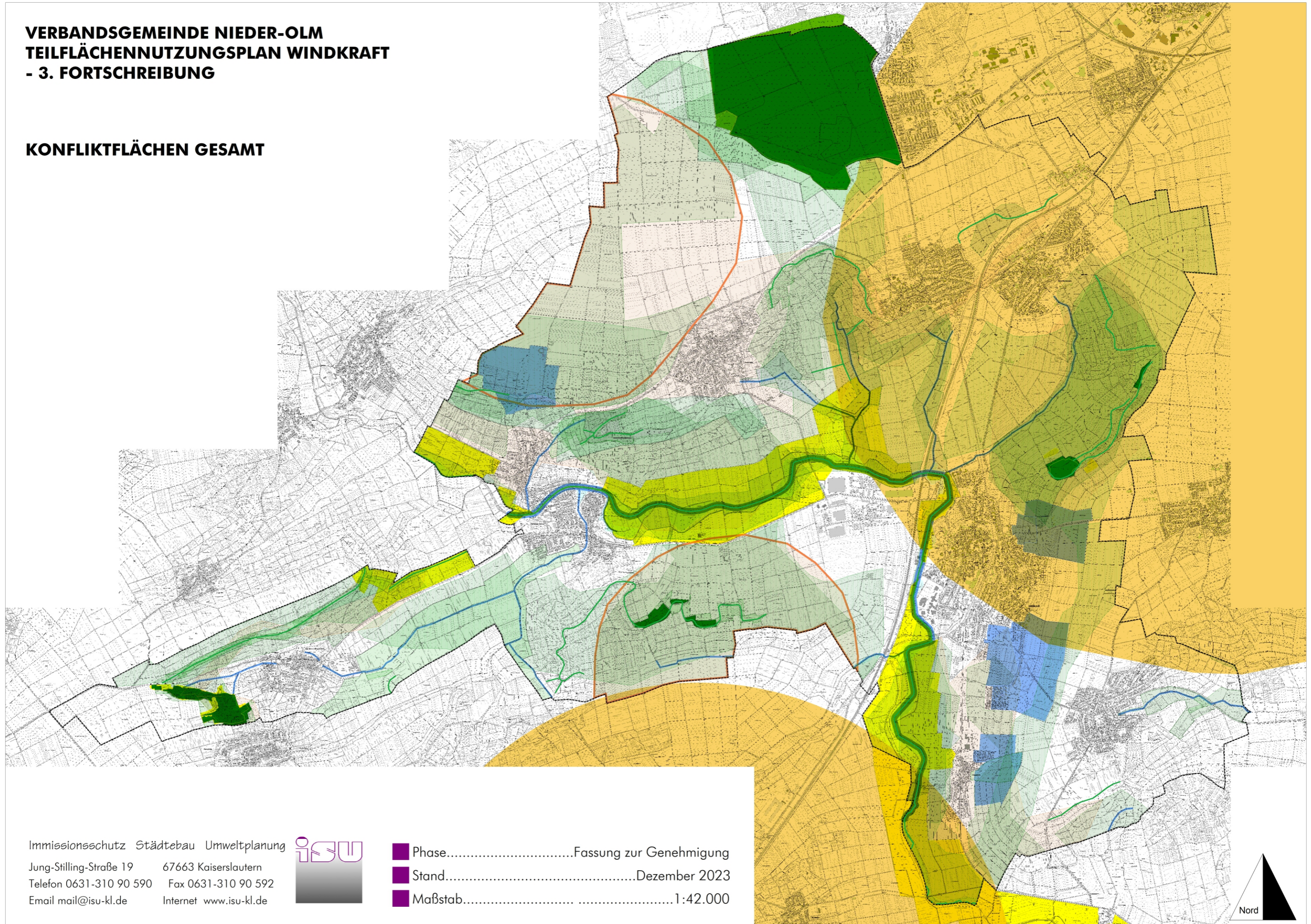
Die weichen Standortfaktoren stellen kein generelles Ausschlusskriterium dar. Vielmehr ist es Aufgabe der Verbandsgemeinde die weichen Standortfaktoren zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen dieser Abwägung ist dann jeweils dem Standortfaktor oder der Windenergie der Vorrang zu geben.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in der Karte ‚Konfliktflächen gesamt‘ dokumentiert. Die Karte stellt die einzelnen Konfliktflächen räumlich dar und zeigt deren Überlagerung. Damit können diese in ihrem Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Einzelne betrachtet würde einem Faktor möglicherweise nur ein geringes Gewicht beigemessen. Sollten jedoch Überlagerungen vorhanden sein, können diese dazu führen, dass ggf. diese Belange stärker zu werten sind.

In der Karte ‚Konfliktflächen und restriktionsfreie Potenzialflächen‘ wird die entsprechende Überlagerung dargestellt.

**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

KONFLIKTFLÄCHEN GESAMT



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de
















■ Phase.....Fassung zur Genehmigung
■ Stand.....Dezember 2023
■ Maßstab.....1:42.000




Konfliktflächen – Legende


Freiräume

-  Natura 2000-Gebiete, mittleres bis hohes Konfliktpotenzial
-  Gewässer (I./II./III Ordnung)
-  Wasserschutzgebiet-Zone II,III
-  bestehende / geplante Überschwemmungsgebiete
-  Regionaler Grünzug
-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
-  Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
-  Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
-  regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume
-  unzerschnittene Räume
-  örtlicher Biotopverbund
-  planerische Empfehlung zur Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
-  Wald

Sonstige Konfliktkriterien

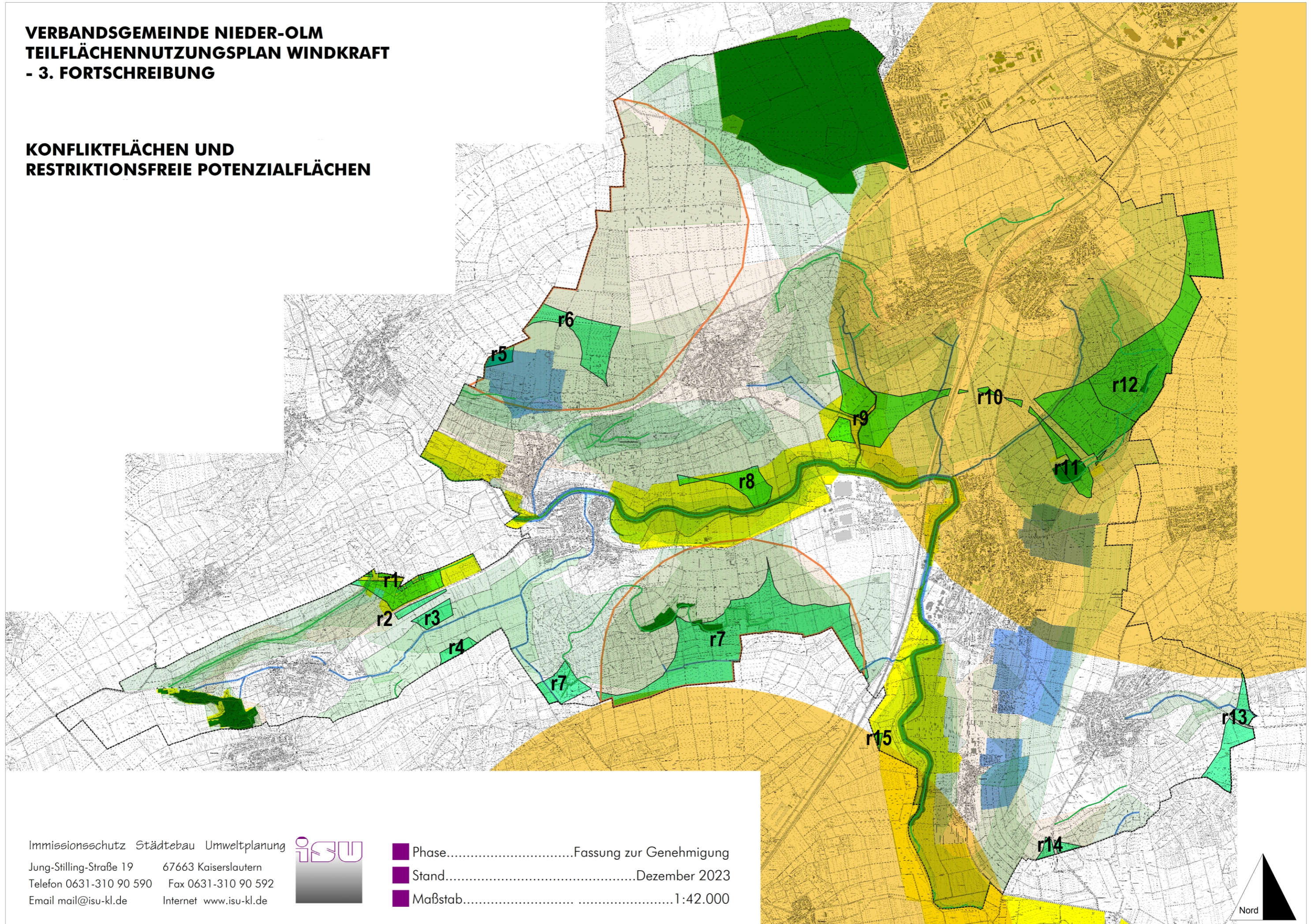
-  Abstand Vorranggebiete Windenergienutzung

Potenzielle Konflikte

-  Landschaftschutzgebiete

**VERBANDSGEMEINDE NIEDER-OLM
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT
- 3. FORTSCHREIBUNG**

**KONFLIKTFLÄCHEN UND
RESTRIKTIONSFREIE POTENZIALFLÄCHEN**



Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 0631-310 90 592
Email mail@isu-kl.de Internet www.isu-kl.de



■ Phase.....Fassung zur Genehmigung
■ Stand.....Dezember 2023
■ Maßstab.....1:42.000

Nord

Städtebauliche Zielsetzung und Flächenbewertung

Ziel der Planung ist es, einerseits die Nutzung der Windenergie im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm über die bisherigen Ausweisungen im Flächennutzungsplan hinaus zu fördern und andererseits Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern. Dabei soll der Windenergie innerhalb der Verbandsgemeinde durch die Ausweisung von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan substantiell Raum gegeben werden.

Leitgedanke der Verbandsgemeinde ist hierbei, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit zu konzentrieren. Es sollen insbesondere Standorte priorisiert werden, die im Nachbarschaftsverband mit der Stadt Mainz bzw. angrenzenden Verbandsgemeinden gemeindeübergreifend Flächen bereitstellen können. Darüber hinaus sollen auch Standorte gewählt werden, die innerhalb der Verbandsgemeinde bereits vorhandene Sonderbauflächen für die Windenergienutzung angemessen erweitern.

Eine ungeordnete Zersiedelung der Verbandsgemeinde mit vielen Einzelstandorten sowie eine technische Überformung der Landschaft soll vermieden werden.

Zur Vermeidung einer zu starken Überprägung des Landschaftsraumes sollen zwischen den einzelnen Flächen angemessene Abstände freigehalten werden.

Ein weiteres Planungsziel liegt darin, herausragende Landschaftsräume wie das Selztal und die größeren und kleineren Seitentäler (Saubach, Essenheimer Bach, Kuppelbach, Ober-Olmer Bach und Haibach, Saulheimer Bach, Zornheimer Graben) freizuhalten. Alle sind von Flächen des regionalen Biotopverbundes umgeben.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzung prüft die Flächenbewertung hinsichtlich Ausweisungen im Flächennutzungsplan ausgehend von den restriktionsfreien Flächen, die also prinzipiell in Betracht kommen – siehe die Nummerierung in der voranstehenden Karte - und überlagert diese mit den dargelegten Konflikten.

Die aus Sicht der Verbandsgemeinde gewichtigen Belange werden in der Konfliktbetrachtung insbesondere in einer Zusammenschau von Kriterien in den Verbänden ‚naturräumliche Wertigkeit‘⁵⁶ und ‚Freiraumqualität und Landschaftserleben‘⁵⁷ gesehen. Ordnungsüberlegungen der Regionalplanung werden gewürdigt, wobei klar ist, dass eine Nichtausweisung auf dieser Ebene kein Umstand ist, der zwingend entgegengehalten werden darf.

Darüber hinaus finden die artenschutzfachlichen Zielflächen mit sehr hoher und hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten des vom Landesamt für Umwelt erstellten Fachbeitrages Artenschutz⁵⁸ Berücksichtigung. Die Flächen r1, r2 und r3 scheiden für die Errichtung von Windenergieanlagen aus, da sie vollständig von artenschutzfachlichen Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten (Kategorie I) liegen. Hierbei handelt es sich um landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Arten.

⁵⁶ Landschaftsschutzgebiete, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, örtlicher Biotopverbund, planerische Empfehlung zur Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, Wald

⁵⁷ Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild, regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume, unzerschnittene Räume, Abstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung

⁵⁸ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten), Mainz, November 2023, S. 8 f

Nach dem Konzentrationsprinzip kommen nach der Größe insbesondere die Flächen r7 – südlich von Stackeden-Elsheim, r9 – südlich von Ober-Olm und r12 – südöstlich von Klein-Winternheim in Betracht. Alle Flächen liegen zwar in einem regionalen Grünzug. Da dies für 13 der 15 in der Verbandsgemeinde ermittelten restriktionsfreien Flächen gilt, wird das angesichts der umfangreichen Ansiedlungsmöglichkeiten der genannten Flächen als letztlich unvermeidlich und vertretbar angesehen. Das gilt hier ebenso für Konflikte zur Freiraumqualität und für r7 und r12 auch zum Landschaftserleben wie z.B. zu regionalbedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen. Die Fläche r12 schließt begünstigend an Vorrangflächen im Regionalplan sowie bereits ausgewiesene Sonderbauflächen Windenergie des Flächennutzungsplans an. Für die Fläche r7 ist eine Ausweisung als Vorranggebiet im größeren Verbund mit der Nachbargemeinde absehbar. Konflikte zur naturräumlichen Wertigkeit wie dem örtlichen Biotopverbund oder auch Wald erscheinen kleinräumig durch die Standortwahl von Windenergieanlagen lösbar. Ein abgetrennt liegender westlicher Teil wird wegen konzentrierter Konflikte zu Freiraumqualitäten und Landschaftserleben nicht weiterverfolgt.

Die Fläche r13 - östlich von Zornheim, stellt sich in ihrem Südteil als einzige vollständig konfliktfrei dar. Der Nordteil wird hinsichtlich der naturräumlichen Wertigkeit von einem Vorranggebiet regionaler Biotopverbund überlagert und wird gemäß der landesplanerischen Stellungnahme aufgeben. Da für die verbleibende, verkleinerte Fläche r13 ein Verbund mit der Nachbargemeinde absehbar ist, auch als kommendes Vorranggebiet im regionalen Raumordnungsplan, wird an der Ausweisung festgehalten.

Im Gegensatz zum verfolgten Konzentrationsansatz sind die Flächen r4 – westlich von Stackeden-Elsheim, r5 – nördlich von Stackeden-Elsheim, r8 – zwischen Stackeden-Elsheim und Nieder-Olm, r10 – südlich von Klein-Winternheim, r14 – südlich von Zornheim und r15 – südwestlich von Nieder-Olm zu sehen. Sie sind für sich genommen zu klein, um bei Anlegung des Richtwertes von 15 ha pro Windenergieanlage überhaupt eine solche aufzunehmen (r5, r10, r14) oder kommen nur für eine Anlage in Betracht (r4, r8, r11, r15).⁵⁹ Auch sinnvolle Verbünde der einzelnen Flächen, auch unter Einschluss der Rotor-out-Betrachtung, sind nicht erkennbar.

Die Flächen r8, r9 und r11 weisen durchweg ein hohes Konfliktpotenzial zu den Kriterienverbänden ‚naturräumliche Wertigkeit‘ und ‚Freiraumqualität und Landschaftserleben‘ auf. Da durch die vorgesehenen großflächigen Ausweisungen bereits deutliche Belastungen in dieser Hinsicht erzeugt werden, sollen die genannten Flächen geschont werden.

Auf die einzelnen, letztendlich zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialflächen wird in dem Kapitel 4.6 ab Seite 50 nochmals zusammenfassend und unter Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme eingegangen.

4.5 EIGNUNGSANALYSE SOWIE STANDORTBEZOGENE ASPEKTE

Nach Abschluss der Restriktions- und Konfliktanalyse sowie unter Beachtung der Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme (Verzicht auf die Fläche nördlich von Stackeden-Elsheim, Verzicht auf den Teilbereich nördlich der K 34 bei der Fläche östlich von Zornheim, Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes ‚Windenergie‘ östlich von Klein-Winternheim in südöstliche Richtung) werden von Seiten der Verbandsgemeinde Nieder-Olm drei Flächen zur Neuausweisung für

⁵⁹ Die Bewertung berücksichtigt einen vergrößerten Zuschnitt der Flächen r4 und r15 nach Wegfall des verdichteten Vogelzugs als Restriktionskriterium gemäß des vom Landesamt für Umwelt erstellten Fachbeitrages Artenschutz.

die Windenergienutzung vorgesehen. Alle drei Flächen sind frei von Restriktionen. Mit Ausnahme der Fläche östlich von Zornheim werden die Flächen mit verschiedenen Konflikten überlagert.

Die drei Potenzialflächen werden nachstehend vertieft auf ihre grundsätzliche Eignung überprüft. Dieser Schritt wird notwendig, um zu sicherzustellen, dass die ermittelten Bereiche realistisch für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Flächen ausgewiesen werden, die den tatsächlichen Anforderungen einer Windenergienutzung entsprechen.

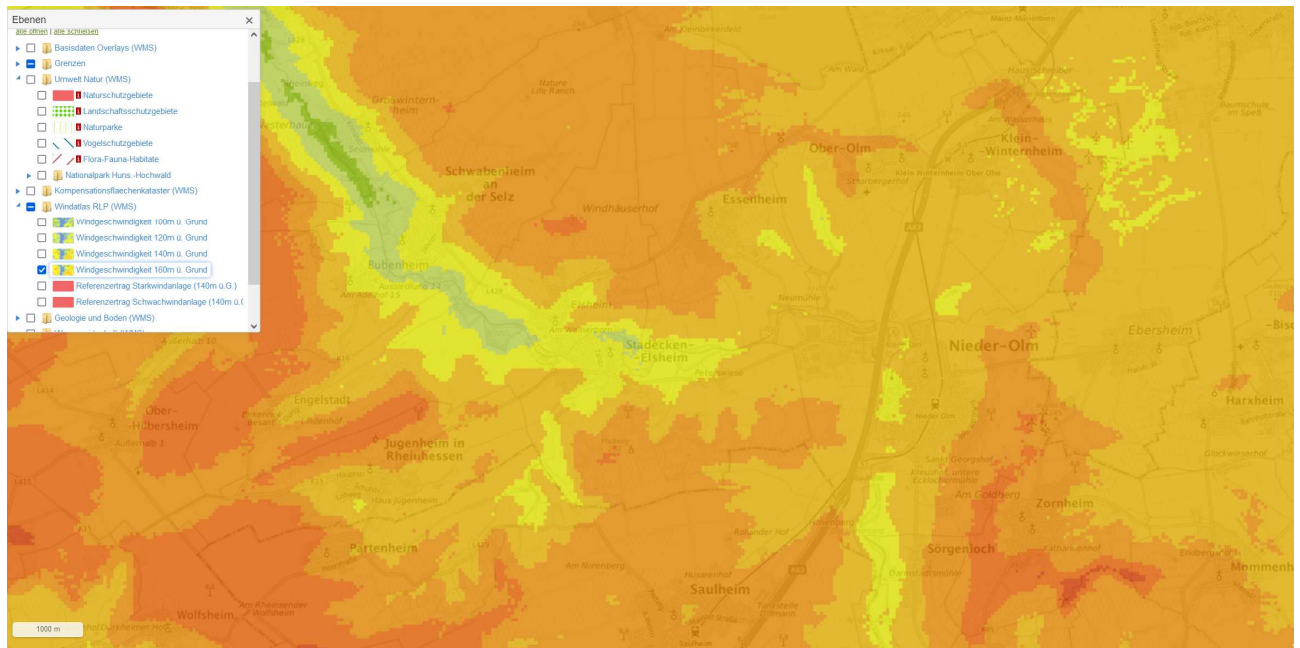
Zu den maßgeblichen Kriterien gehören neben Fragen zur Windhöflichkeit, der Erschließung, der Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erholungs- und Freizeitfunktion auch weitere, auf den jeweiligen Einzelstandort bezogene Aspekte. Im Folgenden werden die Kriterien zunächst im Einzelnen erläutert. Danach werden die einzelnen Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Eignung bewertet.

Windhöflichkeit

Ein maßgebliches Kriterium für die Eignung einer Fläche für die Windenergie ist die Windhöflichkeit, d.h. die durchschnittliche Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Standort. Diese ist wesentlich für die Wirtschaftlichkeit eines Windkraftstandortes.

Angesichts des Geltungszeitraumes eines Flächennutzungsplans soll auch der fortschreitenden Entwicklung von Windenergieanlagen Rechnung getragen werden. Daher werden für die Ausweisung Windgeschwindigkeiten in 160 m über Grund betrachtet.

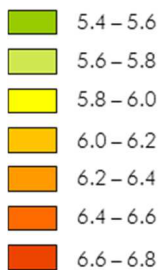
Wie aus dem nachfolgenden Plan ersichtlich wird, liegt die mittlere Windgeschwindigkeit im Gebiet der Verbandsgemeinde in 160 m über Grund überwiegend bei $>6,0$ m/s. Diese Flächen (orangefarbene bis rote Färbung) weisen gute Windverhältnisse auf. Die grünen und gelben Flächen weisen mit Windgeschwindigkeiten zwischen 5,4 m/s und 6,0 m/s mittlere Windverhältnisse auf. Durch die in der Verbandsgemeinde vorhandenen Windgeschwindigkeiten wird von einer grundsätzlichen Eignung des gesamten Verbandsgemeindegebietes für die Nutzung der Windenergie ausgegangen.



Windatlas Rheinland-Pfalz, Windgeschwindigkeit 160 m ü. Grund,

Quelle: https://www.region-trier-karte.de/irt_utm/mod_mobile/index.php?service=umwelt, entnommen am 11. Mai 2023

Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m ü. Grund in m/s



Legende in Anlehnung an Windatlas Rheinland-Pfalz, TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Ersteller), Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, 17. Juli 2013 (Herausgeber)

Erschließung

Voraussetzung für den Bau von Windenergieanlagen ist eine ausreichend gesicherte Erschließung. Sofern diese noch nicht vorhanden ist, muss sie technisch und rechtlich herstellbar sein.

Windenergieanlagen müssen über tragfähige, gut ausgebaute und ganzjährig befahrbare Wege erschlossen sein. Montage und laufende Wartung sowie Reparaturen der Anlagen im Störfall erfordern schwere Geräte und entsprechende Fahrzeuge, die bis unmittelbar an die einzelne Anlage herangeführt werden müssen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass bei einer schlecht ausgebauten bzw. ungünstigen Wegeinfrastruktur teilweise neuer Raum für Transport, Reparatur, Wartungs- und Rettungseinsätze geschaffen werden muss. Die notwendige Straßen-/Wegbreite beträgt ca. 5 m (lichte Breite ca. 6 m).

Grundsätzlich ist eine Erschließung in der Ebene mit weniger Aufwand verbunden als in Hanglagen. Ein stark bewegtes Gelände mit größeren Höhenunterschieden und einer ungünstigen Straßen- bzw. Wegeföhrung föhrt oftmals h ufiger zu Schwierigkeiten bei der Erschließung. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass auch schwierige Erschließungssituationen gel st werden k nnen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlagenbetreiber sehr vielfältige Konstellationen bewältigt werden können, so dass ein Ausschluss von Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans aufgrund von möglichen Schwierigkeiten bei der Erschließung nicht gerechtfertigt ist. Die Erschließbarkeit der potenziellen Standorte zur Neuausweisung für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde wird generell als machbar angesehen.

Im Rahmen des Teilflächennutzungsplans wird daher dieses Eignungskriterium für die verbliebenen Teilflächen nicht weiter detailliert untersucht.

Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom muss in das vorhandene Stromnetz eingespeist werden. Der Strom wird von den Windenergieanlagen aus über Erdkabel unterirdisch zum nächstmöglichen Übergabepunkt geführt. Visuelle Beeinträchtigungen entstehen durch die Netzeinspeisung nicht.

Der Einspeisepunkt ist abhängig von der jeweiligen Spannung der Stromleitung und der noch vorhandenen Kapazitäten zur Aufnahme des zusätzlichen Stroms. In der Regel sind 20 kV-Leitungen ausreichend, wobei bei größeren Windparkleistungen der Bau eines Umspannwerks notwendig werden kann. Günstige Standorte zeichnen sich durch relativ geringe Entfernungen zum Umspannwerk aus. Eine Entscheidung über das Vorgehen trifft der Netzbetreiber im Einzelfall.

Aufgrund der vorhandenen Stromleitungen innerhalb der Verbandsgemeinde ist davon auszugehen, dass geeignete Einspeisepunkte erreichbar und die Netzeinspeisung technisch, räumlich und wirtschaftlich machbar ist. Da die Kosten der Anbindung an das Stromleitungsnetz im Vergleich zu den Gesamtkosten relativ gering sind, wird die Errichtung von Windenergieanlagen hieran nicht scheitern. Eine nähere Auswertung auf Ebene des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich.

Landschaftsbild

Windräder haben eine Wirkung auf das Landschaftsbild. Die Wahrnehmung kann je nach individuellen Vorlieben und Perspektiven variieren. Hier sind einige Aspekte zu berücksichtigen:

Ästhetik: Einige Menschen betrachten Windräder als ästhetisch ansprechend und futuristisch, während andere sie als störend oder unpassend für die natürliche Umgebung empfinden. Die Wirkung hängt oft von der Landschaft und dem architektonischen Kontext ab.

Größe und Anzahl: Die Größe der Windräder und ihre Anzahl beeinflussen das Landschaftsbild. In einigen Gebieten werden Windparks entwickelt, bei denen viele Windräder eng beieinander stehen, während in anderen Gegenden nur vereinzelt einzelne Windräder zu sehen sind. Dies kann zu unterschiedlichen visuellen Auswirkungen führen.

Kontrast und Integration: Die Art und Weise, wie Windräder in die Landschaft integriert sind, kann ihre Wirkung beeinflussen. Wenn Windräder beispielsweise in einer flachen und offenen Landschaft stehen, können sie auffälliger sein als in hügeligem oder bewaldetem Gelände, wo sie möglicherweise besser in die natürliche Umgebung passen.

Perspektive: Die Wirkung von Windrädern kann sich je nach Betrachtungswinkel und Entfernung verändern. In der Nähe betrachtet können Windräder imposant wirken und das Landschaftsbild dominieren. Aus größerer Entfernung können sie hingegen weniger auffällig sein und in der Gesamtheit der Landschaft verschwinden.

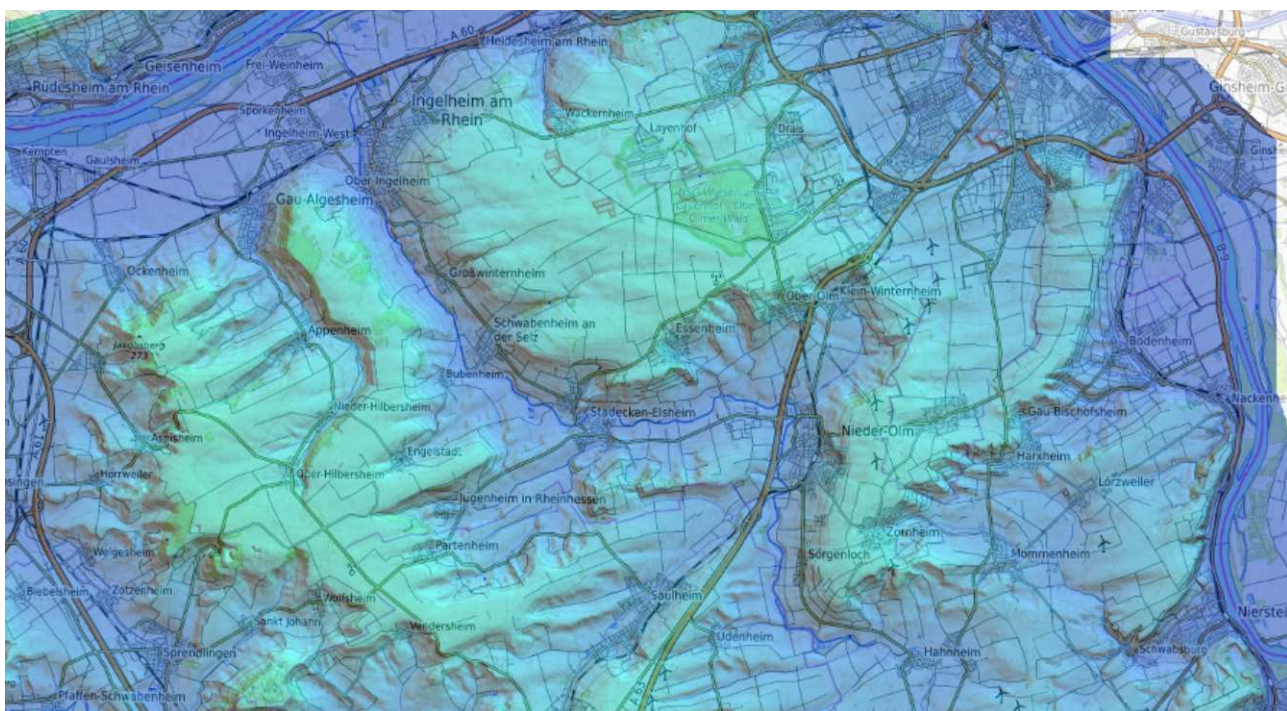
Gewöhnungseffekt: Menschen können sich an die Anwesenheit von Windrädern gewöhnen, insbesondere wenn sie regelmäßig damit konfrontiert werden. Mit der Zeit können Windräder als normale Bestandteile des Landschaftsbildes akzeptiert werden.

Es ist wichtig anzumerken, dass die Auswirkungen von Windrädern auf das Landschaftsbild subjektiv sind und von Person zu Person unterschiedlich wahrgenommen werden können. Einige Menschen sehen in Windrädern eine positive Entwicklung hin zu erneuerbaren Energien und betrachten sie als Symbol für Umweltschutz, während andere die visuelle Veränderung als negativ empfinden. Die Entscheidung, ob Windräder in einer bestimmten Landschaft akzeptabel sind oder nicht, hängt oft von individuellen Wertvorstellungen und dem Abwägen verschiedener Interessen ab, wie beispielsweise Umweltschutz, Energieerzeugung und ökonomische Faktoren.

Die in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zu erwartenden Windenergieanlagen erreichen Gesamthöhen von mehr als 200 m. Durch die i.d.R. exponierte Lage der Standorte stellen sie unvermeidbar Eingriffe in das Landschaftsbild dar. Hinzu kommt die Bewegungsunruhe durch die Rotationsbewegung.

Maßgeblich für die örtliche Beurteilung des Ausmaßes des Konflikts sind der Ausgangswert der Umgebung (Vorbelastung) und der Landschaftseindruck (Eigenart und Schönheit). Auch die Einsehbarkeit der potenziellen Windenergiestandorte ist von Bedeutung. Hierbei spielen aus lokaler Sicht die Sichtbeziehungen zwischen den Wohnbauflächen im Innenbereich bzw. den Wohngebäuden im Außenbereich und den potenziellen Windenergieanlagen eine Rolle.

Damit die ggf. als bedrängend empfundene Wirkung maximal reduziert bzw. vermieden wird, werden bei allen vorgesehenen Potenzialflächen die größtmöglichen Abstände zu Wohnnutzungen eingehalten.



Geobasisdaten mit digitalem Geländemodell (DGM25)

Erholung / Freizeit

Die freiraumbezogene Erholung und Freizeit erfordert neben einer abwechslungsreichen und als schön empfundenen Landschaft auch die Begrenzung der Lärmimmissionen. Beide Aspekte können durch Windenergieanlagen negativ beeinflusst werden. Entscheidend für die Größe des Konflikts ist, inwieweit der Standort und seine Umgebung bereits durch die Bevölkerung als Naherholungsraum angenommen wird und ob die Freizeit- und Erholungsnutzung auf andere Räume verlagert werden könnte.

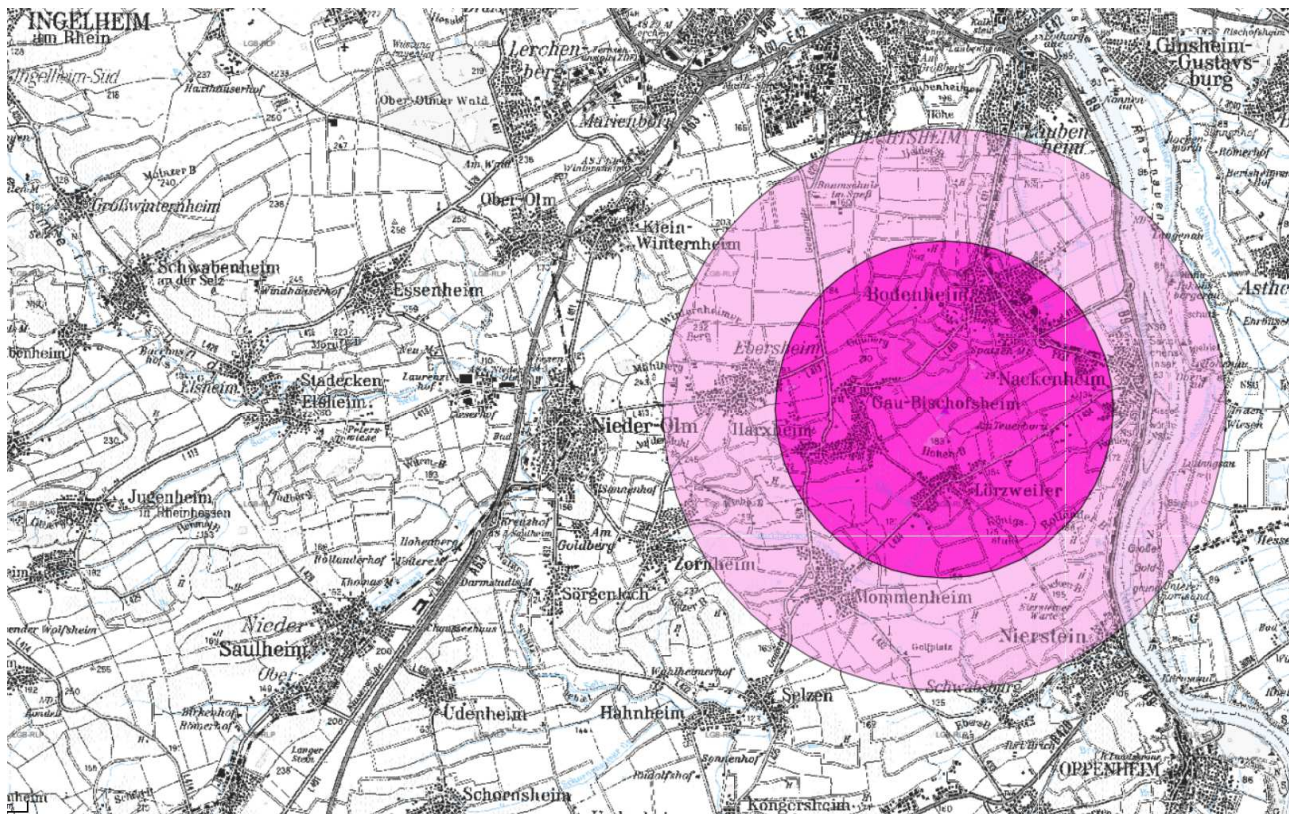
Auch hier spielt die Entfernung der Standorte zu Wohnnutzungen eine Rolle. Vereinfacht kann man davon ausgehen, dass für das Spazierengehen und die Kurzzeiterholung in der freien Landschaft der Radius von ca. 1 km um die Ortschaften herum von besonderer funktionaler Bedeutung sind. Alle drei Standorte liegen teilweise innerhalb dieses Radius.

Erdbebenmessstation

Das Landesamt für Geologie und Bergbau verfügt über ein Netz von Messstationen zur Erdbebenregistrierung in Rheinland-Pfalz.

In Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau geht von einem Mindestabstand von 3 km zwischen Windenergieanlagen und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene Windenergieanlagen innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. Die Erdbebenmessstationen dürfen durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können. Dies betrifft auch die Erweiterung bzw. den Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch größere Windkraftanlagen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm befindet sich keine Erdbebenmessstation. Die nächstgelegene Erdbebenmessstation ist die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Erdbebendienst Hessen betriebene Erdbebenmessstation (Kürzel BODE geogr. Breite: 49,91105, geogr. Länge: 8,29716) auf der Gemarkung Bodenheim. Der 5 km-Radius der Station ragt im Osten in das Gebiet der Verbandsgemeinde.



Ausschnitt aus der Karte zum Thema Erdbeben – Messtationen Schutzbereiche , Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, entnommen am 11. Mai 2023

Richtfunkstrecken

Ein störungsfreier Richtfunkbetrieb ist nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht beeinträchtigen.

Der Teilplan Windenergienutzung (2012) des Regionalen Raumordnungsplans weist darauf hin, dass der Umgang mit Richtfunkstrecken Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen ist. Eine Beeinträchtigung ist im Einzelfall zu prüfen.

Die im Flächennutzungsplan 2025 dargestellten Richtfunkstrecken sind kein Ausschlusskriterium.

Fachbeitrag Artenschutz

Vom Landesamt für Umwelt wurde im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) ein ‚Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz‘⁶⁰ erstellt.

„Die fachliche Vorgehensweise basiert auf neuen methodischen Ansätzen, die aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende im Artenschutzrecht aktuell fachlich bundesweit diskutiert und teilweise bereits umgesetzt werden, wie Habitatmodelle

⁶⁰ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten), Mainz, November 2023

und Schwerpunkträume / Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze.“⁶¹ Der Fachbeitrag greift nicht auf eigene neue Kartierungen zurück, sondern wertet lediglich vorhandene Grundlagen aus.

Der Fachbeitrag Artenschutz umfasst Zielkulissen für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten, ihre methodische Herleitung und Bedeutung für den Artenschutz, geeignete und anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie allgemeine artenschutzfachliche Hinweise.

Im Rahmen des Fachbeitrages werden artenschutzfachliche Zielflächen mit sehr hoher und hoher artenschutzfachlicher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten festgelegt. Hierdurch können Planungen von Windenergieanlagen vorrangig in solche Bereiche gelenkt werden, die außerhalb der Zielflächen liegen, d.h. in Bereichen, die aus Sicht des Artenschutzes als konfliktarm anzusehen sind.

Die artenschutzfachlichen Zielflächen (Kategorie I) mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten umfassen

- europäische Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Zielvogelarten
- Waldflächen der FFH-Gebiete mit windenergiesensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen
- landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Arten

Zu den artenschutzfachlichen Zielflächen (Kategorie II) mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten zählen

- Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus)
- Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert

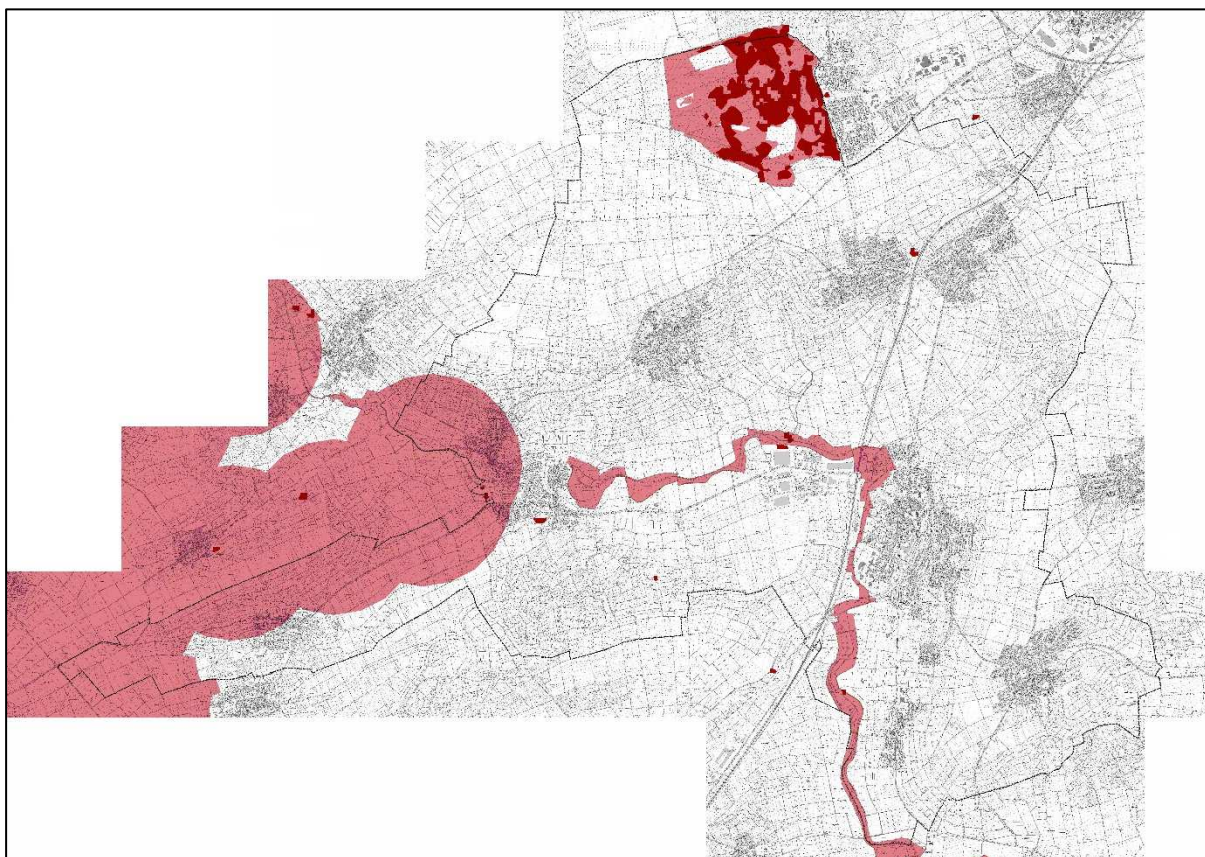
Im Gebiet der Verbandsgemeinde befinden sich die Zielflächen der Kategorien I und II großflächig nördlich und westlich von Jugenheim, zwischen Jugenheim und Stackeden-Elsheim, nordwestlich von Stackeden-Elsheim, der gesamte Bereich des Ober-Olmer Waldes und das Natura 2000-Gebiet entlang der Selz von Stackeden-Elsheim bis Sörgenloch.

Zielflächen der Kategorie II finden sich konzentriert im Ober-Olmer Wald und vereinzelt kleinflächig über das Gebiet der Verbandsgemeinde verteilt.

Keines der potenziellen Teilgebiete ist von einer artenschutzfachlichen Zielfläche der Kategorie I und II betroffen.

Vogelzugkorridore waren bei der Abgrenzung der Artenschutzgebiete kein maßgebliches Kriterium.

⁶¹ <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/kompetenzzentrum-staatliche-vogelschutzwarte-und-artenvielfalt-in-der-energieewende-ksvae/artenvielfalt-in-der-energieewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz/>, entnommen am 13.12.2023



Abgrenzung der artenschutzfachlichen Zielflächen des Fachbeitrages Artenschutz, Kategorie I (hellrote Farbe), Kategorie II (dunkelrote Farbe), eigene Darstellung, genordet, ohne Maßstab

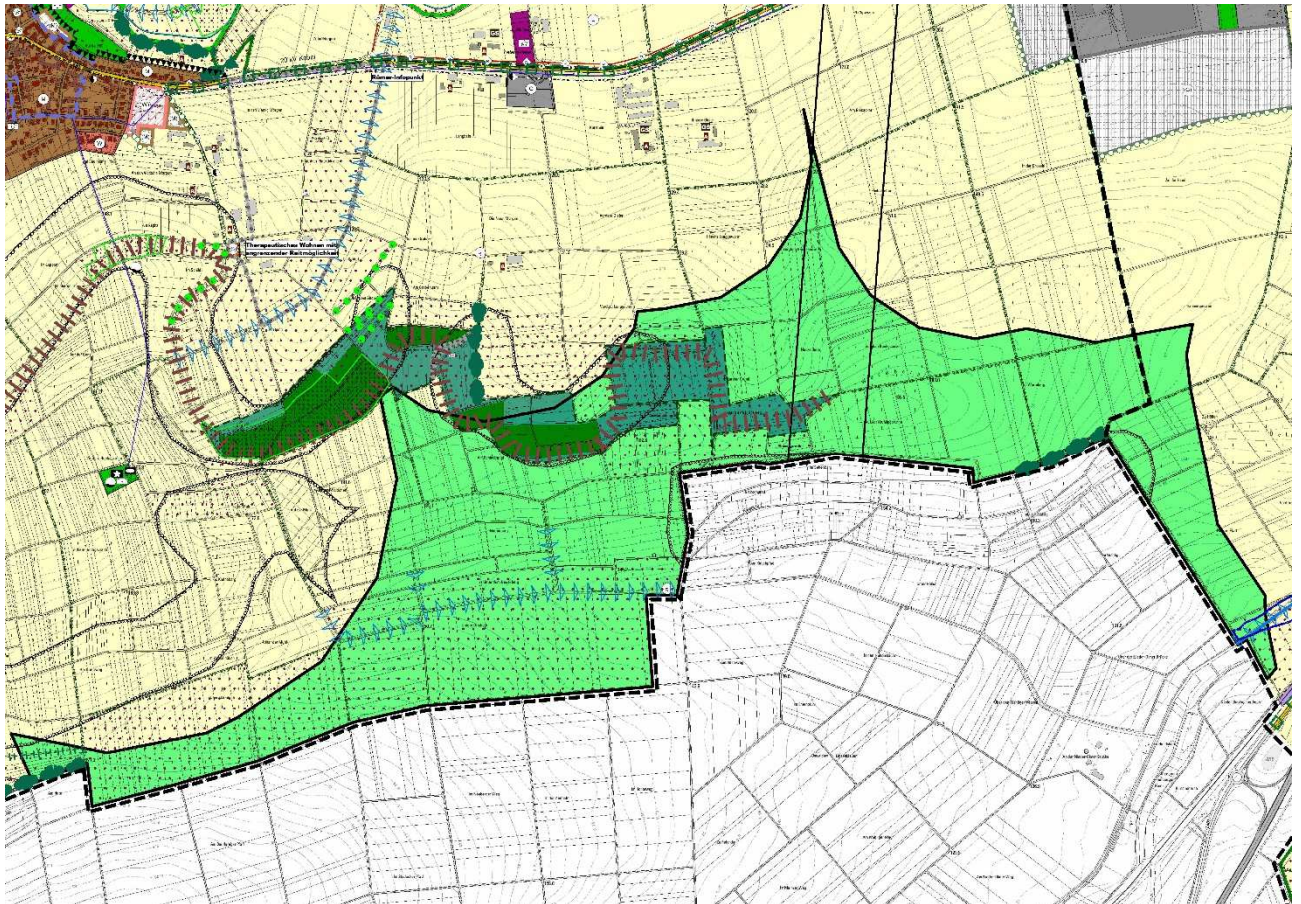
➤ Die Eignungskriterien sowie die sonstigen standortbezogenen Kriterien werden für die einzelnen vorgesehenen Potenzialflächen in dem nachfolgenden Kapitel ‚Bewertung der konfliktarmen potenziellen Standorte‘ weiter betrachtet.

4.6 ZUSAMMENFASSUNG ZU DEN KONFLIKTARMEN POTENZIELLEN FLÄCHENAUSWEISUNGEN

Auf Anregungen aus den Beteiligungsschritten und zur Verdeutlichung wird im Folgenden eine zusammenfassende Darstellung der ermittelten Flächenausweisungen gegeben.

Potenzialfläche 1: Südöstlich von Stackeden-Elsheim

Diese Fläche liegt südöstlich von Stackeden-Elsheim. Sie ist ca. 148 ha groß und überwiegend durch Weinbau geprägt. Vereinzelt sind kleinere Waldflächen vorhanden.



Lage der Potenzialfläche 1, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm einschließlich 1. und 2. Änderung

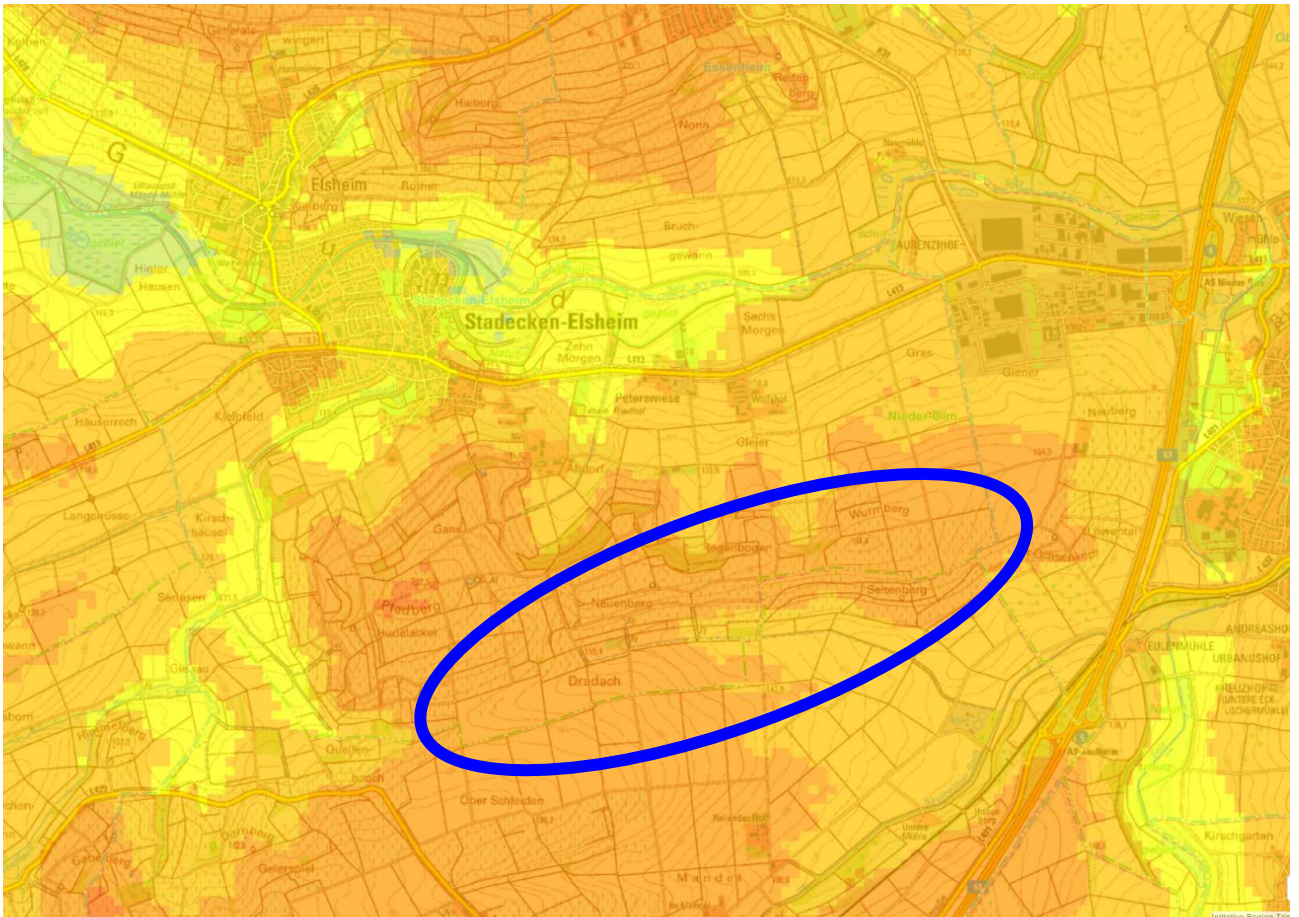
Konflikte (weiche Standortfaktoren)

Die restriktionsfreie Potenzialfläche 1 wird von folgenden Konflikten (weiche Tabukriterien) überlagert:

- Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
- Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume
- Unzerschnittene Räume
- Örtlicher Biotopverbund
- Planerische Empfehlung zur Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
- Wald
- Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

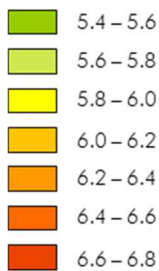
Windhöffigkeit

Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei der Potenzialfläche 1 in 160 m über Grund zwischen 6,0 m/s und 6,4 m/s. Damit weist der Standort hohe Windverhältnisse auf und ist für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Auf der Vorhabenebene sollte die Windhöffigkeit differenzierter begutachtet werden.



Windatlas Rheinland-Pfalz, Windgeschwindigkeit 160 m ü. Grund,
 Quelle: https://www.region-trier-karte.de/irt_utm/mod_mobile/index.php?service=umwelt, entnommen am
 23. Mai 2023

Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund in m/s

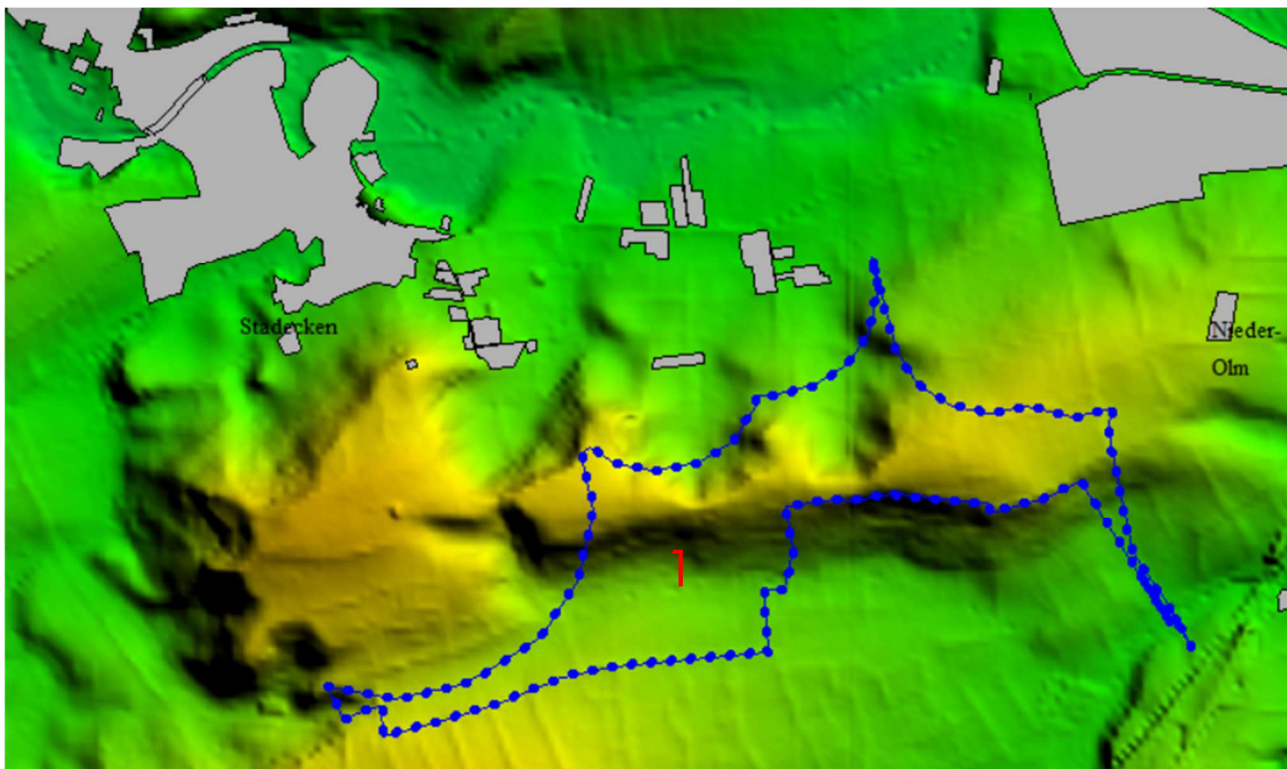


Landschaftsbild

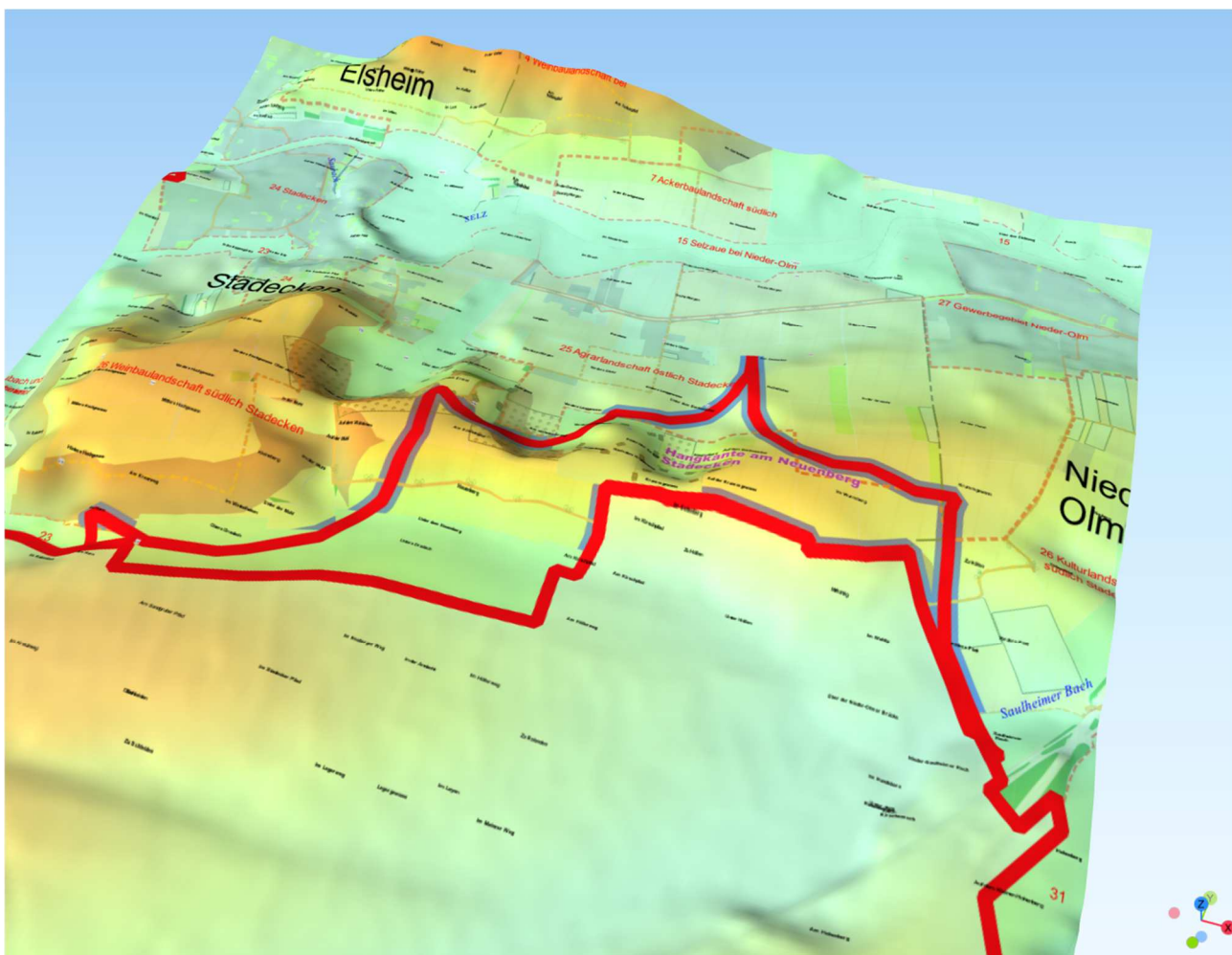
Die Fläche 1 südöstlich von Stackeden-Elshheim liegt teilweise auf einem West-Ost verlaufenden Rücken und reicht nach Norden und Süden darüber hinaus. Unmittelbare Sichtbeziehungen bestehen zu den Ortslagen von Stackeden-Elshheim, Sörgenloch und dem südlichen Bereich von Nieder-Olm. Im Süden ist die Gemeinde Saulheim in unmittelbarer Sichtverbindung.

Die Fläche selbst ist derzeit nicht durch Windenergieanlagen oder Verkehrstrassen vorbelastet.

Für Essenheim, Ober-Olm und Klein-Winternheim ergibt sich eine veränderte Weitsichtbeziehung nach Süden, da in diese Blickrichtung bisher die Windenergieanlagen bei Wörrstadt im weiteren Hintergrund sichtbar waren.



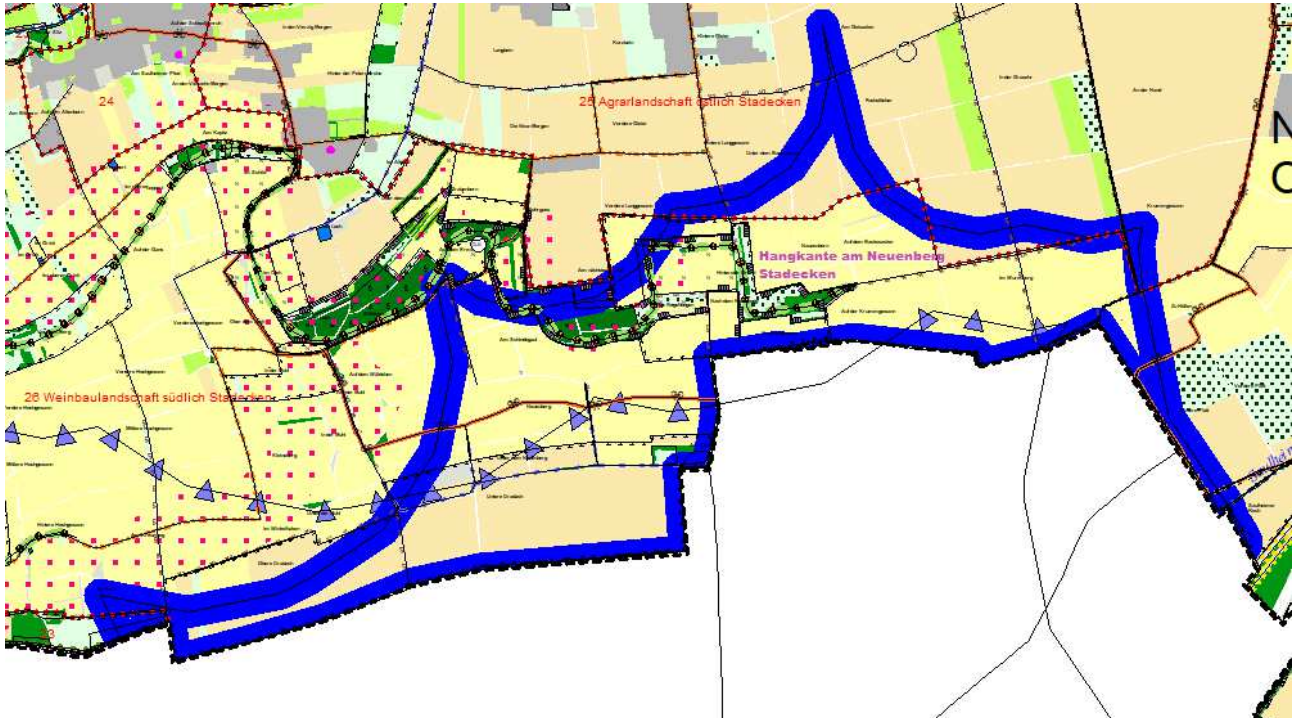
Potenzialfläche 1: Relief - Senkrechtdarstellung



Potenzialfläche 1: Relief - Perspektive

Erholung und Freizeit

Die Fläche hat mit der Hangkante ‚Am Neuenberg‘ einen ökologisch bedeutsamen wie auch erholungs- und landschaftsbildrelevanten Bereich, der innerhalb der Potenzialfläche liegt. Diesen gilt es vor der unmittelbaren Veränderung zu schonen.



Potenzialfläche 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Wald

An der nördlichen Grenze des Standortes ist eine kleinere Waldfläche mit einer Größe von ca. 3 ha vorhanden. Diese ist im Regionalen Raumordnungsplan als sonstige Waldfläche dargestellt. Die Waldfläche befindet sich in Steillage und innerhalb des Biotopkomplex „Neuenberg SO Stackeden“ (BK-6014-0584-2006).

Im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm liegt das Waldstück innerhalb einer planerischen Empfehlung zur Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen. Eine Bindung oder Rechtswirkung ist damit nicht verbunden. Eine Bebauung dieser Flächen sollte vermieden werden, um die Option einer Schutzgebietsausweisung nicht zu verhindern.

Auf der Vorhabenebene gilt es fachlich zu klären, inwieweit und an welcher Stelle der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialfläche tatsächlich möglich ist.

Richtfunkstrecken

Über den östlichen Teil der Fläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Richtfunktrasse.

Gesamtschau und ergänzende Hinweise

Aufgrund der Erkenntnisse zu den Eignungskriterien und den sonstigen standortbezogenen Kriterien ist die Potenzialfläche 1 ‚Südöstlich von Stackeden-Elsheim‘ bezüglich ihrer Eignung für die Windenergienutzung geeignet.

Windenergie im Nachbarschaftsverband

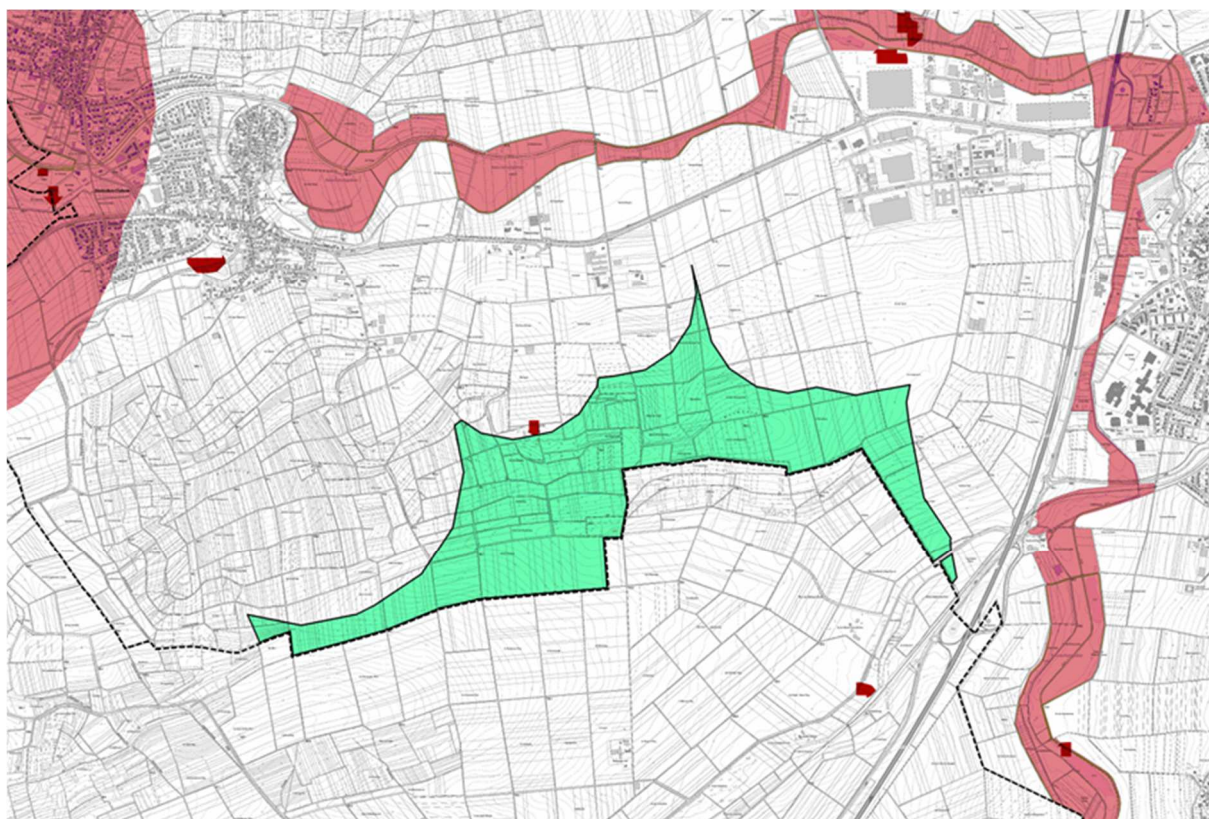
Der Standort liegt an der Gemarkungsgrenze zur Verbandsgemeinde Wörrstadt und grenzt an die Gemeinde Saulheim. Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme wird von Seiten der Planungsgemeinschaft eine kommunale Kooperation mit der Verbandsgemeinde Wörrstadt vorgeschlagen.

Potenzialstudie Windenergie

Diese Fläche ist fast vollständig Teil der Potenzialfläche 2 (Nieder-Olm / Stackeden-Elsheim / Saulheim) der Potenzialstudie Windenergie⁶² und wird damit auch von Seiten der Regionalplanung fachlich bestätigt. Die gesamte Potenzialfläche 2 der Regionalplanung erstreckt sich über die Gemeinden Nieder-Olm, Stackeden-Elsheim und Saulheim.

Fachbeitrag Artenschutz

Die Potenzialfläche 1 wird von keinem der im Fachbeitrag Artenschutz⁶³ des Landesamtes für Umwelt enthaltenen Artenschutzgebiete (artenschutzfachliche Zielfläche) überlagert. Sie entspricht den Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz, in aus Sicht des Artenschutzes konfliktarmen Flächen zu planen.



Darstellung der Potenzialfläche 1 (grüne Farbe) und der artenschutzfachlichen Zielflächen des Fachbeitrages Artenschutz, Kategorie I (hellrote Farbe), Kategorie II (dunkelrote Farbe), eigene Darstellung, genordet, ohne

⁶² vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, ..., S. 41 f

⁶³ vgl. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Fachbeitrag Artenschutz ...

Vorhabenebene⁶⁴

Auf der Vorhabenebene sind bei der Wahl der Einzelstandorte für Windenergieanlagen die folgenden Belange zu beachten und fachlich zu klären:

Die Potenzialfläche wird von mehreren Konfliktkriterien (weiche Tabukriterien) überlagert. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Überlagerung der Konfliktkriterien ergeben. Bei der Festlegung der konkreten Einzelstandorte ist dies zu berücksichtigen.

Die nördliche Begrenzung der Fläche wird durch den schützenswerten Biotopkomplex ‚Neuenberg SO Stackeden‘ (BK 6014-0548-2006) gebildet mit seinem Kernstück, dem Waldbestand ‚Am Pfadberg‘.

Es handelt sich um einen der wenigen strukturierten Landschaftsbereiche des rheinhessischen Westplateaus, hier befinden sich auch einige Flächen des Vertragsnaturschutzes (Flächen des Landes Rheinland-Pfalz).

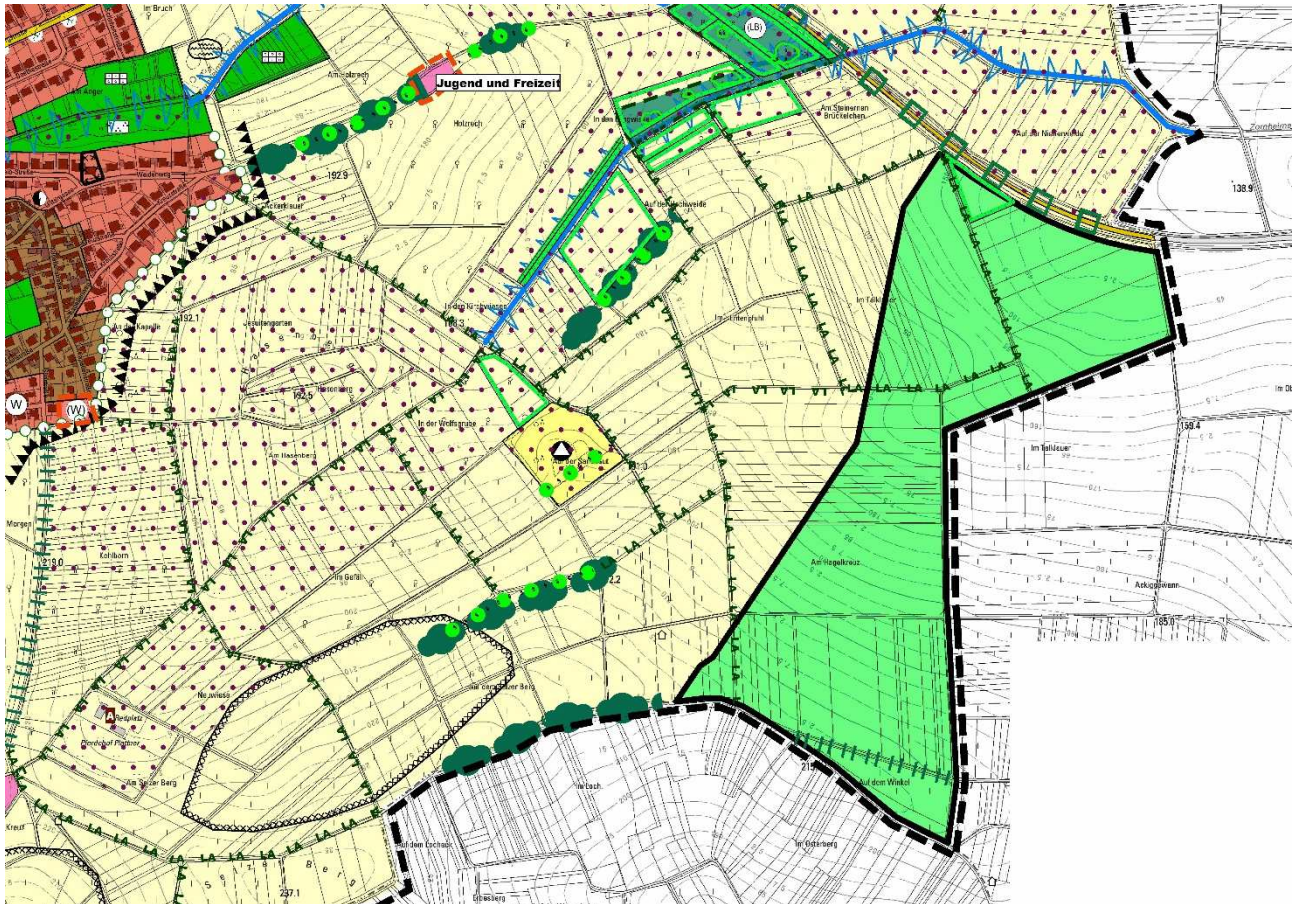
➤ Fazit für die Flächennutzungsplan-Darstellung

Die Potenzialfläche 1 kann vorbehaltlich der vorbeschriebenen zu beachtenden Belange weiterverfolgt und als ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ innerhalb des Teilflächennutzungsplans grundsätzlich ausgewiesen werden.

Potenzialfläche 2: Östlich von Zornheim

Diese Fläche liegt östlich von Zornheim und erstreckt sich südlich der K 34. Sie hat eine Größe von 21 ha. Der Bereich ist durch Acker- und Weinbauflächen geprägt.

⁶⁴ Hinweis: siehe auch Kapitel ‚6 Hinweise zur Realisierung‘, ab S. 75



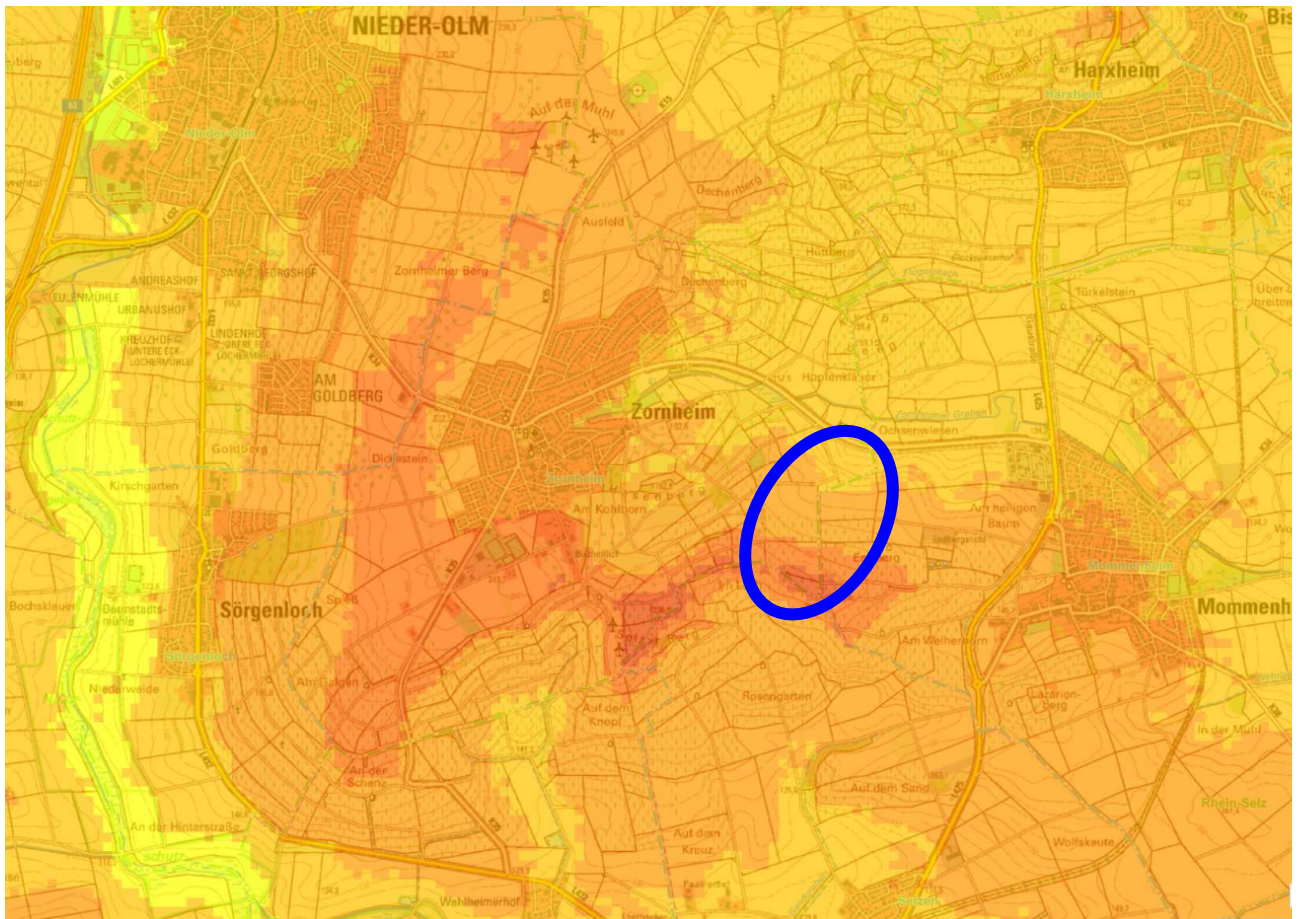
Lage der Potenzialfläche 2, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm einschließlich 1. und 2. Änderung

Konflikte (weiche Standortfaktoren)

Die restriktionsfreie Potenzialfläche 2 wird von keinem Konflikt (weiche Tabukriterien) überlagert.

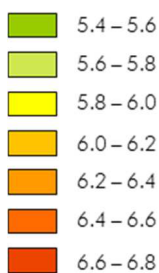
Windhöffigkeit

Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei der Potenzialfläche 2 in 160 m über Grund zwischen 6,0 m/s und 6,8 m/s. Damit weist der Standort hohe Windverhältnisse auf und ist für die Nutzung der Windenergie gut geeignet. Auf der Vorhabenebene sollte die Windhöffigkeit differenzierter begutachtet werden.



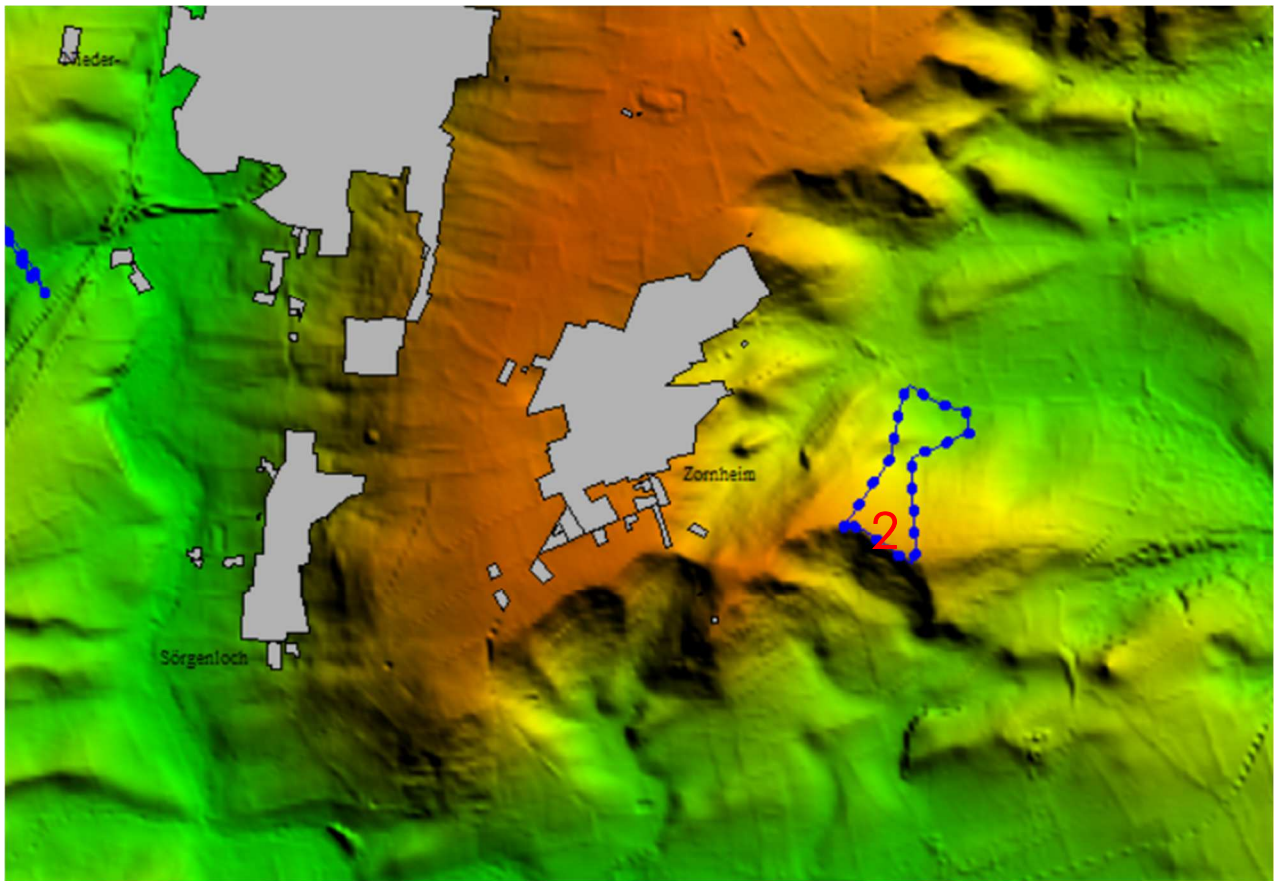
Windatlas Rheinland-Pfalz, Windgeschwindigkeit 160 m ü. Grund,
 Quelle: https://www.region-trier-karte.de/irt_utm/mod_mobile/index.php?service=umwelt,
 entnommen am 23. Mai 2023

Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund in m/s

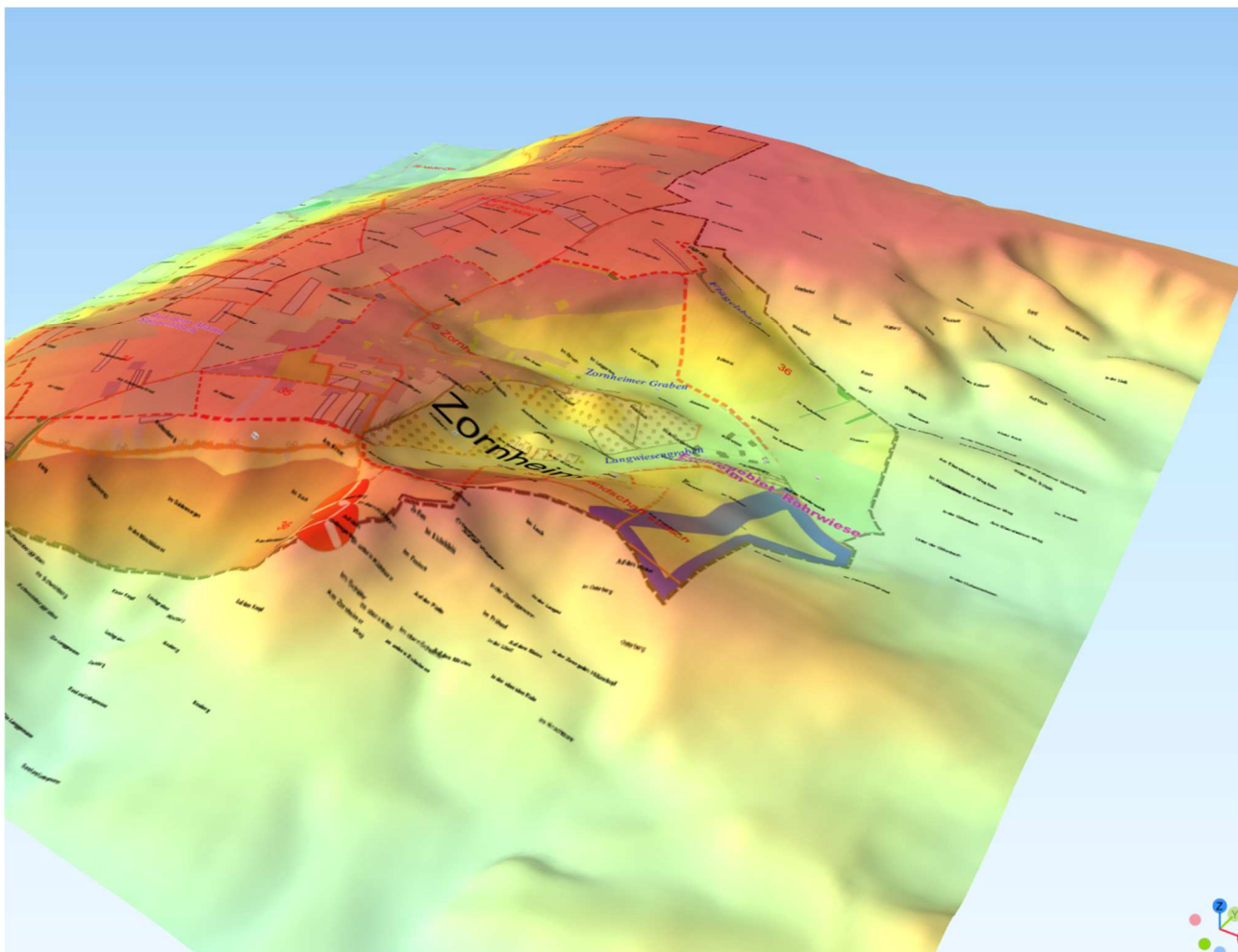


Landschaftsbild

Die Fläche 2 bildet den letzten südöstlichen Ausläufer der windhöffigen Hochfläche. Südlich von Zornheim wurden bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Zusammen mit dieser Potenzialfläche östlich von Zornheim entsteht für Zornheim eine weitere Landschaftsbildprägung. Weitere Sichtbeziehungen bestehen für die tiefer liegenden Orte Mommenheim, Harxheim, Selzen und Harxheim.



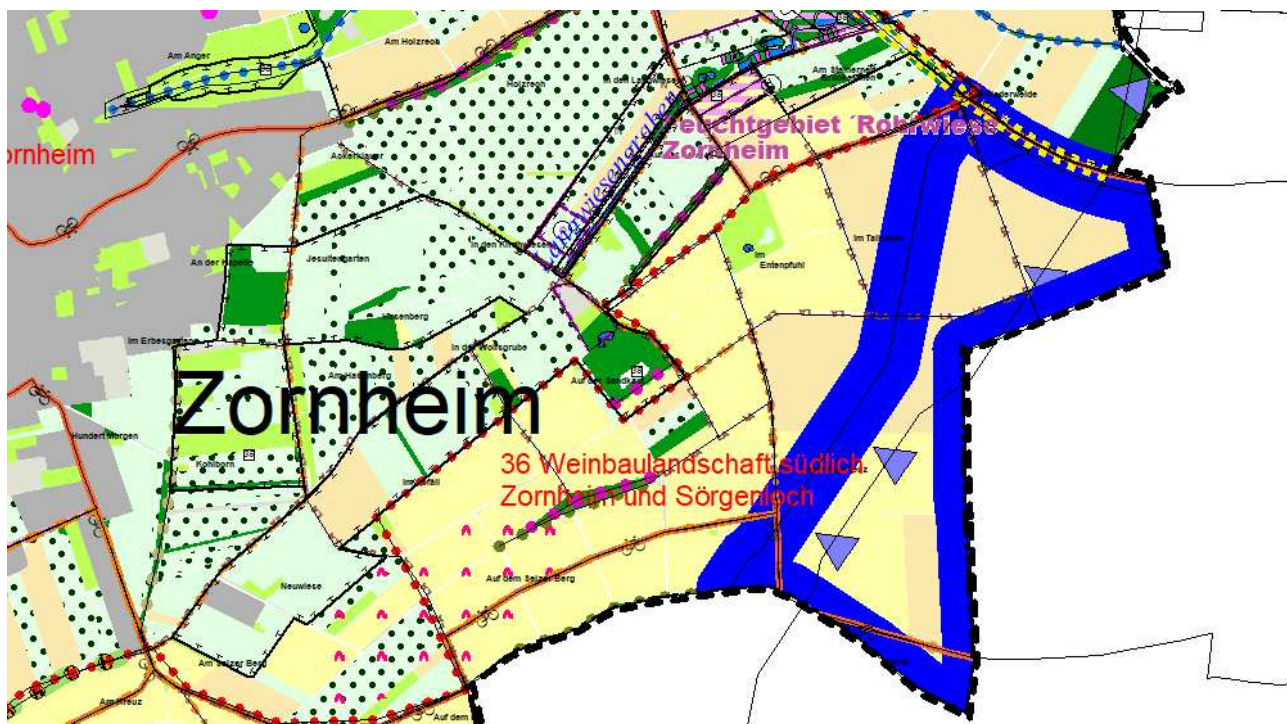
Potenzialfläche 2: Relief - Senkrechtdarstellung



Potenzialfläche 2: Relief - Perspektive

Erholung und Freizeit

Innerhalb der Fläche findet sich keine besondere erholungsrelevante Landschaftsausstattung.



Potenzialfläche 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Erdbebenmessstation

Die Potenzialfläche liegt überwiegend innerhalb des 5 km-Radius der vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Erdbebendienst Hessen auf der Gemarkung Bodenheim betriebene Erdbebenmessstation (Kürzel BODE geogr. Breite: 49,91105, geogr. Länge: 8,29716).

Gesamtschau und ergänzende Hinweise

Aufgrund der Erkenntnisse zu den Eignungskriterien und den sonstigen standortbezogenen Kriterien ist die Potenzialfläche 2 'Östlich von Zornheim' bezüglich ihrer Eignung für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Sie kann als 'Sonderbaufläche für Windenergieanlagen' innerhalb des Teilflächennutzungsplans grundsätzlich ausgewiesen werden.

Windenergie im Nachbarschaftsverband

Der Standort liegt an der Gemarkungsgrenze zur Verbandsgemeinde Rhein-Selz und grenzt an die Gemeinde Selzen. Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme wird von Seiten der Planungsgemeinschaft eine kommunale Kooperation mit der Verbandsgemeinde Rhein-Selz vorgeschlagen.

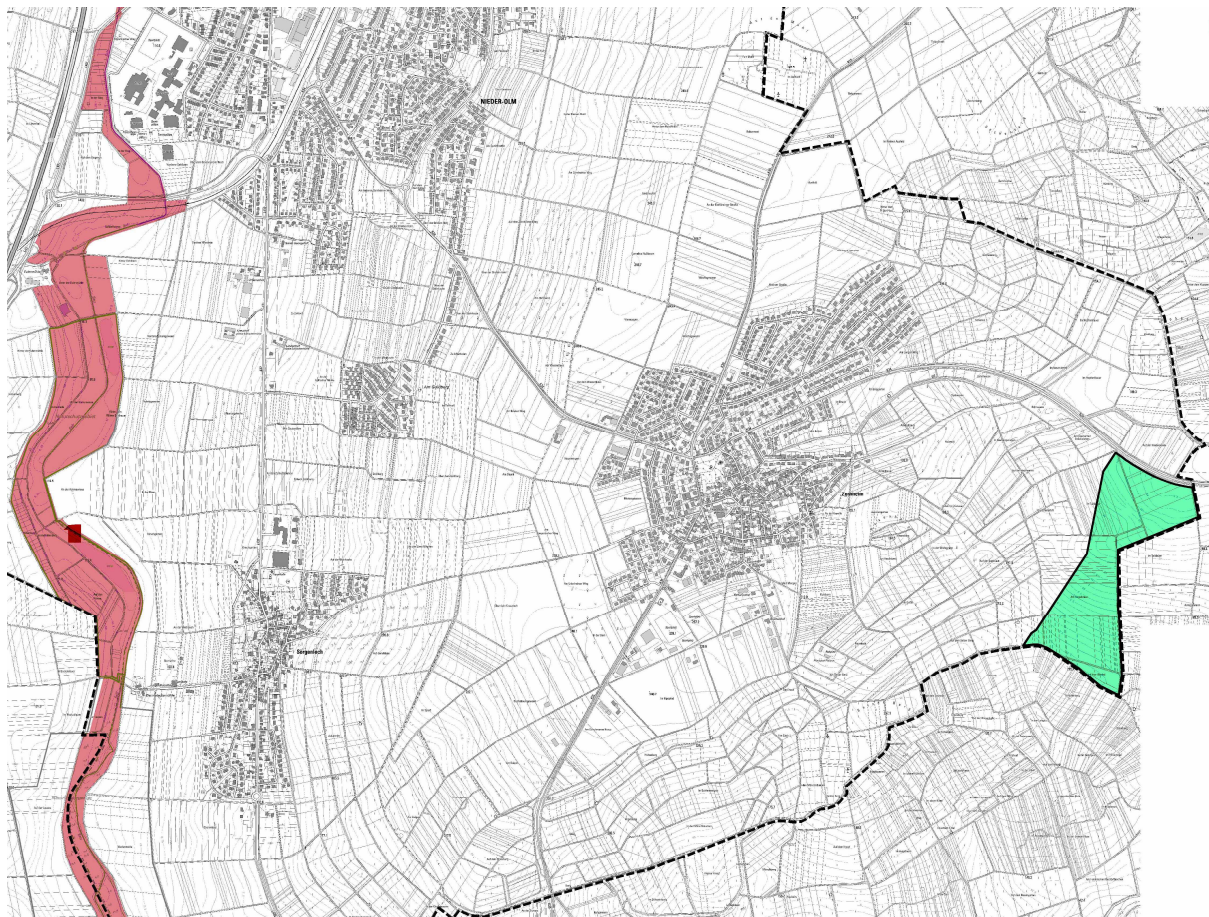
Potenzialstudie Windenergie

Diese Fläche ist vollständig Teil der Potenzialfläche 4 (Zornheim / Hahnheim / Mommenheim / Selzen) der Potenzialstudie Windenergie⁶⁵ und wird damit auch von Seiten der Regionalplanung fachlich bestätigt. Die gesamte Potenzialfläche 4 der Regionalplanung erstreckt sich über die Gemeinden Zornheim, Hahnheim, Mommenheim und Selzen.

⁶⁵ vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, ..., S. 44 f

Fachbeitrag Artenschutz

Die Potenzialfläche 2 wird von keinem der im Fachbeitrag Artenschutz⁶⁶ des Landesamtes für Umwelt enthaltenen Artenschutzgebiete (artenschutzfachliche Zielfläche) überlagert. Sie entspricht den Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz, in aus Sicht des Artenschutzes konfliktarmen Flächen zu planen.



Darstellung der Potenzialfläche 2 (grüne Farbe) und der artenschutzfachlichen Zielflächen des Fachbeitrages Artenschutz, Kategorie I (hellrote Farbe), Kategorie II (dunkelrote Farbe), eigene Darstellung, genordet, ohne

Vorhabenebene⁶⁷

Bei einem Abstand zwischen 3 und 5 km um die Messstation behält sich der Landeserdbaubediens eine Einzelfallprüfung vor. Gegebenenfalls können im Rahmen eines BImSchG-Verfahren Kompensationsmaßnahmen durch eine neue Erdbebenstation östlich der Station BODE geprüft werden.

➤ Fazit für die Flächennutzungsplan-Darstellung

Potenzialfläche 2 kann vorbehaltlich der vorbeschriebenen zu beachtenden Belange weiterverfolgt und als ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ innerhalb des Teilflächennutzungsplans grundsätzlich ausgewiesen werden.

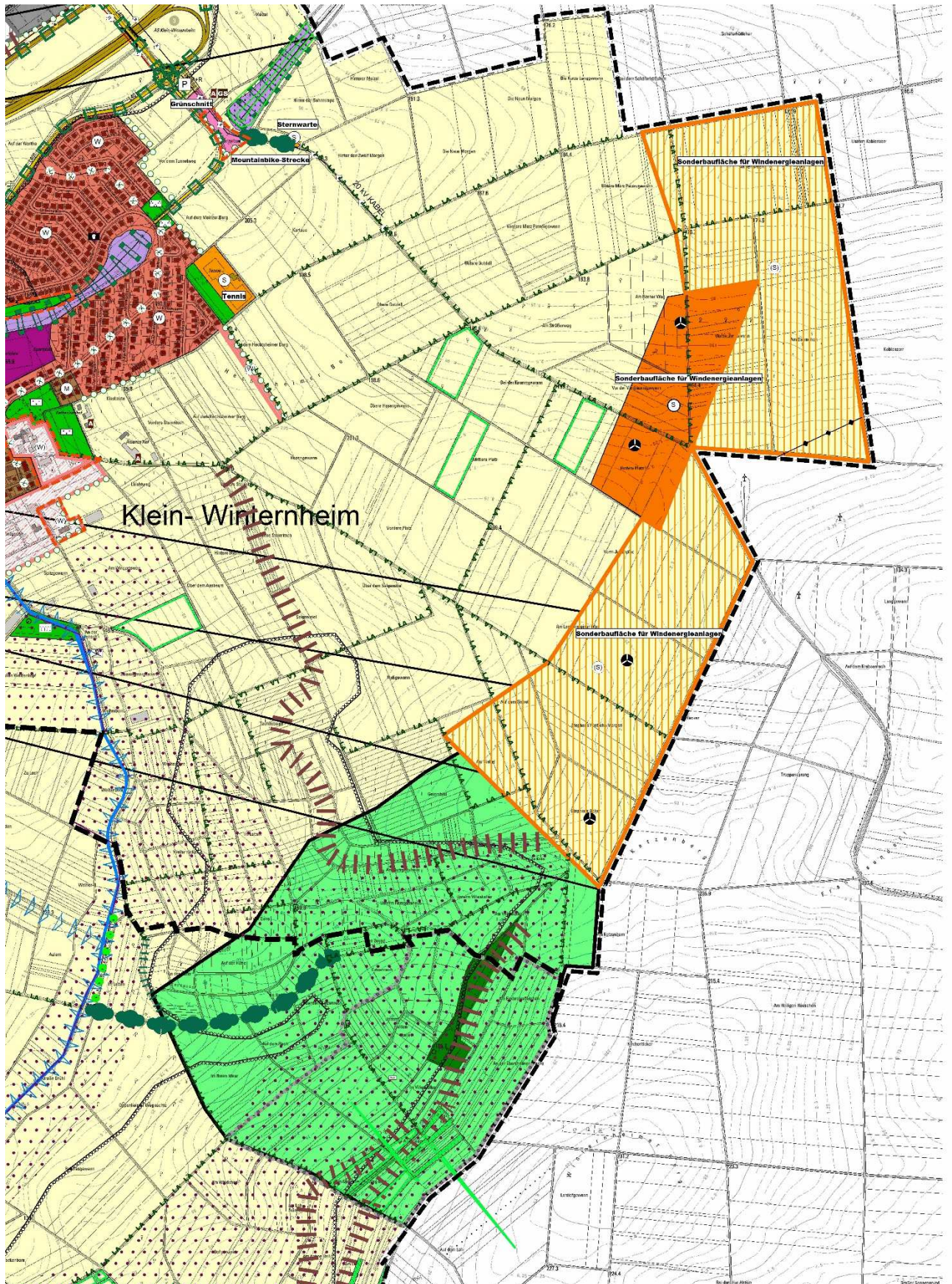
⁶⁶ vgl. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Fachbeitrag Artenschutz ...

⁶⁷ Hinweis: siehe auch Kapitel ‚6 Hinweise zur Realisierung‘, ab S. 75

Potenzialfläche 3: Östlich und südöstlich von Klein-Winterheim / Ober-Olm

Diese Fläche liegt östlich und südöstlich von Klein-Winterheim. Der nördliche Teil des Standortes liegt in der Gemarkung Klein-Winterheim, der südliche in Ober-Olmer Gemarkung. Die Fläche ist ca. 68 ha groß und überwiegend durch landwirtschaftliche Strukturen (Ackerflächen und Weinbau) geprägt. Dazwischen sind Baumbestände, Gebüsche und Hecken vorhanden.

Die Fläche grenzt im Norden an vorhandene Windflächen, ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe und eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.



Lage der Potenzialfläche 3, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm einschließlich 1. und 2. Änderung

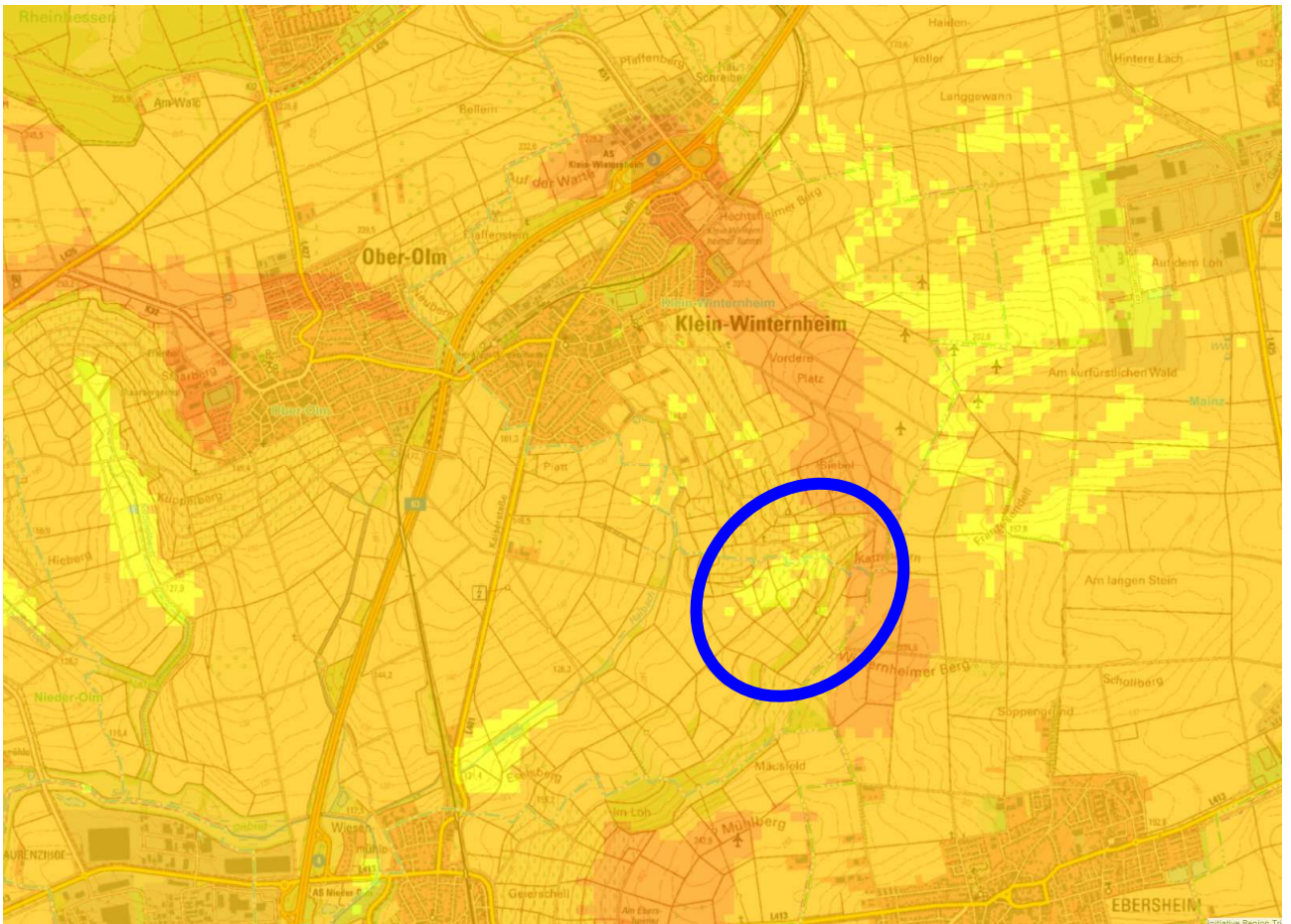
Konflikte (weiche Standortfaktoren)

Die restriktionsfreie Potenzialfläche 3 wird von folgenden Konflikten (weiche Tabukriterien) überlagert:

- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
- Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume
- Örtlicher Biotopverbund
- Wald
- Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Windhöffigkeit

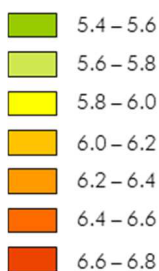
Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei der Potenzialfläche 3 in 160 m über Grund zwischen 5,8 m/s und 6,4 m/s. Damit weist der Standort hohe Windverhältnisse auf und ist für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf der Vorhabenebene sollte die Windhöffigkeit differenzierter begutachtet werden.



Windatlas Rheinland-Pfalz, Windgeschwindigkeit 160 m ü. Grund,

Quelle: https://www.region-trier-karte.de/irt_utm/mod_mobile/index.php?service=umwelt, entnommen am 23. Mai 2023

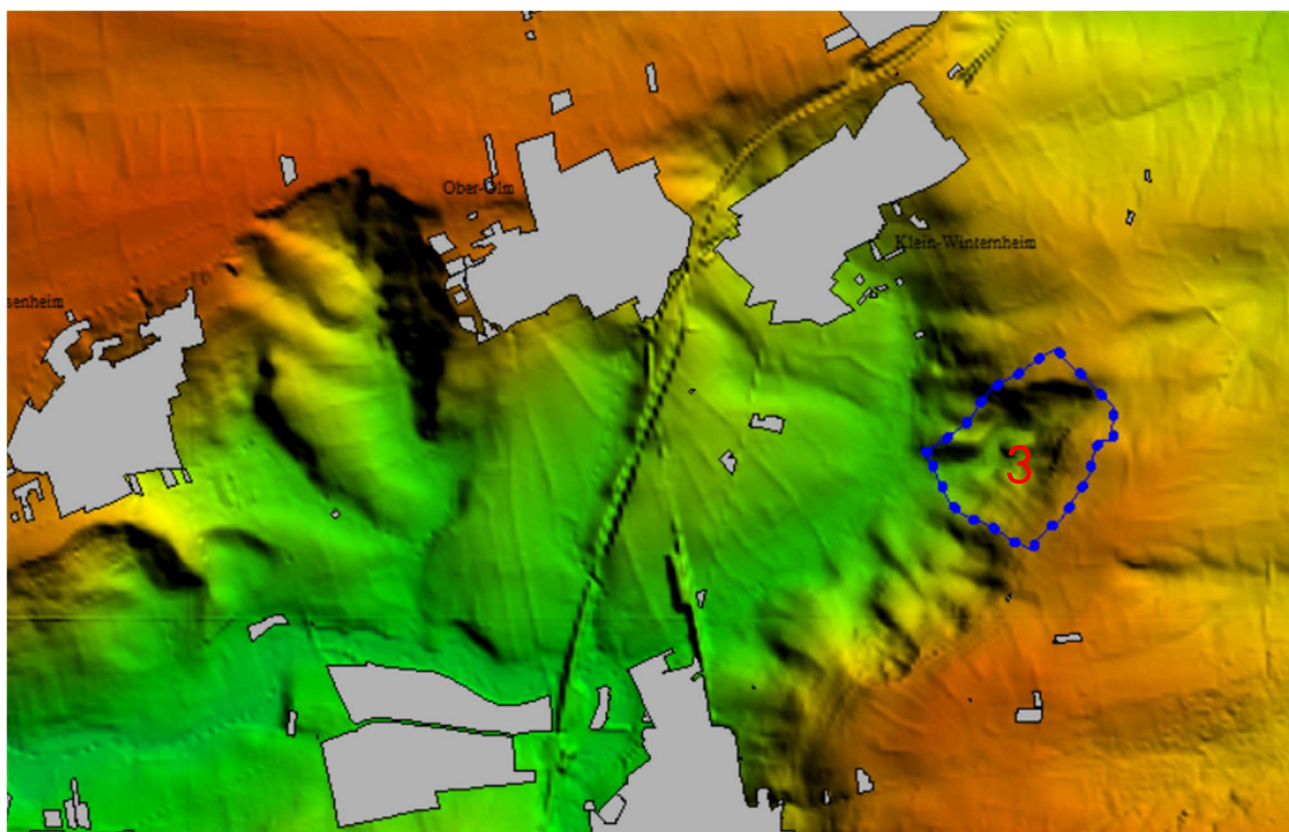
Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m über Grund in m/s



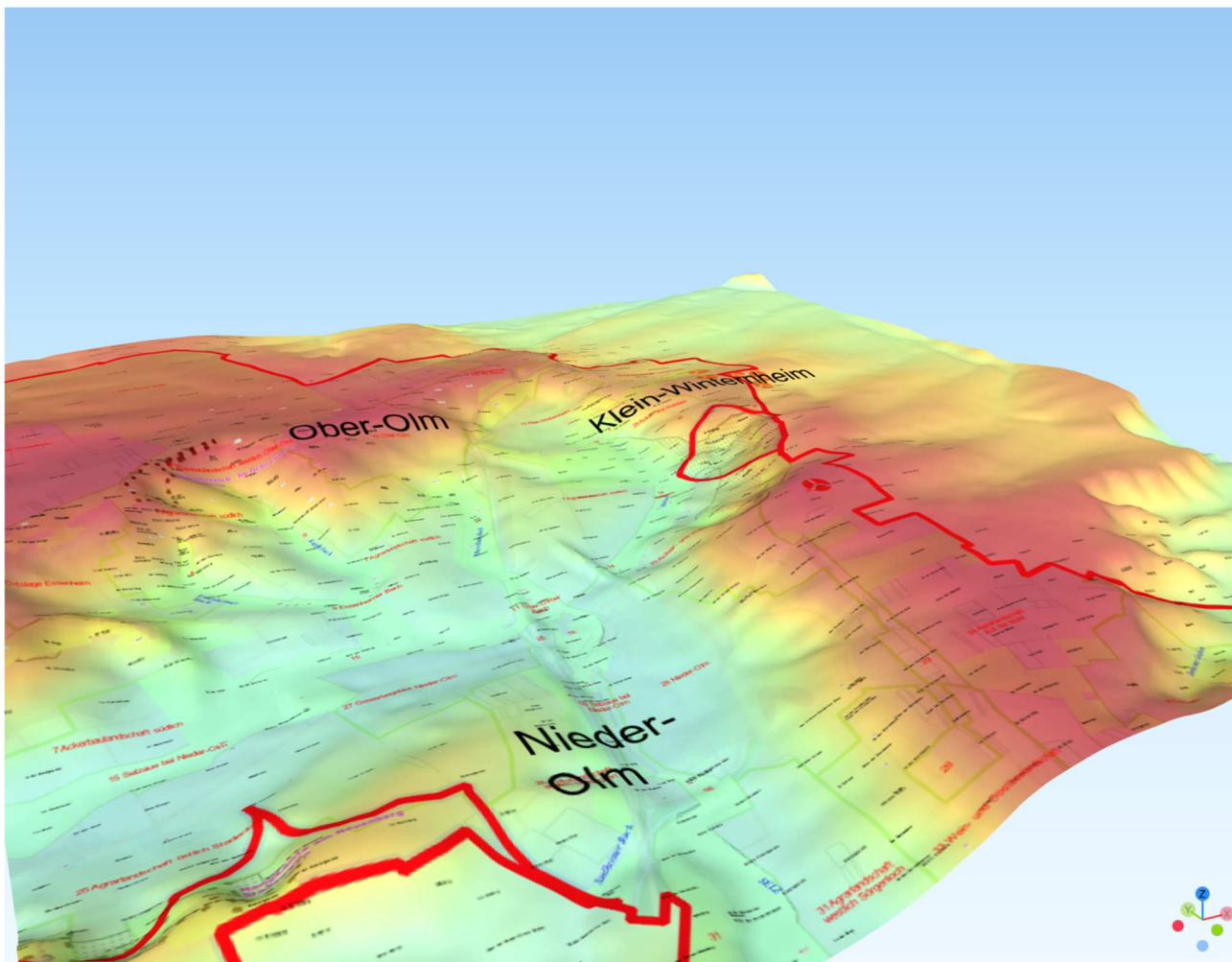
Landschaftsbild

Die Fläche 3 südöstlich Klein-Winternheim ist durch die Lage am Oberhang der Selztalmulde von vielen Orten der Verbandsgemeinde wie auch von benachbarten Ortslagen aus gut einsehbar. Am meisten betroffen sind die Orte Klein-Winternheim, Ober-Olm, Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und der nördliche Bereich von Nieder-Olm.

Es besteht hier eine Vorbelastung durch die in unmittelbarer Nachbarschaft schon vorhandenen Windenergieanlagen. Hierdurch ist insbesondere für Klein-Winternheim eine gewisse vorhandene ‚Gewöhnung‘ an den Anblick von Windrädern anzunehmen. Die Vergrößerung der Fläche ermöglicht lediglich eine geringe Anzahl zusätzlicher Anlagen, so dass nicht von einer erheblichen Zunahme der Belastung auszugehen ist. Allerdings wird der von der Ortslage aus sichtbare nord-östliche bis südöstliche Horizont stärker in Anspruch genommen.



Potenzialfläche 3: Relief - Senkrechtdarstellung



Potenzialfläche 3: Relief - Perspektive

Erholung und Freizeit

Die Fläche hat am ‚Eckhardswäldchen‘ und ‚Am Hemel‘ Gehölzstrukturen mit erholungs- und landschaftsbildrelevanter Funktion. Auch hier sollten unmittelbare Veränderungen der Biotopbereiche unterbleiben, da sich gerade dies auch negativ auf die Naherholungsfunktion auswirken würde.



Potenzialfläche 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Erdbebenmessstation

Der östliche Randbereich der Potenzialfläche liegt innerhalb des 5 km-Radius der vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz gemeinsam mit dem Erdbebendienst Hessen auf der Gemarkung Bodenheim betriebene Erdbebenmessstation (Kürzel BODE geogr. Breite: 49,91105, geogr. Länge: 8,29716).

Richtfunkstrecken

Über den östlichen Teil der Fläche verläuft in Ost-West-Richtung eine Richtfunktrasse.

Gesamtschau und ergänzende Hinweise

Aufgrund der Erkenntnisse zu den Eignungskriterien und den sonstigen standortbezogenen Kriterien ist die Potenzialfläche 3 ‚Östlich und südöstlich von Klein-Winternheim / Ober-Olm‘ bezüglich ihrer Eignung für die Windenergienutzung gut geeignet. Sie kann als ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ innerhalb des Teilflächennutzungsplans grundsätzlich ausgewiesen werden.

Windenergie im Nachbarschaftsverband

Der Standort liegt an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Mainz und grenzt unmittelbar südlich an das im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesene gemeindeübergreifende Vorranggebiet der Windenergienutzung (Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim) an. Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme sollte aus Sicht der der Planungsgemeinschaft das Vorranggebiet nach den aktuellen Kriterien erweitert werden. Vorgesehen ist eine Erweiterung sowohl auf der Gemarkung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm als auch auf dem Gebiet der Stadt Mainz. Der Potenzialfläche 3 entspricht in ihrer Umgrenzung der angestrebten Erweiterung des Vorranggebietes im Regionalen Raumordnungsplan.

Potenzialstudie Windenergie

Diese Fläche ist vollständig Teil der Potenzialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim) der Potenzialstudie Windenergie⁶⁸ und wird damit auch von Seiten der Regionalplanung fachlich bestätigt. Die gesamte Potenzialfläche 1 der Regionalplanung erstreckt sich über die Stadt Mainz und die Gemeinde Klein-Winternheim.

Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Die Fläche liegt innerhalb des 4 km-Abstandes des östlich von Klein-Winternheim gelegenen gemeindeübergreifenden Vorranggebietes Windenergienutzung (Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim). Das Vorranggebiet liegt teilweise auf der Gemarkung der Stadt Mainz und teilweise auf Nieder-Olmer Gemarkung.

In der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans wird der Grundsatz formuliert, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Es wird daher empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten freizuhalten. Der 4 km-Abstand ist kein hartes Tabukriterium.

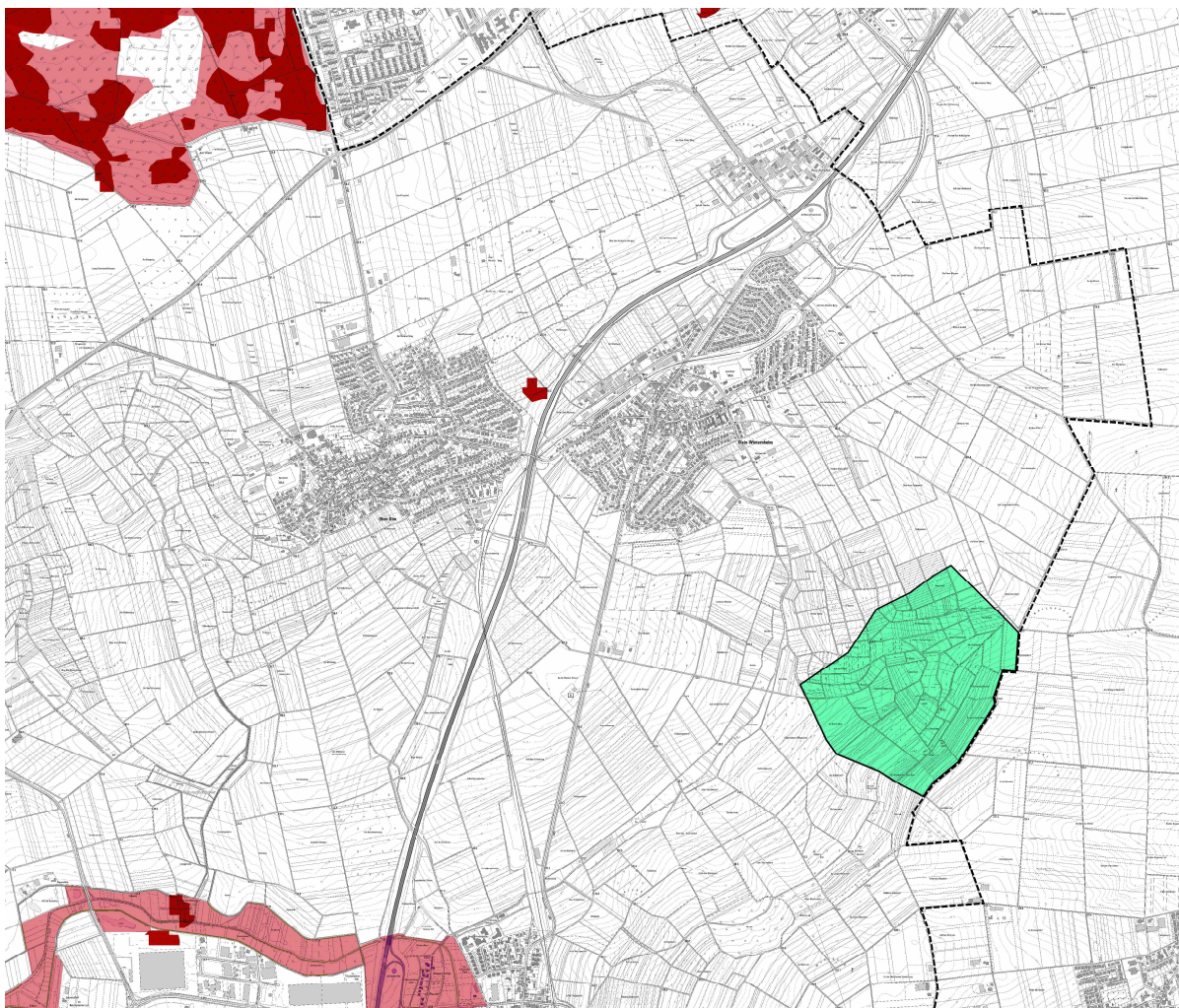
Da der Standort unmittelbar nördlich an das Vorranggebiet anschließt und somit eine Erweiterung der Flächen für die Windenergie darstellt, wird auf den empfohlenen Abstand von 4 km verzichtet.

Fachbeitrag Artenschutz

Die Potenzialfläche 3 wird von keinem der im Fachbeitrag Artenschutz⁶⁹ des Landesamtes für Umwelt enthaltenen Artenschutzgebiete (artenschutzfachliche Zielfläche) überlagert. Sie entspricht den Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz, in aus Sicht des Artenschutzes konfliktarmen Flächen zu planen.

⁶⁸ vgl. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, ..., S. 40 f

⁶⁹ vgl. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Fachbeitrag Artenschutz ...



Darstellung der Potenzialfläche 3 (grüne Farbe) und der artenschutzfachlichen Zielflächen des Fachbeitrages Artenschutz, Kategorie I (hellrote Farbe), Kategorie II (dunkelrote Farbe), eigene Darstellung, genordet, ohne Maßstab

Vorhabenebene⁷⁰

Die Potenzialfläche wird von mehreren Konfliktkriterien (weiche Tabukriterien) überlagert. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Überlagerung der Konfliktkriterien ergeben. Bei der Festlegung der konkreten Einzelstandorte ist dies zu berücksichtigen.

Auf der Vorhabenebene sind bei der Wahl der Einzelstandorte für Windenergieanlagen die vorhandenen erholungs- und landschaftsbildrelevanten Gehölzstrukturen wie auch die Biotopbereiche zu berücksichtigen.

➤ Fazit für die Flächennutzungsplan-Darstellung

Die Potenzialfläche 3 kann vorbehaltlich der vorbeschriebenen zu beachtenden Belange weiterverfolgt und als ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ innerhalb des Teilflächennutzungsplans grundsätzlich ausgewiesen werden.

⁷⁰ Hinweis: siehe auch Kapitel ‚6 Hinweise zur Realisierung‘, ab S. 75

5 DARSTELLUNGEN IM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

5.1 SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

Einordnung

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen für Windenergieanlagen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 BauGB als ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ dargestellt. In den ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ sind nur Windenergieanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen zulässig. Außerhalb der Sonderbauflächen sind gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windenergieanlagen unzulässig.

Eine solche Darstellung hat in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ erarbeitet hat. Das Gesamtkonzept wurde erarbeitet und wird nun im Teilflächennutzungsplan Windkraft umgesetzt. In der Begründung wird dargelegt, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Sonderbauflächen maßgebend waren.

In den Sonderbauflächen sollen Windenergieanlagen nach dem Planungswillen der Gemeinde errichtet werden. Sie sind das Ergebnis einer Abwägung zwischen den für die Windenergienutzung streitenden Belangen einerseits und den potenziell beeinträchtigten oder entgegenstehenden Belangen andererseits. Die Sonderbauflächen stellen die Entscheidung der Gemeinde dar, dass hier dieser Nutzung grundsätzlich Vorrang vor anderen Belangen gebühren soll, im restlichen Gemeindegebiet dafür aber diese Nutzung nicht stattfinden soll. Dies schließt aber nicht aus, dass einzelne Belange, die im Rahmen der Flächennutzungsplandarstellung nicht abschließend geprüft werden konnten (z.B. Immissionsschutz) im Einzelfall einem Vorhaben entgegengehalten werden können und zu dessen Unzulässigkeit führen. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass in jedem Fall ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der Sonderbauflächen besteht, da nach wie vor eine Prüfung der Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB zu erfolgen hat.

Darstellung

Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen der Konzentration mehrerer Anlagen an wenigen Standorten ein Vorrang vor der Ausweisung mehrerer Standorte mit geringer Anlagenzahl einzuräumen. Große moderne Windenergieanlagen beanspruchen ca. 15 ha Fläche pro Anlage.

Aufgrund der durchgeführten Einzelstandortbewertung haben sich die drei Potenzialflächen ‚Südöstlich von Stackeden-Elsheim‘, ‚Östlich von Zornheim‘ und ‚Östlich und südöstlich Klein-Winternheim / Ober-Olm‘ als grundsätzlich geeignete Flächen für die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung herauskristallisiert.

In der Planzeichnung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft werden die ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ in Stackeden-Elsheim (Teilgebiet 1), Zornheim (Teilgebiet 2) und Klein-Winternheim / Ober-Olm (Teilgebiet 3) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie die überlagernden Nutzungen entsprechend der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan 2025 dargestellt.

In den Sonderbauflächen soll die landwirtschaftliche Nutzung auf den nicht beanspruchten Flächen weiterhin möglich sein, sofern sie der Windenergienutzung nicht entgegensteht. Der Umfang

der Auswirkungen und die genaue Lage der Windenergieanlage werden im Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt.

- Teilgebiet 1 – südöstlich von Stackeden-Elsheim: Sonderbaufläche für Windenergieanlagen
Die untersuchte ‚Potenzialfläche 1: Südöstlich von Stackeden-Elsheim‘ (vgl. S. 50) wird als ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ in Stackeden-Elsheim übernommen.
Das Teilgebiet hat eine Größe von ca. 144 ha. Rein rechnerisch können bezogen auf die Flächengröße innerhalb dieses Teilgebietes maximal neun weitere Windenergieanlagen errichtet werden.
- Teilgebiet 2 – östlich von Zornheim: Sonderbaufläche für Windenergieanlagen
Die untersuchte ‚Potenzialfläche 2: Östlich von Zornheim‘ (vgl. S. 56) wird als ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ in Stackeden-Elsheim übernommen.
Das Teilgebiet hat eine Größe von ca. 21 ha. Rein rechnerisch kann bezogen auf die Flächengröße innerhalb dieses Teilgebietes eine weitere Windenergieanlage errichtet werden.
Das als Grundsatz in der vierten Teilfortschreibung des LEP IV enthaltene Konzentrationsgebot, dass mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund errichtet werden sollen (G 163 g), ist in Teilgebiet 2 nicht möglich. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Soll-Vorschrift. Allerdings ist ein Verbund mit einer absehbaren benachbarten Ausweisung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zu erwarten.
- Teilgebiet 3 – östlich und südöstlich von Klein-Winternheim / Ober-Olm: Sonderbaufläche für Windenergieanlagen
Die untersuchte ‚Potenzialfläche 3: Östlich und südöstlich von Klein-Winternheim / Ober-Olm‘ (vgl. S. 63) wird als ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ in Stackeden-Elsheim übernommen.
Das Teilgebiet hat eine Größe von 68 ha. Rein rechnerisch können bezogen auf die Flächengröße innerhalb dieses Gebietes maximal vier weitere Windenergieanlagen errichtet werden.

Gleichzeitig sind alle anderen Flächen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 **Ausschlussflächen**, auf denen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Die Nutzung der Windenergie wird durch die Darstellung dieser Sonderbauflächen in erheblichem Maße gefördert. Die negativen Begleitumstände und Beeinträchtigungen, die von den Windkraftanlagen und deren Nutzung ausgehen, werden durch die Ausweisung der Sonderbauflächen an den hierfür am besten geeigneten Standorten konzentriert. Dadurch wird sowohl den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen als auch die Windenergienutzung hinreichend gefördert. Die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie und die damit verbundenen Beeinträchtigungen wird erhöht.

Die neu ausgewiesenen ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ haben zusammen eine Größe von **233 ha**. Dies entspricht **3,19 %** der Fläche der Verbandsgemeinde.

Wie bereits dargelegt, sind außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windfarmen als auch Einzelanlagen.

Rotor-außerhalb-Flächen und Anlagenhöhen

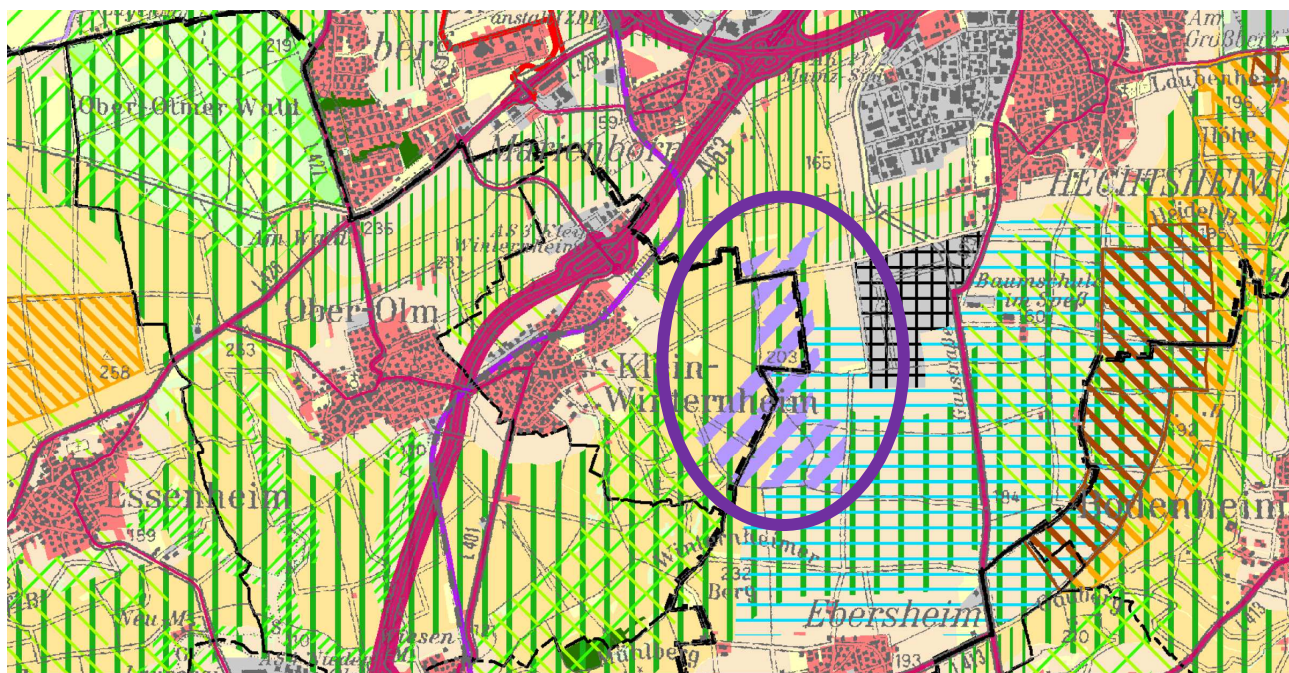
In den ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ sind Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen, wie Trafostationen und Übergabestationen zulässig. Bei den Flächen handelt es sich um **Rotor-außerhalb Flächen**. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen, soweit diese nicht in ein Ausschlussgebiet hineinragen. Der **Mastfuß** zukünftiger Anlagen muss vollständig innerhalb der jeweiligen Sonderbauflächen liegen. Im **Einzelfall** ist zu prüfen, ob eine Rotorüberfliegung außerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen möglich ist.

Eine **Höhenbeschränkung** für Windenergieanlagen **besteht nicht**.

Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß Regionalem Raumordnungsplan

Neben den von der Bauleitplanung zu steuernden Konzentrationsflächen sind im Rahmen des Teilflächennutzungsplans für Windkraftanlagen auch die im Regionalen Raumordnungsplan 2014 ausgewiesenen ‚Vorranggebiete Windenergienutzung‘ darzustellen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm befindet sich im Osten der Gemeinde Klein-Winternheim im Bereich der Gemarkungsgrenze zu der Stadt Mainz ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiet der Windenergienutzung (Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim).



Vorrangfläche Nr. 1 ‚Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim‘, Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 mit erster und zweiter Teilfortschreibung ..., Gesamtkarte

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20. Juni 2023 den Aufstellungsbeschluss zu einer vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe gefasst. Diese beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie).

Als Grundlage für die vierte Teilfortschreibung wurde eine Potenzialstudie⁷¹ einschließlich strategischer Umweltprüfung (SUP) zum Ausbau der Windenergienutzung in der Region durchgeführt. Die in der Studie ermittelten Potenzialflächen sollen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in die vierte Teilfortschreibung übernommen werden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur vierten Teilfortschreibung fand statt. Änderungen des Kapitels ‚Erneuerbare Energien‘ stellen als ‚in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung‘ sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar.

Bereits mit der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Verbandsgemeinde Nieder-Olm aus dem Jahr 2013 wurden die in der ‚Teilfortschreibung Windenergienutzung‘ (2012) des Regionalen Raumordnungsplans ausgewiesenen ‚Vorranggebiete Windenergienutzung‘ auf kommunaler Ebene berücksichtigt.

Im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind die bisher genehmigten Sonderbauflächen (Bestand und Planung) für Windenergie dargestellt. Dabei handelt es sich um die Fläche in Klein-Wintersheim, die im Regionalplan als ‚Vorranggebiet Windenergienutzung‘ ausgewiesen ist. Die Sonderbauflächen werden in die vorliegende Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans Windkraft übernommen. Der südliche Bereich dieser Sonderbauflächen wird mit dieser Fortschreibung von ‚Planung‘ in ‚Bestand‘ umgewidmet, da in dem Bereich bereits zwei Windenergieanlagen errichtet sind.

Flächenbilanz

Die neuen ‚Sonderbauflächen für Windenergieanlagen‘ der drei Teilgebiete haben zusammen eine Größe von 233 ha. Dies entspricht 3,19 % der Fläche der Verbandsgemeinde. Zusammen mit den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten 68,8 ha Sonderbauflächen (Bestand und Planung) östlich von Klein-Winternheim werden im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm 301,8 ha Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Dies entspricht etwa 4,13 % der Fläche der Verbandsgemeinde. Damit erreicht die Verbandsgemeinde für ihr Gemeindegebiet die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für das Land Rheinland-Pfalz geforderten Flächenbeitragswerte von 1,4 % bis 31. Dezember 2027 und 2,2 % bis 31. Dezember 2032 und überschreitet diese deutlich.

5.2 ÜBERNAHME BESTEHENDER EINZELANLAGEN

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind derzeit acht Windenergieanlagen vorhanden. Diese befinden sich in den Gemarkungen Klein-Winternheim (vier Anlagen innerhalb der Sonderbauflächen für Windenergie), Nieder-Olm (zwei Anlagen) und Zornheim (zwei Anlagen). Konform zu den Vorgaben auf Bundesebene ist es Ziel, bestehende Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde zu sichern und ein Repowering zu ermöglichen.

Die Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen bei Klein-Winternheim werden als informative Darstellung ‚Windenergieanlagen, Bestand‘ übernommen.

Die bestehenden vier Einzelanlagen außerhalb der Sonderbauflächen (östlich von Nieder-Olm sowie südöstlich von Zornheim) werden als Bestand angesehen und in den Flächennutzungsplan übernommen. Sie werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung ‚Erneuerbare Energien‘ dargestellt. Diese Darstellung wird insbesondere dann verwendet, wenn es sich um

⁷¹ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, Mainz, Stand: Juni 2023

konkrete Einrichtungen oder Anlagen handelt und damit nicht auf die Darstellung von Bauflächen oder Baugebieten abgezielt wird.

Repowering

Für die bestehenden Windenergieanlagen gelten die Regelungen zum Repowering gemäß § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen)

Windenergieanlagen im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG genießen eine Privilegierung durch Einschränkung der Ausschlusswirkung.

Bis zum 31. Dezember 2030 sind Repowering-Anlagen auch außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) privilegiert und prinzipiell zulassungsfähig, selbst wenn der Flächenbeitragswert des jeweiligen Bundeslandes schon erreicht sein sollte. Das Repowering-Vorhaben darf jedoch nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden.

Ausweisungen an anderer Stelle durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung können einem Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Damit entfällt für Repowering-Anlagen im Außenbereich die Rechtswirkung des derzeitigen § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, der den Ausschluss eines Vorhabens vorsah, soweit hierfür eine Ausweisung an anderer Stelle durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung erfolgt.

Der am 31. August 2021 in Kraft getretene neue § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beinhaltet Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Repowering-Vorhaben mit Sondervorschriften für Windenergieanlagen.

Das Repowering von Windenergieanlagen hat neben energetisch-wirtschaftlichen Vorteilen auch positive Auswirkungen auf Menschen und Tiere. Eine geringere Anlagenzahl wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Daneben verringert der größere rotorfreie Raum unterhalb der höheren Windenergieanlagen das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse.

Die wesentlichen Neuerungen durch den § 16b BImSchG:

- Beschränkung der Prüfreichweite im Änderungs-genehmigungsverfahren auf die nachteiligen Auswirkungen durch die neue Anlage im Vergleich zur bestehenden Anlage,
- der maximale Abstand zwischen Alt- und Neuanlage darf maximal das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen,
- zeitliche Umsetzungsfrist: die neue Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Altanlage errichtet werden,
- Regelung zur teilweisen Unerheblichkeit einer Überschreitung von Richtwerten der TA Lärm, sofern der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der Altanlage und die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

6 HINWEISE ZUR REALISIERUNG

6.1 HINWEISE ALLGEMEINER ART

- **Landwirtschaft**

Bei der Auswahl und Festlegung einzelner Standorte soll darauf geachtet werden, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzflächen benötigt werden, keine Durchschneidungsprobleme auftreten und keine ‚Zwickelflächen‘ entstehen.

Windenergieanlagen im Reb Gelände werden aus Sicht der Landwirtschaft aufgrund der zeitintensiven Arbeiten im Weinberg kritisch gesehen. Die hier tätigen Personen sind durch die Windenergieanlagen Beeinträchtigen und Gefahren durch Lärm und Eiswurf ausgesetzt.

Bei der erforderlichen Neukonzeption und dem Ausbau der Stromleitungen als Folge des Ausbaus der Windenergie sind die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Ein Ausbau der Leitungen führt im Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden sollen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.

Für eine Kompensation sollen vorrangig produktionsintegrierte Maßnahmen i. S. v. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes realisiert werden. Diese werden im Regelfall von Anfang an mit den Bewirtschaftern gemeinsam entwickelt.

Um eine agrarstrukturell verträgliche Kompensationsplanung zu erzielen, soll in einem möglichst frühen Planungsstadium, die Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz an der Planung beteiligt werden. Zumindest sind bei der konkreten Planung die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bzw. die örtlichen Landwirte mit einzubinden.

- **Klassifiziertes Straßennetz**

Die Gestaltung von erforderlichen Wegeanbindungen an das klassifizierte Straßennetz zur Erschließung der Windkraftanlagen sind im Zuge der weiteren Detailplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abzustimmen

- **Geologiedatengesetz (GeoldG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

6.2 WICHTIGE HINWEISE ZU DEN AUSGEWIESENEN SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

Teilgebiet 1 – südöstlich von Stackeden-Elsheim

• Landesarchäologie

In dieser Planungsfläche sind **archäologische Fundstellen in zum Teil erheblichem Umfang** durch Begehungen und Luftbilder bekannt. Nach dem amtlichen Fundstellenverzeichnis der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie sind Siedlungs- und Gräberbefunde aus prähistorischen und historischen Zeiten in diesem Gebiet bekannt.

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist **die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Gebiet grundsätzlich möglich**.

In dem Teilgebiet ist kein Grabungsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Überprüfung von Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Belange der Landesarchäologie, speziell die Auswirkung auf archäologische Fundstellen, erfolgt als Einzelfallprüfung. Hierfür sind frühzeitig geeignete Planungsunterlagen einzureichen, die insbesondere das Ausmaß zu erwartender Bodeneingriffe konkretisieren.

Im Vorfeld der Planungen und speziell von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen ist jeweils eine **geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben** erforderlich. Diese ist durch den Bauherrn zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Meßbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen und somit Planungssicherheit erlangt.

Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-träger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfach-behörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bau-träger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegen-über der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.

4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Die Beteiligung der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie als Träger Öffentlicher Belange an allen weiteren Planungsverfahren ist erforderlich!

- **Boden und Baugrund / Rutschungsgefährdung**

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartärem Löss über tertiären Mergeln bestimmt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes existiert eine **hohe Hang-Rutschungsgefährdung**.

Bei einer hohen Rutschungsgefährdung ist der Hang vermutlich in einem labilen Gleichgewicht und Rutschungen können bei Eingriffen in die Hanggeometrie ausgelöst werden.

- **Planungen der Autobahn GmbH des Bundes**

Für die BAB 63 ist gemäß dem Bundesverkehrswegeplan im Streckenabschnitt östlich des Teilgebietes ein Ausbau auf 6 Fahrstreifen („Weiterer Bedarf“) vorgesehen. Eine konkrete Planung für das Ausbauprojekt liegt der Autobahn GmbH noch nicht vor.

- **Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich verschiedene Versorgungseinrichtungen der wvr. Hierbei handelt es sich um Transport- und Versorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Steuer- und Stromkabel und um ein Schachtbauwerk.

Im direkten Umfeld der Leitungen und dem Schachtbauwerk sind nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Schutzstreifen einzuhalten. Diese richten sich jeweils nach dem Außendurchmesser der betroffenen Leitung.

Zwischen der Transportleitung und einzelnen Fundamenten der Windkraftanlagen sollte ein ausreichend bemessener Abstand eingehalten werden.

Unter der Annahme eines Rohrbruchs sollte der Sicherheitsabstand bzw. das exakte Abstandsmaß erst im Rahmen der Planung der Einzelanlagen festgelegt werden.

- **Bergbau / Altbergbau**

Die Fläche wird von den aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern „Emilsegen II“, „Amalie“, „Robert“ sowie „Friedolin“ überdeckt.

Teilgebiet 2 – östlich von Zornheim

• Landesarchäologie

In dieser Planungsfläche sind **archäologische Fundstellen in zum Teil erheblichem Umfang** durch Begehungen und Luftbilder bekannt. Nach dem amtlichen Fundstellenverzeichnis der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie sind Siedlungs- und Gräberbefunde aus prähistorischen und historischen Zeiten in diesem Gebiet bekannt.

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist **die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Gebiet grundsätzlich möglich**.

In dem Teilgebiet ist kein Grabungsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Überprüfung von Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Belange der Landesarchäologie, speziell die Auswirkung auf archäologische Fundstellen, erfolgt als Einzelfallprüfung. Hierfür sind frühzeitig geeignete Planungsunterlagen einzureichen, die insbesondere das Ausmaß zu erwartender Bodeneingriffe konkretisieren.

Im Vorfeld der Planungen und speziell von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen ist jeweils eine **geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben** erforderlich. Diese ist durch den Bauherrn zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Messbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen und somit Planungssicherheit erlangt.

Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-träger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfach-behörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bau-träger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegen-über der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.

4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Die Beteiligung der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie als Träger Öffentlicher Belange an allen weiteren Planungsverfahren ist erforderlich!

- **Boden und Baugrund / Rutschungsgefährdung**

Im nördlichen Bereich des Planungsgeländes stehen nach Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz voraussichtlich oberflächennah tertiäre Mergel an, die in Hanglage **rutschungsgefährdet** sein können. Im südlichen Teil bestimmen quartäre Deckschichten den geologisch nahen Untergrund. Weiter im Süden, außerhalb des Plangebietes, schließen sich aktive Rutschungsgebiete an.

Bei einer hohen Rutschungsgefährdung ist der Hang vermutlich in einem labilen Gleichgewicht und Rutschungen können bei Eingriffen in die Hanggeometrie ausgelöst werden.

Bei einer sehr hohen Rutschungsgefährdung ist der Hang vermutlich in einigen Bereichen in aktiver Bewegung, sodass Rutschungen bereits bei kleineren Eingriffen ausgelöst werden können.

- **Versorgungsbauwerke**

Unmittelbar nördlich des Plangebiet verläuft entlang der K 34 ein Radweg. In diesem Bereich befindet sich der Verbindungssammler einschließlich Schachtbauwerken zwischen Zornheim und der Kläranlage Mommenheim. Bei Baumaßnahmen ist der vorgeschriebene Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass beim Überfahren mit besonders schwerem Gerät der Verbindungssammler und die dazugehörigen Schachtbauwerke nicht beschädigt werden.

- **Bergbau / Altbergbau**

Auf der konkreten Vorhabenebene sind die Belange des Bergbaus zu beachten. Der Standort wird von den aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern ‚Zornheim‘ und ‚Germania‘ überdeckt.

Teilgebiet 3 – östlich und südöstlich von Klein-Winternheim / Ober-Olm

- **Landesarchäologie**

In dieser Planungsfläche sind **archäologische Fundstellen in zum Teil erheblichem Umfang** durch Ausgrabungen, Fundbergungen, Begehungen und Luftbilder bekannt. Nach dem amtlichen Fundstellenverzeichnis der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie sind Siedlungs- und Gräberbefunde aus prähistorischen und historischen Zeiten in diesem Gebiet bekannt.

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist **die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Gebiet grundsätzlich möglich.**

Die Überprüfung von Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Belange der Landesarchäologie, speziell die Auswirkung auf archäologische Fundstellen, erfolgt als Einzelfallprüfung. Hierfür sind frühzeitig geeignete Planungsunterlagen einzureichen, die insbesondere das Ausmaß zu erwartender Bodeneingriffe konkretisieren.

Im Vorfeld der Planungen und speziell von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen ist jeweils eine **geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben** erforderlich. Diese ist durch den Bauherrn zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen sowie die festgestellten Anomalien im Messbild zu beschreiben und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen. Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird die weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen und somit Planungssicherheit erlangt.

Zur Abstimmung von Lage und Erstreckung der erforderlichen Prospektionsflächen sind detaillierte Lagepläne über die Baugruben, Leitungstrassenführungen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen zu übermitteln, die zu erwartende Bodeneingriffe darstellen.

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-träger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfach-behörde Landesarchäologie überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bau-träger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegen-über der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denk-malfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archä-ologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durch-geführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bau-träger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. Die ungestörte Bewahrung archä-ologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bo-deneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Die Beteiligung der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie als Träger Öffentlicher Belange an allen weiteren Planungsverfahren ist erforderlich!

Grabungsschutzgebiet ‚Villenkeller‘

In dem Teilgebiet ist das **rechtskräftige Grabungsschutzgebiet ‚Villenkeller‘** in der Gemeinde Ober-Olm ausgewiesen. Die **Rechtsverordnung** zur endgültigen Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes gilt seit dem 21.08.1986.

Für den Bereich des Grabungsschutzgebietes ‚Villenkeller‘ ist bei allen weiteren Planungen eine überregional bedeutsame archäologische Fundstelle zu berücksichtigen. Sollten hier Planungen mit Bodeneingriffen bestehen, sind großflächige geophysikalische Prospektionen unumgänglich notwendig und mehrmonatige Rettungsgrabungen zu erwarten! Es besteht in diesem Fall eine absehbare Konfliktsituation für das von der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie zu vertretende Schutzgut der archäologischen Kulturdenkmäler.

• **Artenschutz**

Seitens der Stadt Mainz wurde aufgrund umfangreicher Gutachten zum Zug- und Rastvogelgeschehen eine **Vogelzugverdichtungszone** zwischen dem Wirtschaftspark Mainz und dem Stadtteil Mainz-Ebersheim identifiziert. Dies führte dort zur Festlegung eines von Windenergieanlagen freizuhaltenden Vogelzugkorridors.

• **Boden und Baugrund / Rutschungsgefährdung / Hangrutschgebiet**

Das Plangebiet liegt gemäß der Hangstabilitätskarte⁷² des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu einem großen Teil in einem **nachgewiesenen Hangrutschgebiet**.

Im südlichen Plangebiet sind oberflächennah tertiäre Kalksteine mit Mergeln anzutreffen. Hier ist eine **hohe bis sehr hohe Hang-Rutschungsgefährdung** zu erwarten.

Bei einer hohen Rutschungsgefährdung ist der Hang vermutlich in einem labilen Gleichgewicht und Rutschungen können bei Eingriffen in die Hangeometrie ausgelöst werden.

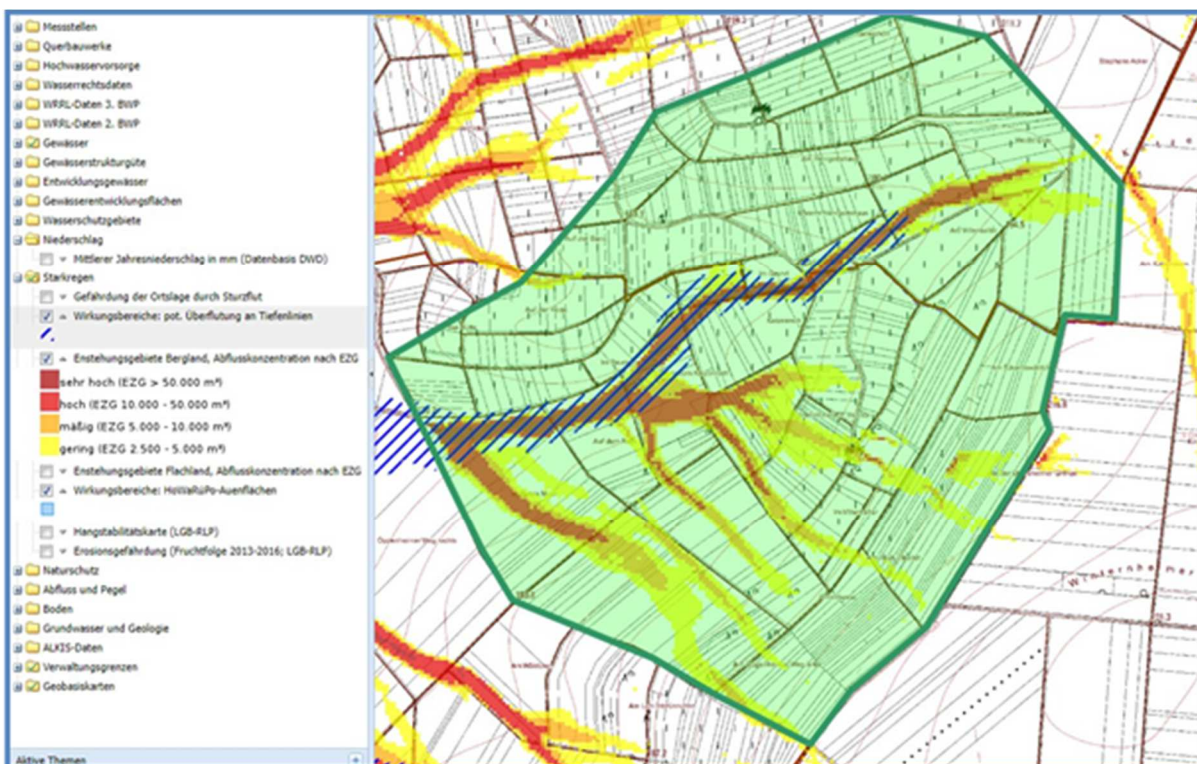
Bei einer sehr hohen Rutschungsgefährdung ist der Hang vermutlich in einigen Bereichen in aktiver Bewegung, sodass Rutschungen bereits bei kleineren Eingriffen ausgelöst werden können.

• **Allgemeine Wasserwirtschaft – Gewässer/Hochwasserschutz**

Das gesamte Plangebiet ist von einem **Wirkungsbereich potentieller Überflutung** entlang von Tiefenlinien (siehe blau schraffierte Fläche der nachfolgenden Starkregengefährdungskarte) durchzogen. Dort sollte möglichst keine Windkraftanlage errichtet werden. Auch die rot und gelb markierten Flächen, die das Entstehungsgebiet von zum Teil hohen Abflusskonzentrationen bei seltenen Starkregenereignissen kennzeichnen, sollten so weit als möglich freigehalten werden.

Auszug aus der Starkregengefährdungskarte:

⁷² https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 30. Aug. 2023

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist darauf zu achten, dass auch bei seltenen Starkregenereignissen ein schadloser Abfluss gewährleistet ist, d.h. weder die geplanten Anlagen Schaden nehmen noch Anlagen von Dritten einem höheren Risiko als bisher ausgesetzt sind.

• **Wasserschutzgebiet ‚Ebersheim, Hechtsheim‘**

Östlich des Plangebietes liegt auf Mainzer Gemarkung das im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiet ‚Ebersheim, Hechtsheim‘, Zone III, der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH. Der Geltungsbereich wird hiervon nicht überlagert und grenzt auch nicht an.

• **Bodenschutz**

Im Bereich der Sonderbaufläche befindet sich die als **altlastverdächtig eingestufte ‚Altablagerungsstelle Villenkeller, Klein-Winternheim‘** (REGNUM 339 06 032 – 0202 / 000 - 00) (Gem. Klein-Winternheim, Flur 11, Flurstücke 43 und 44).

Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) unterliegen altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde, in diesem Fall der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, als zuständige Obere Bodenschutzbehörde. Generell bedürfen bei als altlastverdächtig eingestuft Flächen deshalb Nutzungsänderungen, insbesondere Eingriffe in den Untergrund, Entsiegelungen oder die Überbauung, grundsätzlich der Zustimmung durch die SGD Süd.

ANLAGE: LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Für die Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans Windkraft wurde gemäß § 20 Landesplanungsgesetz ein Antrag auf landesplanerische Stellungnahme⁷³ bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 18. April 2023 mit verschiedenen Anregungen und Hinweisen positiv beschieden.

Von Seiten der Verbandsgemeinde wurden mit damaligem Planungsstand drei Flächen zur Neuausweisung für die Windenergienutzung vorgesehen.

- Fläche 1

Der Standort liegt nördlich von Stackeden-Elsheim und besitzt eine Größe von 78 ha. Sie ist durch landwirtschaftliche Strukturen geprägt. Im überwiegenden Teil der Fläche fällt das Gelände nach Norden hin leicht ab, im äußersten Süden nach Süden. Die Höhe über Normalhöhennull (NHN) beträgt 225 m im Süden, 245 m auf Höhe des westlich gelegenen Windhäuserhofes bis hin zu 230 m im Norden.

- Fläche 2

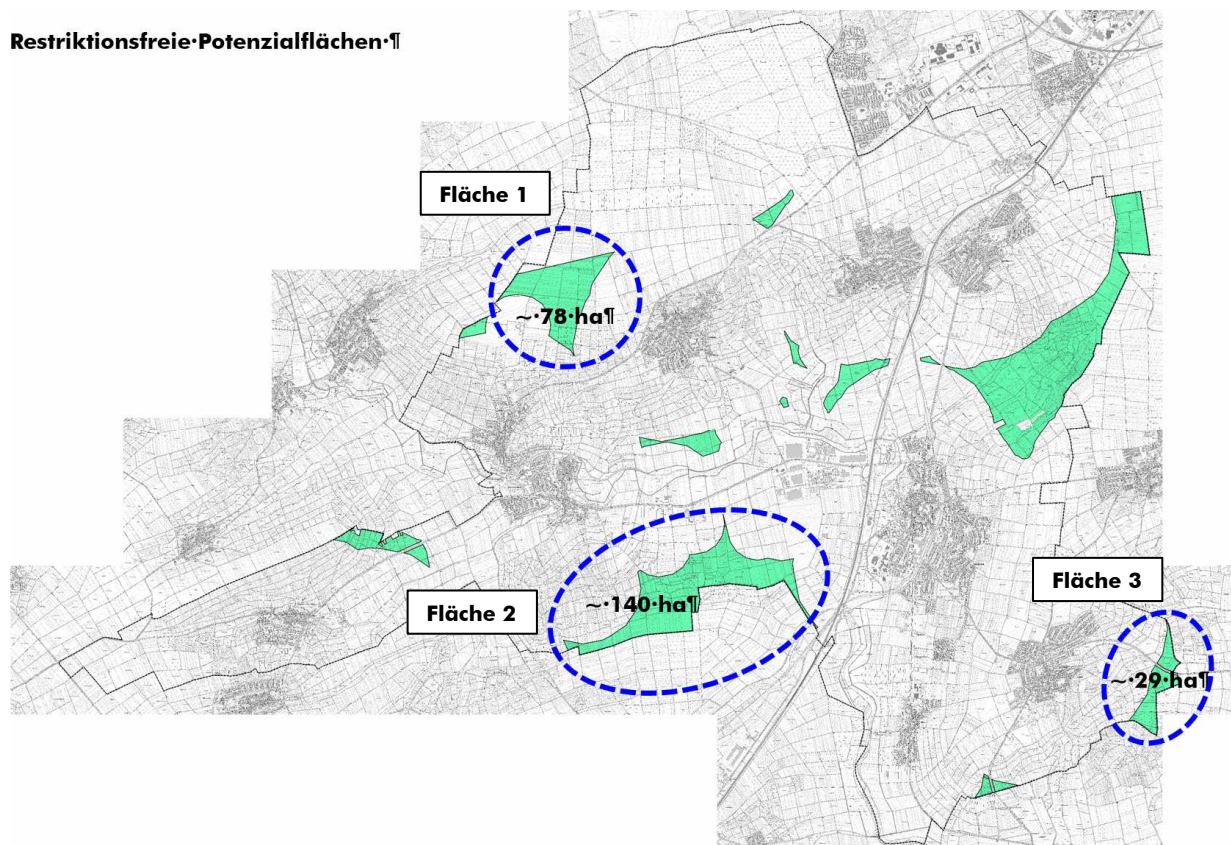
Diese Teilfläche liegt südöstlich von Stackeden-Elsheim. Die Fläche ist ca. 140 ha groß und überwiegend durch Weinbau geprägt. Vereinzelt sind kleinere Waldflächen vorhanden. Das Gelände ist topografisch bewegt. Die Höhe über NHN beträgt am höchsten Punkt 185 m, am niedrigsten Punkt 140 m.

- Fläche 3

Die Fläche liegt östlich von Zornheim und erstreckt sich nördlich und südlich der K 34. Insgesamt hat sie eine Größe von 29 ha. Beide Bereiche sind durch Acker- und Weinbauflächen geprägt. Im südlichen Teilbereich fällt das Gelände von 215 m über NHN im Südwesten auf 142 m im Nordosten hin ab. Die Fläche nördlich der K 34 fällt von Westen nach Osten von 148 m auf 140 m ab. Im Bereich der nördliche Spitze steigt das Gelände von 150 m auf 158 m zu einem Plateau an.

Neben den vorgenannten drei potenziellen Flächen für die Windenergie wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme auch die Fläche östlich und südöstlich von Klein-Winternheim berücksichtigt. Die nördlichen Teile dieser Fläche sind im Regionalen Raumordnungsplan als ‚Vorranggebiet Windenergienutzung‘ ausgewiesen und im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm als bestehende und geplante ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ dargestellt.

⁷³ isu Kaiserslautern: Teilflächennutzungsplan ‚Windkraftanlagen‘ - Teilfortschreibung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Antragsunterlagen für die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern, 22. Dezember 2022



Lageplan mit Abgrenzung der drei potenziellen Flächen für die Windenergie

Quelle: isu Kaiserslautern, ... Antragsunterlagen für die landesplanerische Stellungnahme ..., S. 15, ergänzt um Bezeichnung der Flächen

Die landesplanerische Stellungnahme kommt zu folgendem **Entscheid**:⁷⁴

Aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht kann den geplanten Änderungen nur zum Teil unter Beachtung bestimmter Maßgaben zugestimmt werden.

- Landesplanerischer Entscheid - Fläche 1

„Der südliche Teil der Fläche liegt im ‚Regionalen Grünzug‘ und der nordöstliche Teil im Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung. Darüber hinaus liegt die gesamte Fläche im Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sowie in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.

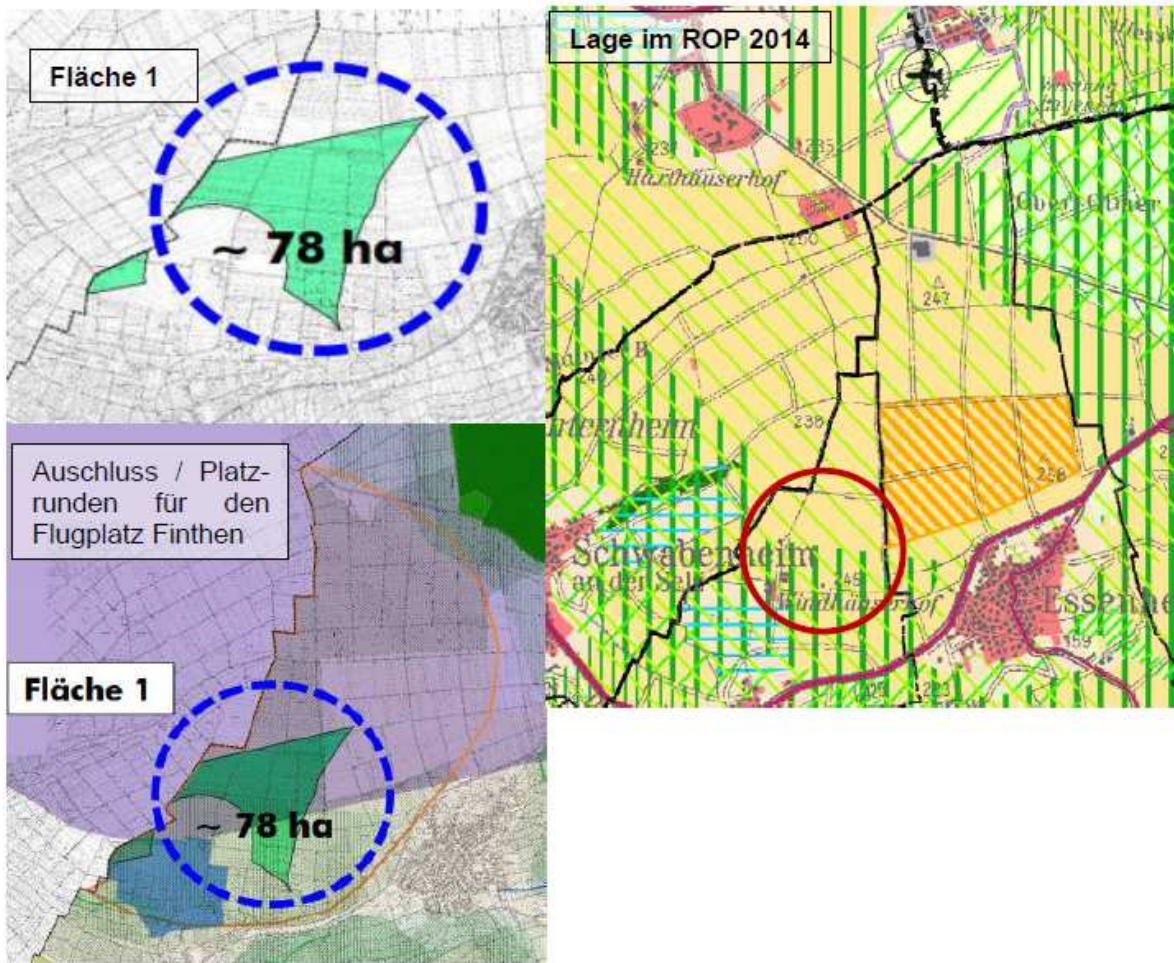
Aufgrund des vorliegenden Zielkonflikts (Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung) und der Flugsicherheit kann dieser Fläche nicht zugestimmt werden. Abbildung [...] zeigt den Bauschutzbereich. Eine luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Bau von Windenergieanlagen in den Bauschutzbereich von den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen kann nicht in Aussicht gestellt werden.“⁷⁵

„Dreiviertel der Fläche 1 liegen in der 1,5 km-Platzrunde des Flughafens Mainz-Finthen. Hinzu kommt noch die Einflugschneise 352 im Süden (siehe Abbildung [...]). Von dieser ist ein Korridor

⁷⁴ vgl. Kreisverwaltung Mainz-Bingen: ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 20ff

⁷⁵ Kreisverwaltung Mainz-Bingen: ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 20

von je 700 m nach Westen und Osten freizuhalten. In diesen Bereich darf auch kein Rotor ragen.“⁷⁶



Anregungen für die Fläche Nr. 1

Quelle: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 4

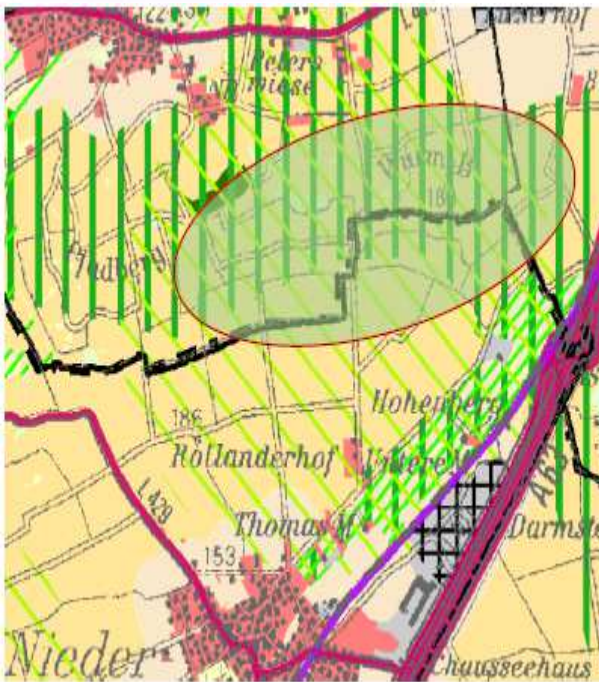
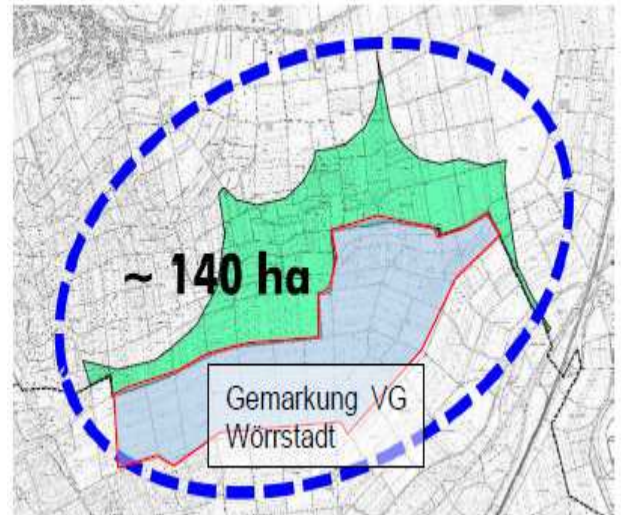
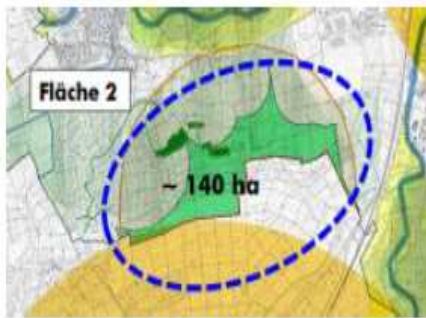
- Landesplanerischer Entscheid - Fläche 2

„Die Fläche liegt in einem Vorranggebiet ‚Regionaler Grünzug‘, einem Vorranggebiet Landwirtschaft und einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild.

Es bietet sich eine kommunale Kooperation mit der VG Wörrstadt an.“⁷⁷

⁷⁶ Kreisverwaltung Mainz-Bingen: ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 20

⁷⁷ Kreisverwaltung Mainz-Bingen: ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 22



Anregungen für die Fläche Nr. 2

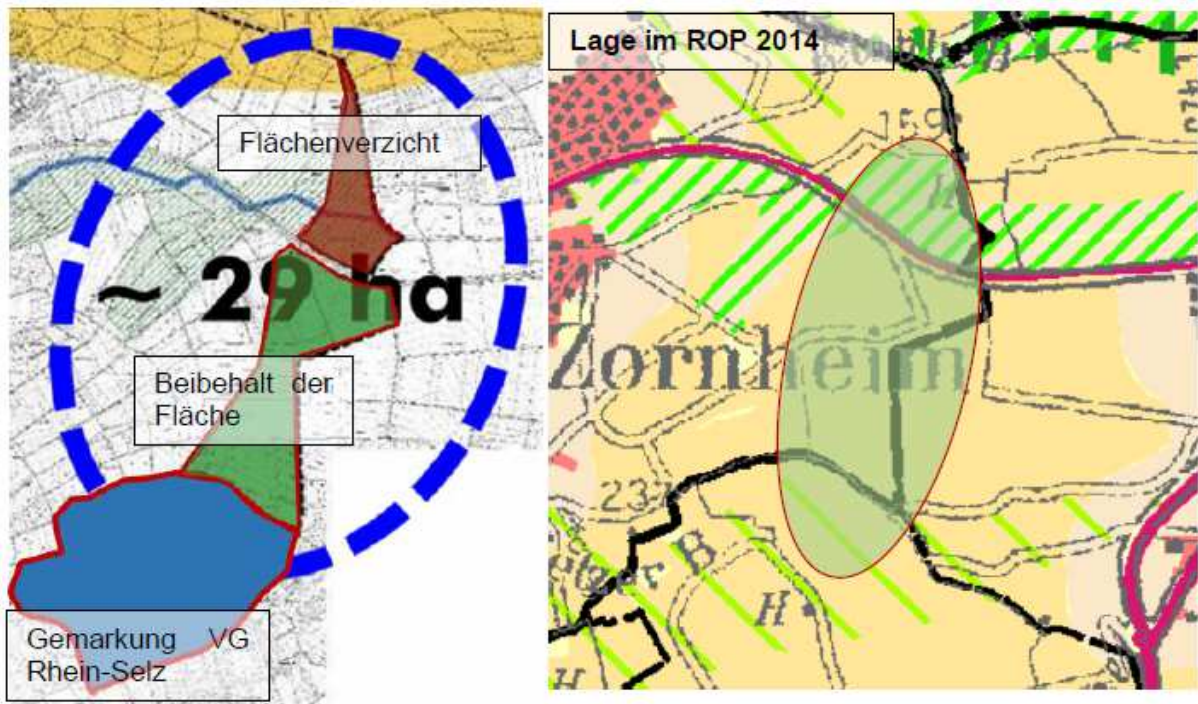
Quelle: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 5 f

- Landesplanerischer Entscheid - Fläche 3

„Die gesamte Fläche liegt in einem Vorranggebiet ‚Landwirtschaft‘ und im Norden in einem Vorranggebiet ‚Regionaler Biotopverbund‘.

Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde sollte auf den Teilbereich nördlich der K 34 verzichtet werden, da dieser im Vorranggebiet ‚Regionaler Biotopverbund‘ liegt. Bei der südlichen Fläche bietet sich eine kommunale Kooperation mit der VG Rhein-Selz an, da dort angrenzend an diese Fläche ebenfalls eine Sonderbaufläche ‚Windenergie‘ geplant ist.“⁷⁸

⁷⁸ Kreisverwaltung Mainz-Bingen: ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 22



Anregungen für die Fläche Nr. 3

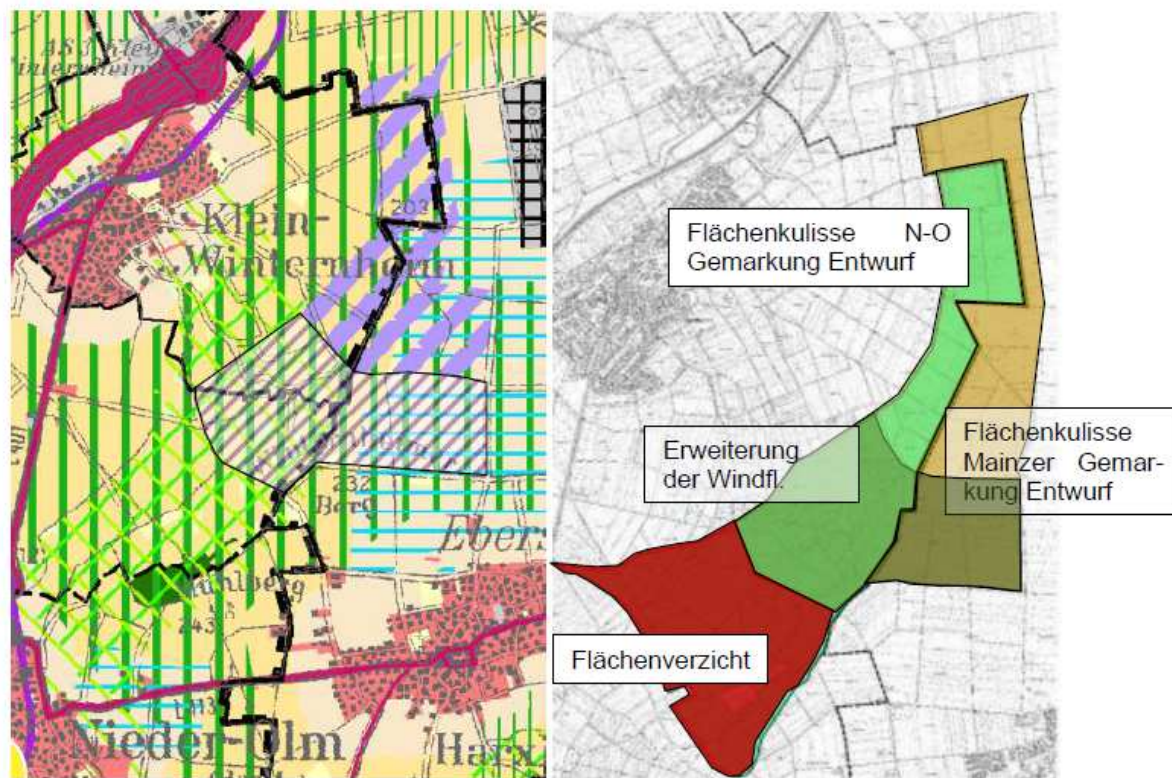
Quelle: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 6

- Landesplanerischer Entscheid - Fläche 4

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde neben den vorgenannten drei potenziellen Flächen für die Windenergie auch die Fläche östlich und südöstlich von Klein-Winternheim gewürdigt. Die nördlichen Teile dieser Fläche sind im Regionalen Raumordnungsplan als ‚Vorranggebiet Windenergienutzung‘ ausgewiesen und im Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm als bestehende und geplante ‚Sonderbaufläche für Windenergieanlagen‘ dargestellt.

„Die Fläche ist als Vorranggebiet ‚Windenergie‘ im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 ausgewiesen und sollte aus Sicht der Geschäftsstelle [der Planungsgemeinschaft] nach den aktuellen Kriterien erweitert werden. Die Fläche wurde nun bei der vorgelegten Bewertungsanalyse aufgrund des 4 km-Abstandes zwischen Vorranggebieten „Windenergie“ nicht berücksichtigt. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz im ROP und nicht um ein hartes Tabukriterium.“⁷⁹

⁷⁹ Kreisverwaltung Mainz-Bingen: ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 23



Anregungen für die Fläche östlich Klein-Winternheim

Quelle: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, ... Landesplanerische Stellungnahme ..., S. 3

➤ **Gesamtschau**

Nach Durchführung der Restriktions- sowie der Konfliktanalyse und unter Beachtung der Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme verbleiben die folgenden Potenzialflächen für eine Windkraftnutzung.



Lageplan mit Abgrenzung der verbleibenden (blau umrandet) und der gemäß landesplanerischer Stellungnahme wegfallenden (rot durchgestrichen) Potenzialflächen für die Windenergie, Quelle: isu Kaiserslautern, eigene Darstellung

RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen dieses Teilflächennutzungsplans Windkraft sind:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
6. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
8. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
9. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat in seiner Sitzung am 02. März 2017 die Aufstellung des Flächennutzungsplans Windkraft – 3. Teilfortschreibung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2023 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 31. August 2023.

Sie wurden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) aufgefordert.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stand in der Zeit vom 31. Juli 2023 bis einschließlich 11. August 2023 im Internet unter der Adresse <http://ti-nyurl.com/offenlage> zur Verfügung.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 27. Juli 2023 durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt ‚aktuell‘ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

4. Prüfung der Anregungen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 05. Oktober 2023 geprüft.

5. Beteiligung der Behörden:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurde mit E-Mail vom 19. Oktober 2023 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 20. November 2023.

6. Bekanntmachung der Auslegung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12. Oktober 2023 durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt ‚aktuell‘ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Es wurde darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ausgelegt werden.

7. Auslegung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans Windkraft:

Der Entwurf der 3. Teilfortschreibung des Teilflächennutzungsplans Windkraft mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20. Oktober 2023 bis einschließlich 20. November 2023 öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum stand der Entwurf auch im Internet unter der Adresse <http://tinyurl.com/of-fenlage> zur Verfügung.

8. Prüfung der Anregungen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

9. Feststellungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 1 bis 7 BauGB hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm diesen Änderungsplan in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 beschlossen.

10. Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB wurde am __.__.____ eingeleitet. Die Genehmigung wurde am __.__.____ durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen erteilt.

.....
Unterschrift Dienstsiegel

11. Bekanntmachung der Genehmigung:

Die Erteilung der Genehmigung wurde am __.__.____ durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt ‚aktuell‘ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm bekannt gegeben.

.....
Unterschrift Dienstsiegel